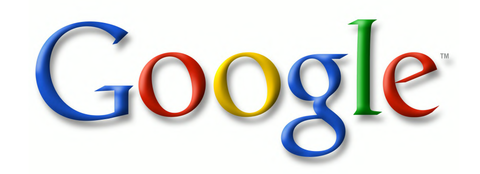






# Die moderne Spionagegesetzgebung.

Von

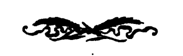
Dr. A. Züblin.



**Zürich 1895.**
Verlag von E. Speidel.

# Die moderne

# Spionagegesetzgebung.





# Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit schöpfte ich aus den zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches aufgeworfenen Fragen, unter denen sich auch diejenige befand, ob es geboten sei, in dieses Gesetzbuch Bestimmungen gegen die Spionage aufzunehmen, eventuell in welcher Form. Im Verlaufe der Arbeit zeigte sich aber eine solche Fülle von Material über die Spionagegesetzgebung im Allgemeinen, dass jener Teil, welcher die spezifisch schweizerischen Interessen betrifft, nicht mehr den Kern der Abhandlung bilden konnte. Vielleicht wird diese Arbeit trotzdem dazu beitragen, wenigstens bei uns in der Schweiz von einer Spezialgesetzgebung bedenklicher Art abzuhalten.

Ich bin mir wohl bewusst, dass meine Abhandlung nicht in dem Maasse vollständig ist, wie sie es sein sollte. Namentlich fehlt eine eingehende Berücksichtigung der Praxis. Doch kann ich zu meiner Entschuldigung anführen, dass die Gerichtspraxis, soweit eine solche bei diesen Gesetzen jüngsten Datums überhaupt vorhanden ist, für einen Fremden beinahe unzugänglich bleibt, weil die betr. Verhandlungen meist im Interesse der Landesverteidigung geheim gehalten werden.

Es bleibt mir noch zum Schlusse den Herren Prof. Dr. Cohn, Prof. Dr. Vogt und Oberst Affolter für ihre bereitwillige Auskunft und Mitteilung von Litteratur, insbesondere aber Hrn. Prof. Dr. Zürcher für seine Unterstützung durch Rat und Tat, sowie die freundliche Ueberlassung seiner Bibliothek zur Benutzung aufs Wärmste zu danken.

ZÜRICH, im Mai 1895.

**A. Züblin.**

---

# Die moderne Spionagegesetzgebung.

## Einleitung.

### § 1.

**Begriff der Spionagegesetzgebung.**

Unter moderner Spionagegesetzgebung verstehen wir die heutige Strafgesetzgebung der europäischen Grossstaaten, welche auf die Unterdrückung der Auskundschaftung im Krieg und Frieden abzielt. Dabei verstehen wir den Ausdruck Auskundschaftung in seinem weiteren Sinn, umfassend sowohl die eigentliche Ausspähung von Geheimnissen als die Mitteilung derselben an Dritte. Neu ist hauptsächlich die Gesetzgebung für den Frieden; hier haben die meisten Staaten entweder in den letzten Jahren besondere Gesetze erlassen oder sie bereiten noch solche vor, sei es in der Form von Spezialgesetzen, sei es als Teile des gewöhnlichen Strafgesetzbuches.

Wir haben den Titel moderne Spionagegesetzgebung gewählt, weil er uns am besten den Komplex von Handlungen anzugeben schien, gegen welche sich diese Gesetzgebung richtet. Der Ausdruck wird in der Oeffentlichkeit häufiger als andere gebraucht und bietet somit den Vorteil der Allgemeinverständlichkeit. Ein technischer juristischer Ausdruck existirt noch nicht, und die Be-

zeichnungen, unter denen jeweilen die einzelnen Gesetze publizirt wurden (Loi qui établit des pénalités contre l'espionnage, Official Secrets Act, Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse), schienen uns nicht das Charakteristische der ganzen Gesetzgebung auszudrücken.

Allerdings könnte die gewählte Bezeichnung den Irrtum erwecken, es handle sich blos um die Verbrechen der Spionage im engern Sinn, während jene Gesetze auch eine Deliktsgruppe, die man im Allgemeinen zum Landesverrat zählt, in ihren Kreis gezogen haben. Es wird sich erst im Verlauf dieser Abhandlung zeigen können, ob es gerechtfertigt war, die Spionageverbrechen aus dem Landesverrat auszuscheiden und sie diesem in gewisser Beziehung gegenüberzustellen.

Wir möchten versuchen, nicht nur das geltende Recht in den verschiedenen Staaten darzustellen, sondern auch zu zeigen auf welche Weise die zu Grunde liegenden Delikte sich so gestaltet haben, wie wir sie jetzt erblicken. Infolge dessen waren wir genötigt, ausser der Gesetzgebung für Krieg und Frieden, auch die völkerrechtliche Anschauung zu berücksichtigen. Denn alle drei Elemente sind in Betracht zu ziehen, wenn die Erklärung nicht eine lückenhafte bleiben soll. Noch weniger wäre aber die Spionagegesetzgebung eines einzelnen Staates zu erklären ohne diejenige der andern Staaten. Dieser Teil des Strafrechts hat mit der Internationalität in doppelter Beziehung Zusammenhang. Das verfolgte Verbrechen ist nur bei Nebeneinanderbestehen mehrerer Staaten zu denken; es ist aus den kriegerischen Beziehungen derselben zu einander hervorgewachsen. Dann ist aber auch die Gesetzgebung selbst insofern international, als sie ziemlich überall dieselbe ist. Die neuen Spezialgesetze wären jedes für sich nicht zu erklären.

---

## § 2.

## Der Begriff des Spions in Straf- und Völkerrecht vor dem geltenden Recht.

Die Ausspähung ist seit ältester Zeit mit dem Kriege verbunden; ist sie doch geradezu Voraussetzung der erfolgreichen Kriegführung; ohne genaue Nachrichten über den Feind ist nichts auszurichten, und dieser Nachrichtendienst ist in der Hauptsache Spionage. Ebenso alt wie die Verwendung von Kundschaftern ist aber auch ihr Schicksal, wenn sie ergriffen werden: ihr Loos ist der Tod.[1]) Es mag eine Zeit gegeben haben, wo dieses Loos keine Strafe war. Es ist dies anzunehmen für die Zeit, zu der man den Feind tötet, in welcher Gestalt, an welchem Ort immer man ihn trifft. Zu der Zeit, wo man den ans Ufer verschlagenen Fremden ohne weiteres tötet, wo es erlaubt ist, auch wehrlose Feinde, wie Weiber und Kinder, niederzumachen, da braucht es keine weitere Erklärung für die Behandlung des Kundschafters. Sichere Zeugnisse für diese Auffassung sind jedoch nicht vorhanden.[2]) Dagegen ist schon für sehr alte Zeiten bezeugt, dass man diesen Tod als eine Strafe auffasste. Es ist das daraus zu schliessen, dass für den Kundschafter nicht eine gewöhnliche, sondern eine qualificirte, besonders grausame Todesart ausersehen wurde. Bei den Römern war Kreuz und Feuertod üblich, bei den Germanen s c h e i n t nach Caesars Zeugnis letzterer gebraucht

---

[1]) Schon Hugo Grotius führt den oft citierten Satz Appians an : «Es ist Gewohnheit, die Kundschafter zu töten», indem er dabei Josua als Beispiel einns solchen Kundschafters angibt. Vgl. Hugo Grotius, kommentiert von Heinrich v. Cocceji. De iure belli et pacis, Buch III, Kap. IV, § 18.

[2]) Appians Worte kann man wohl nicht in diesem Sinn auslegen. Sie beweisen weder für noch gegen die angeführte Hypothese.

worden zu sein;[1]) später auch die Vierteilung. Durch diesen schimpflichen Tod wurde der Kundschafter zum Verbrecher gestempelt, im Unterschied zu den gewöhnlichen Feinden. Verschiedenes mag dazu beigetragen haben: vielleicht die Absicht, den Feind möglichst von dem gefährlichen Geschäft abzuschrecken; hauptsächlich aber die Ansicht, dass der Kundschafter dem Verräter gleich zu achten sei und als solcher behandelt werden müsse.

Das römische Recht stellt ausdrücklich den Kundschafter, explorator, dem Verräter, proditor, gleich. L 6 § 4 de re militari XXXXVIIII. 16: Exploratores, qui secreta nuntiaverunt hostibus, proditores sunt et capitis pœnas luunt. Eine andere Stelle[2]) bestraft die gleiche Handlung, wie die soeben erwähnte, nur ohne die Bezeichnung explorator für den Täter zu gebrauchen. Daraus erhellt Folgendes: Wenn jene erste Stelle den explorator ausdrücklich dem proditor gleichstellt, muss ein Grund gedacht werden können, der dafür sprechen würde, dass dies nicht der Fall sei. Sonst würde die Stelle nur etwas Selbstverständliches wiederholen. Es muss also sonst, wie schon die verschiedenen Ausdrücke andeuten, ein Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen sein. Der Unterschied liegt offenbar nicht in der Handlung, denn die L 6 § 4 gibt eine ähnliche Handlung an wie die Stellen, die vom proditor allein sprechen; also vermutlich in einer als bekannt vorausgesetzten und daher nicht erwähnten Tatsache. Dies wird jener Teil der Kundschaftertätigkeit sein, der darin besteht, dass man sich die Kenntnis der

---

[1]) Cæsar, Bellum Gallicum, I 53, vgl. m. I 47.

[2]) L. 1 § 1. 48. 4. L. 38 § 1. 48. 19. Die Stellen des Corpus iuris, welche von speculatores, stationarii, delatores, etc. sprechen, kommen nicht in Betracht; denn es handelt sich bei diesen nicht um Ausspähung im gewöhnlichen Sinn. Es sind Polizeispione, Spitzel, oder auch blosse Denuntianten. Vgl. Codex, Tit. de delatoribus, X, 11, de curiosis XII, 22.

Vorgänge beim Feind zu verschaffen sucht. Es scheint dies den Römern nicht die Hauptsache gewesen zu sein, sie legten der Mitteilung der so erlangten Kenntnis an den Feind grössere Wichtigkeit bei. Erst diese brachte wirklichen Schaden. In dieser Mitteilungstätigkeit traf aber der Kundschafter mit dem Verräter zusammen, und deshalb wurden beide einander gleichgestellt. Trotzdem wird man nicht behaupten dürfen, die Römer wären sich nicht bewusst gewesen, dass ein Unterschied zwischen Kundschafter und Verräter bestehe. Nur hat der Unterschied iuristisch keine Beachtung gefunden, und dazu mag namentlich auch folgender Grund beigetragen haben.

Die Bestimmung der L 6 geht ursprünglich nur auf die Angehörigen des eigenen Heeres. Es ist das daraus zu schliessen, dass sie in dem Titel steht, der allgemein die Vergehen und Verbrechen der eigenen Soldaten behandelt. Dass bei diesen die angegebene Handlung als Verrat bezeichnet wird, ist selbstverständlich. An feindliche Personen ist wahrscheinlich erst in 2. Linie gedacht. Das römische Recht hat demnach die Ausspähung zwar nicht als selbständiges Verbrechen, wohl aber als eine Art des Verrats aufgefasst und bestraft. Es ist dies deswegen bemerkenswert, weil noch bis in die neueste Zeit hinein in dieser Hinsicht Verwirrung in der Gesetzgebung geherrscht hat; sie mag durch das römische Recht mitveranlasst sein. Es ist ferner bei der L 6 das erste Mal, dass ein Gesetz andeutet, für welche Handlung der Kundschafter eigentlich bestraft wird, also eine wenn auch unvollständige Bestimmung des Begriffs desselben gibt. Es wird auch später meist andern Gebieten des Rechts oder der Praxis selbst überlassen, zu bestimmen, wer als Spion gelten soll.

Ueber die Art, wie das germanische Recht die Ausspähung auffasste, ist man ziemlich im Dunkeln. Zwar wissen wir, dass jede Verbindung mit dem Feind als Treubruch galt; vermutlich wurde sie auch seit alter Zeit

mit dem Tod bestraft.[1]) Allein damit ist nicht gesagt, zu welcher Art von Verbrechern man den *feindlichen* Kundschafter zählte, der kein Volksgenosse war, folglich auch keine Pflicht der Treue hatte. Es ist anzunehmen, dass auch er getötet wurde. Ob er als Verbrecher, gleich einem Verräter, galt, darüber fehlen uns sichere Zeugnisse. (Vgl. dazu zwar Cæsar a. a. O.) Den Ausdruck, der als gleichbedeutend mit demjenigen des Spions betrachtet wird, scamara, braucht einmal das Edikt Rothars.[2]) Allein jene Stelle bedroht den Hehler und Begünstiger des Spions, nicht diesen selbst. Man kann sich dieses Schweigen der Gesetzgebung so erklären, dass man die Tötung des Spions als etwas Selbstverständliches betrachtete. Einer rechtlichen Rechtfertigung bedurfte es nicht, weil man im Krieg den Betreffenden als Feind behandelte, im Frieden ein solcher Fall kaum vorkam, oder dann etwa gerade vor Ausbruch eines Krieges, eine Zeit, die auch moderne Strafgesetzbücher der des ausgebrochenen Krieges gleichstellen.

In den Gesetzen fehlt bis ins 16. und 17. Jahrhundert hinein auch nur der blosse Ausdruck Ausspähung, Auskundschaftung, Spionage. Auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. sagt nichts darüber.[3]) Wir treffen das Wort zum ersten Mal wieder in den Militärstrafgesetz-

---

[1]) Wilda in seinem Strafrecht der Germanen, Titel Landesverrat, bestreitet, dass der Tod kurzweg die Strafe des Landesverrats gewesen sei; er will dies nur für den auf frischer That Ergriffenen gelten lassen. Seine Gründe haben mich jedoch nicht überzeugt.

[2]) Ed. Roth c. 5. Si quis Scamaras intra provinciam celaverit, aut annonam dederit, animæ suæ periculum incurrat aut certe componat DCCCC regi. Grimm will Scamara mit Räuber übersetzen; allein dagegen spricht die Klageformel, welche sagt: spiam regis intra provinciam celasti aut annonam dedisti. Sowohl Brunner als Schröder verwerfen Grimm's Ansicht.

[3]) Art. 124 spricht von der Verrätherey; es fällt darunter auch der heutige Landesverrat. Eine Erwähnung der Spionage als solcher findet sich nicht.

büchern einiger Staaten. Eine ähnliche Bestimmung, wie das Ed. Roth. gegen den Begünstiger des Spions enthalten das polnische und das dänische Kriegsrecht.[1]) Von Bestimmungen gegen die Spione selbst ist uns nur eine einzige bekannt, und auch diese stammt nicht aus ganz sicherer Quelle.[2]) Auch gibt sie keinen Anhaltspunkt über die damalige Auffassung des Begriffs Spion. Eine Andeutung über letztere Auffassung im 18. Jahrhundert gibt eine Anmerkung zum brandenburgischen Kriegsrecht,[3])

---

[1]) Corpus iuris militaris, oder vollkommenes Kriegsrecht der hohen Potentaten in Europa, etc. Editio Quinta, Franckfurt am Mayn, bei Friedr. Knoch MDCCIX. Articuli Constitutionum bellicarum regni Polonici, oder Kriegsartikel des Königreichs Pohlen, Art. XII: Si quis speculatorem ab hostibus missum in domo sua foverit, vel de illo notitiam habuerit, omni misericordia semota, in quattuor partes dilaniatur. Königl. Maj. zu Dänemark Artickuls-Brieff, Art. 57: derjenige, so einen Spion und Kundschafter oder andere verdächtige Personen im Lager oder Guarnisonen weiss, und dieselbe nicht alsobald einem seiner vorgesetzten höheren Officirern anmeldet, soll mit schwerer Leibesstraffe, oder da es mit bösem Vorsatz geschehen, am Leben gestraffet werden.

[2]) Es ist eine Stelle, angeblich aus dem dänischen Kriegsrecht, citiert von Bruckner in seiner Commentatio iuridica de Exploratoribus oder von Spionen, Jenæ, Litteris Schillianis MDCCXXXXIII (in der Sammlung von Dissertationen auf der iuristischen Bibliothek zu Zürich, im Bd. LII.) Die Stelle lautet: Item, alle Spionen sollen uns allein zugehören, und alsobald demjenigen so unsertwegen zu befehlen überantwortet werden; jedoch soll alles Gut, so bei ihnen gefunden wird demjenigen so sie gefangen genommen hat, zugekehrt werden. In dem im oben genannten Corp. iur. mil. enthaltenen dänischen Kriegsrecht habe ich die Stelle nirgends gefunden.

[3]) Churfürstl. Brandenburgisches Kriegsrecht im Corp. iur. mil. Artikel XLIII: Welcher Officirer oder Soldat mit dem Feinde, es sei mündlich oder schriftlich, an was Ort oder Stelle es wolle, correspondiret, sol am Leben gestraffet werden. 2. Nota, Nr. 4 am Schluss, nachdem gesagt wurde, dass das alles nur Verräterei mit sich bringe, der Verräter aber schlimmer als der Feind sei: Hierunter sind auch Spionen, so vom Feinde ausgesandt werden, zu verstehen.

wonach gemäss der Ansicht des Kommentators, und wir dürfen wohl erweiternd sagen, der damaligen Zeit, der Spion zu den Verrätern gehört. Dem entspricht, dass diese Stelle, sowohl als die vorher angeführten, im Titel über Verrat steht. In diesen Titeln werden Verrat und Kundschaft an den Feind als gleichbedeutend gebraucht, was nicht ganz richtig ist. Allerdings wäre das eine Anschauung, die im Resultat mit der des römischen Rechts im Einklang stehen würde.

Um die Zeit der Kodifikation dieser Kriegsrechte beginnt nun auch die Rechtswissenschaft, sich mit den Kundschaftern zu beschäftigen. Aber nicht die Strafrechtswissenschaft; begreiflicherweise, denn der Begriff des Spions war noch unzertrennbar mit dem des Kriegs verbunden, und für die meisten Iuristen hörte das Recht da auf, wo der Krieg anfing. Diejenigen unter ihnen, welche zuerst die Behauptung aufstellten, auch im Kriege gebe es ein Recht, die Völkerrechtslehrer, waren daher die ersten, welche bei ihren Arbeiten auf den Begriff der Spionage stiessen. Grotius [1]) begnügt sich bezüglich der Behandlung der feindlichen Kundschafter damit, zu erwähnen, dass man sie zu töten pflege. Die Berechtigung dazu schöpfe die mit Recht kriegführende Partei (qui manifeste iustam habent bellandi causam) aus diesem ihrem Recht; die andere verfahre so vermöge jener Freiheit, welche eben das Kriegsrecht gebe (licentia illa quam dat belli ius). Damit ist die Rechtsfrage eigentlich umgangen, jedenfalls kein wirklicher Aufschluss gegeben. Wichtiger sind zwei Bemerkungen des Kommentators, Heinrich v. Cocceji.

Bezüglich des Rechts jedes Staates, Kundschafter auszusenden, das Grotius ohne weiteres anerkennt, sagt nämlich Cocceji zur Begründung: actus enim per se nihil turpitudinis habet. Und das Tötungsrecht des Staates, gegen

[1]) Grotius in der S. 9 Anm. 1 citierten Stelle.

den die Spione gesandt werden, begründet er mit den Worten: quia hostes sunt, in quos alteri bellum gerentium aeque omnia licent.

Diese zwei Sätze bedeuten eine wichtige Aenderung in der Auffassung der Spionage. Während das römische Recht und wohl auch die angeführten Militärstrafgesetzbücher daran festhielten, dass der Spion ein Verräter sei, bezeugen diese beiden Sätze eine Anschauung, die sich mit jener ersten nicht vereinbaren lässt, wie wir gleich sehen werden. Der Satz „actus enim nihil turpitudinis habet“ lässt nach der Stellung, die er in jener Anmerkung einnimmt, zwei Auslegungen zu. Entweder ist unter diesem actus die Handlung der Regierung, Spione auszusenden, verstanden, oder es ist damit die Spionagehandlung selbst gemeint. Aber wenn auch bloss Ersteres gesagt sein sollte, so lässt sich doch daraus ein Schluss auf das Zweite ziehen. Wenn es für die Regierung nicht schimpflich ist, Spione zu brauchen, so ist vermutlich die Handlung des Spiones an sich auch nichts Schimpfliches. Denn im Allgemeinen wird umgekehrt das Anwenden schimpflicher Mittel auch eine schimpfliche Handlung sein. Der Schluss ist allerdings kein zwingender. Doch das Resultat wird heute von den meisten Völkerrechtslehrern anerkannt; die Spionage braucht an sich keine unsittliche oder schimpfliche Handlung zu sein. [1])

Aus diesem Satz folgt: Wenn die Handlung nichts Unsittliches ist, so wird der Spion nicht gestraft, weil

---

[1]) Dieser Ansicht sind z. B. Heffter, Martens, Dahn, Lueder. Dagegen Calvo. So sagt Martens in seinem internationalen Recht der civilisierten Nationen, (deutsche Ausgabe v. C. Bergbohm, Berlin 1886, Bd. II) § 116 . . . An sich ist die Späherei kein Verbrechen, nicht einmal immer unsittlich . . . Dahn, das Kriegsrecht, 1870. S. 16 . . . abgesehen von diesem Falle ist der Spion auf dem Standpunkt des für ihn maassgebenden Rechts seines Staates kein Verbrecher, . . . Aehnlich Lueder in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1889, Bd. IV, S. 462, nebst Anm. 5 auf S. 465.

sein Verbrechen zugleich Verletzung einer sittlichen Pflicht ist. Man straft also aus einem andern, freilich hier nicht angegebenen Grunde; wir werden später Gelegenheit haben, zu sehen warum.

Die andere Anmerkung des Cocceji geht nicht auf den Grund der Bestrafung der Spionage überhaupt, sondern will bloss angeben, warum man gerade die härteste Strafe anwende, nämlich weil eben gegen Feinde alles erlaubt ist.

Es ist wohl klar, dass, wenn der Spion nicht wegen einer sittlich verdammenswerten Handlung bestraft wird, er kein Verräter ist. Die beiden Anschauungen schliessen sich aus. Denn schon nach der Auffassung der Germanen, der Carolina und die auf sie folgenden Gesetzgebungen, nach der herrschenden Ansicht und dem Reichsstrafgesetzbuch liegt im Verrat eine schwere Verletzung einer sittlichen und rechtlichen Pflicht, der Treubruch. Wie kommt es nun, dass das Strafrecht die Anschauung der Spionage als eines Verrats festhalten konnte, während auf der andern Seite das Völkerrecht ebenso beharrlich behauptete, Spionage an sich ist nichts Unsittliches?

Es erklärt sich das nur so, dass dasjenige, was beide als Spionage bezeichnen, nicht derselbe Begriff ist. Das Strafrecht kennt nämlich, mit Ausnahme eines hier noch nicht zu betrachtenden Teiles der geltenden Gesetzgebung, nur denjenigen Spion, welcher der Nationalität nach selbst zu dem Heere gehört, das er ausspäht, nur diesen, der in den Reihen seiner eigenen Landsleute Spionendienste leistet. Dagegen das Völkerrecht bezeichnet als Spion immer den Fremden, der in unserem Heer als Feind auskundschaftet, um seinen Leuten die erworbenen Nachrichten zu übermitteln. Man vergleiche den Abschluss, welchen diese Entwickelung in der Erklärung der Brüsseler Konferenz gefunden hat: Als Spion ist zu betrachten, wer heimlich oder unter unrichtigen Vorwänden in feindlicherseits besetzten Oertlichkeiten Informationen, in der Ab-

sicht, sie zur Kenntnis der Gegenseite zu bringen, einzieht oder einzuziehen sucht.[1]) Natürlich war auch diese Art der Spionage bekannt, und der Täter erlitt im Felde das gleiche Schicksal, wie derjenige aus den eigenen Reihen, der als Verräter bestraft wurde. Es ist auch wahrscheinlich, dass man sich nicht bewusst war, dass beide nicht aus dem gleichen Rechtsgrunde bestraft würden. Doch lagen trotzdem zwei iuristisch durchaus verschiedene Fälle vor, der fremde Spion war kein Verräter. Er konnte sich des Verbrechens des Landesverrates gar nicht schuldig machen, so lange für dieses Bruch der Treue gefordert wurde. Diese Forderung wird aber noch heute von der herrschenden Meinung verfochten, sie gilt noch im deutschen R.-St.-G.-B. Man hat den Begriff dahin erweitert, dass nicht nur eigentliche Nationale (nationaux), sondern alle Landeseinwohner, auch jeder sich bloss vorübergehend in einem Rechtsschutzgebiet Aufhaltende zu dieser Treue verbunden sei, weil ihm Rechtsschutz gewährt werde. Die Untertanenpflicht wurde ausgedehnt. Für den Spion hat dieses unseres Wissens zum ersten Mal Schmalz in seinem Völkerrecht behauptet.[2]) Diese Erweiterung des Bandes der Treue und des Gehorsames hat einen etwas willkürlichen Charakter. Sie erklärt sich daraus, dass man sich notwendig gegen die landesverräterischen Handlungen seitens nicht Angehöriger des eigenen Volks schützen musste und doch glaubte, von einer Verletzung eines Treubandes nicht absehen zu können. Heute ist die

---

[1]) v. Holtzendorff a. a. O. S. 462.

[2]) Schmalz, das europæische Völkerrecht, Berlin 1817. Begründung der Strafe des Spions: er wird bestraft, weil er Landesverrat verübt: « denn sein Aufenthalt in dem Kreise des Schutzes unseres Souverains, sei es auch nur Aufenthalt für einen Augenblick, unterwirft ihn mit dem Schutze selbst dem Gehorsam gegen unseren Souverain; was er feindliches gegen uns tut, ist demnach Landesverrat, von einem wirklichen, wenn gleich nur augenblicklichen Untertan verübt und wird mit Recht an ihm als solcher bestraft. »

richtige Ansicht die, dass jeder Staat das Recht hat, sich ohne weiteres gegen Angriffe zu schützen, kommen sie, woher sie wollen.[1]) Diese Ansicht ist aber auch heute noch nicht die herrschende, weder in der Wissenschaft, noch in der Gesetzgebung, und galt jedenfalls nicht im letzten Jahrhundert, mit dessen Gesetzgebung wir es einstweilen noch zu tun haben. Es konnte also kein Fremder, geschweige denn ein Feind Landesverräter werden, also auch nicht der feindliche Spion.

Der oben erwähnte Unterschied ist jedoch nicht der einzige zwischen den Begriffen des Straf- und des Völkerrechts. Wir sehen, dass die Handlung, welche am einen Ort als begriffliches Merkmal aufgestellt wurde, eine von der andern ganz verschiedene ist. Das römische Recht spricht von der Mitteilung von Geheimnissen, das deutsche von Kundschaft, Briefe an den Feind senden, während beim Völkerrecht die Handlung des Spions darin besteht, dass er Informationen einzieht oder einzuziehen sucht, um sie dem Gegner mitzuteilen. Der Gegensatz liegt also darin, dass das eine Mal der Täter sich Kenntnisse verschafft, das andere Mal diese Kenntnisse weitergibt. Es sind dies die beiden Handlungen, welche die erfolgreiche Tätigkeit des Spiones ausmachen; es sind beides Spionagehandlungen, und wir werden noch im Detail in der heutigen Gesetzgebung sehen, dass die Spionagedelikte sich in diese zwei Gruppen einteilen.

Im neuesten Strafrecht hat der völkerrechtliche Begriff der Spionage die Oberhand bekommen, die ihm angehörenden Delikte werden vorzugsweise als Spionagedelikte bezeichnet. Für das Strafrecht kommen aber beide Seiten der Tätigkeit des Spions in Betracht, und wie wir sahen, hat es in erster Linie diejenige berücksichtigt, die ihm den grössten Schaden für den Staat herbeizuführen schien. Warum der völkerrechtliche Begriff

---

[1]) Vgl. unten, Gesetzgebung für den Krieg. S. 21 ff.

der Spionage auch im Strafrecht zum Spionagebegriff par excellence wurde, wird sich im folgenden Abschnitt zeigen.

Aus alledem folgt für die Auffassung der Spionage im Strafrecht vor der Zeit der Entstehung der heute geltenden Gesetze: Gemeines Verbrechen, dem gewöhnlichen Landesverrat gleichstehend, war seit ältester Zeit die Mitteilung von Geheimnissen an den Feind, aber nur seitens der Einheimischen. Als Verbrechen, und zwar ebenfalls als Verratsverbrechen, konnte diese Handlung richtiger Weise bei Nichtnationalen, also auch bei Angehörigen des feindlichen Staates, noch nicht aufgefasst werden. Bezüglich der Spionage, die schon im Bestreben der Kenntnissnahme von Geheimnissen besteht, gelangte man offenbar nicht zu einer richtigen und klaren Auffassung.

In Wirklichkeit machte sich die Sache viel einfacher, da man nicht regelmässig nach Recht und Gesetz verfuhr, sondern einfach einen allgemein als notwendig anerkannten Brauch durchführte, ohne eine iuristische Rechtfertigung dafür zu verlangen. So allein erklärt es sich, dass man auch gegen den Spion immer noch eine schimpfliche Strafe anwandte, während man heute doch meist davon abgekommen ist, da man erkannt, dass höchstens die Motive keine ehrenhaften sein können, nicht die Handlung an sich.[1])

[1]) Vgl. Vattel, Droit des gens, Londres 1758, Buch III, Kap. X § 179. Er steht noch auf der Seite derjenigen, welche in den Spionagehandlungen selbst etwas Schimpfliches erblicken. Er sagt: On punit communément les espions du dernier supplice, et cela avec justice puisque l'on n'a guère d'autre moyen de se garantir du mal qu'ils peuvent faire. Pour cette raison un homme d'honneur qui ne veut pas s'exposer à périr par la main d'un bourreau, ne fait point le métier d'espion. Et d'ailleurs il le juge indigne de lui, parce que ce métier ne peut guère s'exercer sans quelque espèce de trahison. Der vorletzte Satz gibt eine Andeutung über den Grund der Beibehaltung der schimpflichen Strafen. Man hofft dadurch die wirklichen Soldaten, die keinen schimpflichen Tod erleiden wollen, abzuhalten.

Erst als die Staaten anfingen, die Gebote des Kriegsgebrauchs zum Teil in ihre Strafgesetzbücher aufzunehmen, wurde eine iuristische Unterscheidung der einzelnen Spionageverbrechen nötig. Dieselbe ist aber heute noch nicht überall durchgeführt.

---

# I. Abteilung.

## Spionagegesetzgebung für den Krieg.

### § 3.

### Einteilung und Quellen.

Die Spionage ist eine Tätigkeit, die ursprünglich nur dem Krieg angehört. Die verschiedenen Delikte, welche sie umfasst, werden daher in erster Linie vom Kriegsstrafrecht getroffen werden; dieses bildet die älteste Quelle der Spionagegesetzgebung. Vor allem werden die Militärstrafgesetzbücher wichtig, aber auch die bürgerlichen Strafgesetzbücher enthalten eine ganze Anzahl von Bestimmungen, die nur im Kriege wirksam werden können. In letzter Linie kommt der sog. Kriegsgebrauch in Betracht, der jedoch für uns nur dann Bedeutung erlangen kann, wenn das gesetzte Recht zur Ergänzung auf ihn verweist. Wir haben oben ausgeführt, dass die Spionagedelikte in zwei Gruppen zerfallen, je nachdem sie der Handlung nach in einem Erwerben von Kenntnissen, oder im Weitergeben derselben bestehen.

Die erstern bezeichnen wir als Spionageverbrechen im engern Sinn oder eigentliche Spionageverbrechen, die letztern im Gegensatz dazu als Spionageverbrechen im weitern Sinne.

Von den Gesetzesbestimmungen, welche wir zu berücksichtigen haben, sind nicht alle von gleicher Bedeu-

tung für unsere Materie. Der grössere Teil derselben besteht zwar aus Spezialbestimmungen, die auschliesslich die Materie der Spionage betreffen. Doch mussten der Vollständigkeit wegen auch Bestimmungen in den Kreis unserer Untersuchung gezogen werden, welche an und für sich gegen andere Delikte, z. B. Landesverrat gerichtet sind, vermöge ihrer allgemeinen Fassung jedoch auch die Spionage treffen können (vgl. Oestreich § 59 und 60).

Die älteste für uns wichtige Quelle des geltenden Rechts ist der Code pénal (C. P.), daneben in Frankreich der Code de justice militaire (C. J. M.) vom Jahre 1857, das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 mit dem östreichischen Militärstrafgesetzbuch von 1855 (Oe. St. G. B. und Oe. M. St. G. B.), der Codice penale per l'esercito del Regno d'Italia (C. P. M. J.) von 1869, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom Jahre 1871 (D. St. G. B), das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1872 (D. M. St. G. B.) das ungarische Strafgesetzbuch von 1878 (U. St. G. B.) und der Codice penale italiano von 1889 (C. P. I.).

## § 4.

## Spionageverbrechen im engern Sinn.

---

### I. Subjekt.

Die einzelnen Gesetze gehen hier von verschiedenen Standpunkten aus. Nur das österreichische legt auch diesem Verbrechen die allgemeine Täterschaft seines bürgerlichen St. G. B. zu Grunde. Das deutsche und das ungarische Gesetz stehen auf der Basis, dass der Angehörige des eigenen Volkes in erster Linie in Betracht kommt, und die beiden romanischen Gesetze betrachten das Verbrechen vor allem als reines Militärverbrechen

und bezeichnen daher als möglichen Täter die Militärperson im Allgemeinen.

So können nämlich Täter sein: der Deutsche,[1] wer,[2] der ungarische Staatsangehörige,[3] tout militaire,[4] il militare[5]).

Die beiden letztgenannten Subjekte sind identisch; da die Bestimmungen dem M. St. G. B. entstammen, ist klar, dass prinzipiell nur Militärpersonen als Täter erscheinen. Auffallen dürfte, dass die bürgerlichen Strafgesetze Frankreichs und Italiens im Kriege die eigentlichen Spionagedelikte nicht kennen. Für Frankreich ist darauf aufmerksam zu machen, dass im Kriegsfalle die Kompetenz der Militärgerichte und die Anwendbarkeit der Militärstrafgesetze so erweitert sind, dass für unsern Fall das Fehlen einer Bestimmung des bürgerlichen St. G. B. weniger in Betracht kommt. Gemäss Art. 63, 64 und 70 des C. J. M. dehnt sich nämlich im Bereich des Territoriums, auf welchem sich das Heer befindet und in belagerten Plätzen das tout militaire aus und wird zu tout individu. Dann kann also jedermann wegen eines solchen Verbrechens verurteilt werden, ausser den französischen Militärpersonen auch französische Civilpersonen, jeder Ausländer, sei er Feind oder Neutraler. Diese Ausdehnung entspricht im allgemeinen derjenigen des § 160 D. M. St. G. B. Abgesehen vom Kriegsschauplatz, wie wir die in den Art. 63, 64 und 70 C. J. M. genannten Orte wohl zusammenfassend bezeichnen dürfen, fällt also weder die inländische Civilperson, noch der Ausländer überhaupt unter Art. 206. Eine grosse Gefahr ist darin

---

[1]) D. St.-G.-B. § 90 Nr. 5, § 91; D. M. St.-G.-B. § 58 vgl. mit Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (1893) § 11.

[2]) Oe. St.-G.-B. § 67, Oe. M.-St.-G.-B. § 321.

[3]) U. St.-G.-B. § 144 Nr. 3 und § 145.

[4]) C. J. M. § 206.

[5]) C. P. M. I. Art. 78 und 79.

gerade nicht zu erblicken, denn in Wirklichkeit kommt das Delikt in der Nähe des Heeres vor, es ist auch dort am gefährlichsten.

Das italienische Gesetz geht weiter. Nach Art. 546 C. P. M. I. ist in Kriegszeiten, ausser den der Militärjustiz bereits unterworfenen Personen, jedermann, der sich der Verbrechen der Spionage, des Verrats etc. schuldig macht, von den Kriegsgerichten zu beurteilen und damit in erster Linie nach dem M. St. G. B.[1]) Da aber die Art. 78 und 79 nur in Kriegszeiten anwendbar sind, ist die durch Art. 546 gegebene Ausdehnung der möglichen Täterschaft immer vorhanden. Man könnte daher in diesen Artikeln als Subjekt „jedermann“ setzen, wenn nicht dadurch nur wieder auf die allgemeine Täterschaft des M. St. G. B. verwiesen würde.

Durch die Ersetzung von „il militare“ in Art. 546 durch chiunque treten die allgemeinen Grundsätze über das Herrschaftsgebiet des Gesetzes ein. Leider bestimmt nun das M. St. G. selbst in Art. 3 nur, dass die Verbrechen auch nach diesem Gesetz bestraft werden, wenn sie im Ausland begangen werden. Damit ist uns aber kein Aufschluss darüber gegeben, ob der Ausdruck chiunque Inländer und Ausländer, Militär- und Civilpersonen umfasst. Doch muss dies der Fall sein. Denn das Strafgesetzbuch sagt nicht, wie andere Militärstrafgesetzbücher, nur Militärpersonen sind diesem Gesetz unterworfen; es zieht vor in jedem einzelnen Artikel das Subjekt als il militare zu bezeichnen. Folglich muss dann chiunque im Gegensatz dazu jedermann, Civil- und Militärpersonen des In- und Auslandes bedeuten.

Es ist hervorzuheben, dass, trotzdem infolge spezieller Erweiterungsbestimmungen im französischen wie

---

[1]) Art. 546 C. P. M. I.: Sarà soggetto alla giurisdizione militare chiunque sia colpevole dei reati di tradimento, spionnaggio, subornazione, arruolamento, e di quelli preveduti dagli articoli 249, 252, 253 und 276.

im italienischen Gesetze, namentlich aber in letzterem, die Täterschaft weit über den Begriff der Militärperson hinausgeht, die Gesetzgeber doch für richtig befunden haben, als Subjekt die Militärperson zu bezeichnen. Es weist uns das darauf hin, dass die Spionage in allererster Linie als Verbrechen der eigenen Soldaten gestraft werden soll; es bestätigt das unsere früher erwähnte Ansicht, dass das Strafrecht in erster Linie bei der Spionage an die Verbrechen der eigenen Landesangehörigen dachte.

Aehnlich ist ferner das Subjekt des D. St. G. B. und des U. St. G. B. Denn ein Deutscher bedeutet so viel wie ein deutscher Staatsangehöriger.[1] Im deutschen Gesetz ist gemäss § 4, Abs. 2, Nr. 2 D. St. G. B. die Herrschaft des § 90 auch auf den Deutschen im Ausland ausgedehnt, so dass der Deutsche immer und überall Subjekt dieses Verbrechens sein kann. Ganz gleich der Ungar, der gemäss § 7 U. St. G. B. auch im Ausland von der Strafdrohung getroffen wird. Dagegen weichen die beiden Gesetze bezüglich der Strafdrohung gegen den Ausländer von einander ab. Nach deutschem Gesetz kann der Ausländer, der sich unter dem Schutz des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats innerhalb des Bundesgebiets aufhält Täter des § 90 Nr. 5 werden gleich dem Deutschen. Gegen den Ausländer, der sich nicht in diesem Fall befindet, wird nach dem Kriegsgebrauch verfahren.[2] Das ungarische Gesetz kennt gegenüber Aus-

---

[1]) U. St.-G.-B. § 6 gibt eine Definition des ungarischen Staatsangehörigen. Ein solcher ist jeder, der im Gebiete des ungarischen Staates das Staatsbürgerrecht besitzt. Der Ausdruck « im Gebiete des ungarischen Staates » kann nur die Bedeutung haben, dass der Betreffende das Bürgerrecht eines Ortes in Ungarn haben muss. Es wäre widersinnig, den Ausdruck auf den Aufenthaltsort beziehen zu wollen, das Hauptgewicht also auf das Besitzen legen. Denn es gibt selbstverständlich auch Staatsbürger Ungarns im Ausland.

[2]) Schon das Allgemeine Preussische Landrecht sagt im II. Teil, XX. Titel § 113: « Fremde Kundschafter, die sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, sind nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln ». Heute heisst es Kriegsgebrauch.

ländern überhaupt nur den Kriegsbrauch (das Gesetz sagt nicht Kriegsgebrauch). Das deutsche Gesetz dürfte also milder sein. Denn der Kriegsgebrauch kennt gewöhnlich in diesen Fällen nur die Todesstrafe, das deutsche Gesetz im schlimmsten Fall lebenslängliche Zuchthausstrafe mit der Möglichkeit mildernder Umstände. Dies allerdings nur mit den Einschränkungen, auf die wir jetzt zu sprechen kommen.

Die Verweisung auf den Kriegsgebrauch in § 91 hat nämlich einen sehr problematischen Wert. M. St. G. B. § 160 schreibt vor, dass der Ausländer für die Verbrechen der §§ 57—59 M. St. G. B. (enthalten auch § 90 St. G. B.) mit den in diesen §§ vorgesehenen Strafen auf dem Kriegsschauplatz zu belegen sei. Man muss ohne Zweifel mit v. Kries[1]) annehmen, dass diesen positiven Gesetzesbestimmungen gegenüber der Kriegsgebrauch keine derogatorische Kraft hat. Damit ist aber gesagt, dass auch der Ausländer auf dem Kriegsschauplatz, nicht nur der im deutschen Bundesgebiet befindliche, Subjekt des § 90 Nr. 5 werden kann, folglich nur derjenige Ausländer nicht straffällig wird, der weder in dem § 91, Abs. 2 bezeichneten Gebiete, noch auf dem Kriegsschauplatz Spionage treibt, d. h. im übrigen Ausland. Der Fall wird nicht sehr häufig vorkommen und kein grosser Schaden zu erwarten sein.

Durch die §§ 57 und 160 D. M. St. G. B. ist aber § 90 Nr. 5 noch in anderer Weise beeinflusst. Militärpersonen unterliegen überall § 57, werden also mit dem Tode bestraft. Aber auch für Civilpersonen gilt § 90 Nr. 5 nur ausserhalb des Kriegsschauplatzes, denn auf diesem werden sie nach § 160 wie die Täter von § 57, also wie Militärpersonen behandelt, d. h. mit dem Tode bestraft.

---

[1]) Prof. v. Kries in der Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft von Liszt und Lilienthal, Bd. VII: «Bemerkungen zu den Vorschriften des D. St.-G.-B. und des D. M.-St.-G.-B. über das Verbrechen des Landesverrats».

Der Kriegsgebrauch ist also tatsächlich gegenüber dem Ausländer nicht mehr brauchbar, weil er nur dann in Anwendung käme, wenn das Verbrechen ausserhalb der Repressionssphäre begangen wird.

Im ungarischen Recht liegt die Sache etwas anders. Es gilt nämlich im Krieg in erster Linie das östreichische M. St. G. B., da Ungarn kein eigenes hat. Für die Ausspähung i. e. S. speziell kommt dann § 321 Oe. M. St. G. B. zur Anwendung, so dass auch hier der durch § 145 bezüglich § 144 Nr. 3 gegenüber Ausländern zur Geltung kommende Kriegsgebrauch ausgeschlossen wird. So weit jedoch § 144 Nr. 3 andere Spionagehandlungen trifft, bliebe wirklich der Kriegsbrauch bei Ausländern massgebend, und dies auch im Inland.

Das Oe. St. G. B. und das Oe. M. G. B. brauchen den allgemeinen Ausdruck „wer" d. i. jedermann. Es ist dies eine Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze. Demnach sind im Inland Untertanen sowohl als Fremde strafbar (§ 37) Oe. St. G. B. dagegen nicht der Ausländer im Ausland.

Es ist demnach an dem Orte, an welchem die Spionage am gefährlichsten ist, auf dem Kriegsschauplatz, nach allen Gesetzgebungen jeder im Falle, Täter werden zu können. Unterschiede sind nur hinsichtlich der anderen Gebietsteile vorhanden.

## II. Objekt.[1])

Dieser Ausdruck lässt verschiedene Bedeutungen zu. In erster Linie wird man darunter den Gegenstand verstehen, der unmittelbar Objekt der verbrecherischen Tätigkeit ist, gegen den sich direkt der Angriff richtet, z. B. Art. 78 Nr. 2 C. P. M. I. carte o documenti. In zweiter

[1]) Vgl. Oppenheim, die Objekte des Verbrechens, Basel 1894. Die von uns hier angeführten Unterschiede würden im Allgemeinen mit demjenigen des Definitions- und des Handlungsobjekts stimmen. Für uns hier wird der Unterschied nur in wenigen Fällen praktisch.

Linie käme derjenige Gegenstand, der indirekt durch den verbrecherischen Angriff getroffen wird, in unserm Beispiel also die piazze, posti, forti o stabilimenti. Und zuletzt denkt man an das Rechtsgut im Allgemeinen, das geschützt werden soll, hier die äussere Sicherheit des Staates. Für andere Verbrechen liessen sich auf diese Weise noch mehr Stufen konstruieren. Wir bezeichnen hier mit Objekt die Gegenstände, die zuerst und unmittelbar von der Tätigkeit des Verbrechers getroffen werden. Wir dürfen dies um so eher, als sie in den meisten uns im Verlauf dieser Untersuchung vorkommenden Fällen mit denen der zweiten Ordnung übereinstimmen. Wo ein wichtiger Unterschied vorhanden ist, werden wir letztere Objekte als die geschützten Gegenstände (im weiteren Sinne) bezeichnen.

Die Gruppierung der Staaten ist dieselbe wie oben. Am nächsten stehen sich Frankreich und Italien, die zum Teil wörtlich übereinstimmen, Deutschland und Ungarn gehen darin zusammen, dass sie allgemeine Bestimmungen enthalten, und Oestreich hat eine eigenartige Fassung.

Die Art. 206 Nr. 1 und 207 C. I. M. haben zweierlei Objekte, da sie zwei verschiedene Handlungen enthalten, eine wirkliche und eine beabsichtigte. Es sind: place de guerre, poste ou établissement militaire, travaux, camps, bivouacs ou cantonnements d'une armée und documents ou renseignements. Art. 78 Nr. 1 und 79 C. P. M. I. nennen piazza, forte o posto qualunque, il circondario occupato dall' esercito, und 78 Nr. 2 carte e documenti che possono compromettere la sicurezza di una piazza, di un forte, posto o stabilimento militare. Wir lassen diese letzteren sowie die in Art. 206 Nr. 1 C. I. M. an zweiter Stelle genannten Gegenstände vorerst beiseite. Dann können wir die andern mit einem allgemeinen Ausdruck als militärische Anlagen bezeichnen. Es ist wohl keine wichtigere militärische Baulichkeit denkbar, die nicht unter die Begriffe

des französischen Gesetzes fallen würde. Unter place de guerre ist jede grössere oder kleinere Festung, namentlich auch befestigte Stadt zu verstehen. Poste ou établissement militaire sind teils befestigte, teils bloss zu militärischen Zwecken überhaupt dienende Anlagen. Unter die établissements fallen auch Zeughäuser, Munitionsdepots, Kasernen, auch bloss vorübergehende Anlagen. Letztere werden aber in der Hauptsache durch die Ausdrücke travaux, camps, bivouacs ou cantonnements getroffen. Zugleich liegt darin dasjenige, was Art. 78 Nr. 1 C. P. M. I. mit circondario occupato dall' esercito sagen will, nämlich jeder Ort, wo sich überhaupt Truppen befinden, sowie dessen Umgebung. Circondario umfasst die ganze Gegend. Die andern italienischen Bezeichnungen sind den französischen gleichwertig. Forte hätte auch wegbleiben können; gegenüber piazza ist es das kleinere Befestigungswerk, piazza bedeutet mehr die befestigte Stadt. Die Art. 206 Nr. 1 und 207 C. I. M. haben also dieselben Objekte wie die Art. 78 Nr. 1 und 79 C. P. M. I.

Die geschützten Gegenstände i. w. S. sind ebenfalls identisch. Vor allem sind es die genannten militärischen Anlagen selbst, dann aber auch andere Tatsachen, auf welche die documents und renseignements, die notizie e documenti gehen, die der Täter sich zu verschaffen beabsichtigt. So z. B. das renseignement, notizia, Nachricht, wie gross die Besatzung eines Platzes ist, Angaben über Lebensmittel und Munition, u. a. m. Alles, was man an jenen Orten in Erfahrung bringt, das zu wissen zugleich im Interesse des Feindes liegt, wird somit zum geschützten Gegenstand. Die Zahl und der Umfang der geschützten Gegenstände wird vom Interesse des Feindes daran bestimmt. So ist der Umfang des Schutzes des Art. 78 Nr. 1 ein grösserer, als der des Art. 78 Nr. 2. wo bloss militärische Anlagen, und nicht ganz im Umfang der in Nr. 1 erwähnten Objekte, geschützt werden. Objekte sind hier documenti und carte. Documento, do-

cument bedeutet eigentlich Urkunde; dagegen wird an diesem Sinn nicht streng festgehalten. Bald wird jedes Schriftstück darunter verstanden, bald wird es in Gegensatz zu Karte, Plan, Zeichnung gebracht. Namentlich das französische Recht scheint mit dem Ausdruck document nicht genau zu verfahren, da es in der neuesten Praxis sogar Gewehr, Pulverprobe etc. bedeuten kann.[1] Document und plan zusammen, oder documento e carta umfassen alle Aufzeichnungen, die mittelst Schrift, Druck oder Zeichnung gemacht werden.

Es muss noch erwähnt werden, dass die Aufzählung der betrachteten Artikel als eine erschöpfende, nicht als eine beispielsweise anzusehen ist.

Gegenstand des § 67 Oe. St.-G.-B. sind „Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben.“ Exemplificierend tritt daneben § 321 Oe. M.-St.-G.-B., der als Objekt bezeichnet: die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Feldverschanzung oder Festung, der Vorräte oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben. Wir bemerken bei § 67 im Darstellungsprincip einen Gegensatz zum Vorhergehenden. Während das französische und das italienische Gesetz die Objekte einzeln aufzählten, wollte man hier einen einzigen umfassenden Ausdruck aufstellen. Es scheint, dass man drei Jahre später beim Erlass des M.-St.-G.-B. vom Ergebnis nicht völlig befriedigt war. Denn man wählte nun eine Aufzählung aller möglichen Gegenstände, bei der schliesslich die Generalbestimmung des § 67 doch wieder gebraucht wird, offenbar in der Absicht, ja Niemand der

[1]) Vgl. unten.

Strafe entgehen zu lassen. Auf die Generalbestimmung werden wir später zu sprechen kommen. Der Gegensatz zu den Art. 206 Nr. 1 C. I. M. und 78 Nr. 1. C. P. M. I. liegt namentlich darin, dass dort schon die Handlung, die erst zur Kenntnisnahme der Objekte führen soll, mit Strafe bedroht ist, während hier auf diese vermittelnde Handlung gar kein Gewicht gelegt wird. Er besteht also nicht eigentlich im Objekt, sondern in der Handlung.

D. St.-G.-B. § 90 Nr. 5 bringt zwei ganz verschiedene Verbrechen zusammen. Ueber das eine, die Begünstigung von Spionen vgl. Schluss dieses Kapitels. Das andere, eigentliche Spionageverbrechen zeigt in dieser Fassung kein Objekt, es wird besser bei der Handlung untersucht werden.

U. St.-G.-B. § 144 Nr. 3 ist eine jener allgemeinen Bestimmungen, durch welche auch die Spionage getroffen wird. Da jedoch Oe. M.-St.-G.-B. § 321 als lex specialis vorgeht und § 144 Nr. 3 nicht in einem engern Zusammenhang mit der Spionagegesetzgebung steht, werden wir sie nicht weiter berücksichtigen.

## III. Die Handlung.

Zum Begriff der Handlung des Verbrechens im weitern Sinn gehören ausser der speziellen Tätigkeit des Subjekts der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit. Letztere ist hier bis auf einen einzelnen Fall ausgeschlossen. Die Ausdrücke, welche die Handlung im engern Sinne angeben, sind bald so gefasst, dass sie angeben, durch welche Tätigkeit sie sich im einzelnen Fall in der Aussenwelt verwirklichen, bald so, dass bloss eine allgemeine körperliche oder geistige Tätigkeit genannt wird, die sehr verschiedenartig verwirklicht werden kann, z. B. Kenntnisnehmen, Ausspähen gegenüber Eindringen in eine Festung. Allerdings ist auch dies Letztere noch auf verschiedene Weise möglich, so dass nur von einem graduellen Unter-

cument bedeutet eigentlich Urkunde; dagegen wird an diesem Sinn nicht streng festgehalten. Bald wird jedes Schriftstück darunter verstanden, bald wird es in Gegensatz zu Karte, Plan, Zeichnung gebracht. Namentlich das französische Recht scheint mit dem Ausdruck document nicht genau zu verfahren, da es in der neuesten Praxis sogar Gewehr, Pulverprobe etc. bedeuten kann.[1] Document und plan zusammen, oder documento e carta umfassen alle Aufzeichnungen, die mittelst Schrift, Druck oder Zeichnung gemacht werden.

Es muss noch erwähnt werden, dass die Aufzählung der betrachteten Artikel als eine erschöpfende, nicht als eine beispielsweise anzusehen ist.

Gegenstand des § 67 Oe. St.-G.-B. sind „Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben.“ Exemplificierend tritt daneben § 321 Oe. M.-St.-G.-B., der als Objekt bezeichnet: die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Feldverschanzung oder Festung, der Vorräte oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben. Wir bemerken bei § 67 im Darstellungsprincip einen Gegensatz zum Vorhergehenden. Während das französische und das italienische Gesetz die Objekte einzeln aufzählten, wollte man hier einen einzigen umfassenden Ausdruck aufstellen. Es scheint, dass man drei Jahre später beim Erlass des M.-St.-G.-B. vom Ergebnis nicht völlig befriedigt war. Denn man wählte nun eine Aufzählung aller möglichen Gegenstände, bei der schliesslich die Generalbestimmung des § 67 doch wieder gebraucht wird, offenbar in der Absicht, ja Niemand der

---

[1]) Vgl. unten.

Strafe entgehen zu lassen. Auf die Generalbestimmung werden wir später zu sprechen kommen. Der Gegensatz zu den Art. 206 Nr. 1 C. I. M. und 78 Nr. 1. C. P. M. I. liegt namentlich darin, dass dort schon die Handlung, die erst zur Kenntnisnahme der Objekte führen soll, mit Strafe bedroht ist, während hier auf diese vermittelnde Handlung gar kein Gewicht gelegt wird. Er besteht also nicht eigentlich im Objekt, sondern in der Handlung.

D. St.-G.-B. § 90 Nr. 5 bringt zwei ganz verschiedene Verbrechen zusammen. Ueber das eine, die Begünstigung von Spionen vgl. Schluss dieses Kapitels. Das andere, eigentliche Spionageverbrechen zeigt in dieser Fassung kein Objekt, es wird besser bei der Handlung untersucht werden.

U. St.-G.-B. § 144 Nr. 3 ist eine jener allgemeinen Bestimmungen, durch welche auch die Spionage getroffen wird. Da jedoch Oe. M.-St.-G.-B. § 321 als lex specialis vorgeht und § 144 Nr. 3 nicht in einem engern Zusammenhang mit der Spionagegesetzgebung steht, werden wir sie nicht weiter berücksichtigen.

## III. Die Handlung.

Zum Begriff der Handlung des Verbrechens im weitern Sinn gehören ausser der speziellen Tätigkeit des Subjekts der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit. Letztere ist hier bis auf einen einzelnen Fall ausgeschlossen. Die Ausdrücke, welche die Handlung im engern Sinne angeben, sind bald so gefasst, dass sie angeben, durch welche Tätigkeit sie sich im einzelnen Fall in der Aussenwelt verwirklichen, bald so, dass bloss eine allgemeine körperliche oder geistige Tätigkeit genannt wird, die sehr verschiedenartig verwirklicht werden kann, z. B. Kenntnisnehmen, Ausspähen gegenüber Eindringen in eine Festung. Allerdings ist auch dies Letztere noch auf verschiedene Weise möglich, so dass nur von einem graduellen Unter-

cument bedeutet eigentlich Urkunde; dagegen wird an diesem Sinn nicht streng festgehalten. Bald wird jedes Schriftstück darunter verstanden, bald wird es in Gegensatz zu Karte, Plan, Zeichnung gebracht. Namentlich das französische Recht scheint mit dem Ausdruck document nicht genau zu verfahren, da es in der neuesten Praxis sogar Gewehr, Pulverprobe etc. bedeuten kann.[1]) Document und plan zusammen, oder documento e carta umfassen alle Aufzeichnungen, die mittelst Schrift, Druck oder Zeichnung gemacht werden.

Es muss noch erwähnt werden, dass die Aufzählung der betrachteten Artikel als eine erschöpfende, nicht als eine beispielsweise anzusehen ist.

Gegenstand des § 67 Oe. St.-G.-B. sind „Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben.“ Exemplificierend tritt daneben § 321 Oe. M.-St.-G.-B., der als Objekt bezeichnet: die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Feldverschanzung oder Festung, der Vorräte oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben. Wir bemerken bei § 67 im Darstellungsprincip einen Gegensatz zum Vorhergehenden. Während das französische und das italienische Gesetz die Objekte einzeln aufzählten, wollte man hier einen einzigen umfassenden Ausdruck aufstellen. Es scheint, dass man drei Jahre später beim Erlass des M.-St.-G.-B. vom Ergebnis nicht völlig befriedigt war. Denn man wählte nun eine Aufzählung aller möglichen Gegenstände, bei der schliesslich die Generalbestimmung des § 67 doch wieder gebraucht wird, offenbar in der Absicht, ja Niemand der

---

[1]) Vgl. unten.

Strafe entgehen zu lassen. Auf die Generalbestimmung werden wir später zu sprechen kommen. Der Gegensatz zu den Art. 206 Nr. 1 C. I. M. und 78 Nr. 1. C. P. M. I. liegt namentlich darin, dass dort schon die Handlung, die erst zur Kenntnisnahme der Objekte führen soll, mit Strafe bedroht ist, während hier auf diese vermittelnde Handlung gar kein Gewicht gelegt wird. Er besteht also nicht eigentlich im Objekt, sondern in der Handlung.

D. St.-G.-B. § 90 Nr. 5 bringt zwei ganz verschiedene Verbrechen zusammen. Ueber das eine, die Begünstigung von Spionen vgl. Schluss dieses Kapitels. Das andere, eigentliche Spionageverbrechen zeigt in dieser Fassung kein Objekt, es wird besser bei der Handlung untersucht werden.

U. St.-G.-B. § 144 Nr. 3 ist eine jener allgemeinen Bestimmungen, durch welche auch die Spionage getroffen wird. Da jedoch Oe. M.-St.-G.-B. § 321 als lex specialis vorgeht und § 144 Nr. 3 nicht in einem engern Zusammenhang mit der Spionagegesetzgebung steht, werden wir sie nicht weiter berücksichtigen.

## III. Die Handlung.

Zum Begriff der Handlung des Verbrechens im weitern Sinn gehören ausser der speziellen Tätigkeit des Subjekts der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit. Letztere ist hier bis auf einen einzelnen Fall ausgeschlossen. Die Ausdrücke, welche die Handlung im engern Sinne angeben, sind bald so gefasst, dass sie angeben, durch welche Tätigkeit sie sich im einzelnen Fall in der Aussenwelt verwirklichen, bald so, dass bloss eine allgemeine körperliche oder geistige Tätigkeit genannt wird, die sehr verschiedenartig verwirklicht werden kann, z. B. Kenntnisnehmen, Ausspähen gegenüber Eindringen in eine Festung. Allerdings ist auch dies Letztere noch auf verschiedene Weise möglich, so dass nur von einem graduellen Unter-

cument bedeutet eigentlich Urkunde; dagegen wird an diesem Sinn nicht streng festgehalten. Bald wird jedes Schriftstück darunter verstanden, bald wird es in Gegensatz zu Karte, Plan, Zeichnung gebracht. Namentlich das französische Recht scheint mit dem Ausdruck document nicht genau zu verfahren, da es in der neuesten Praxis sogar Gewehr, Pulverprobe etc. bedeuten kann.[1]) Document und plan zusammen, oder documento e carta umfassen alle Aufzeichnungen, die mittelst Schrift, Druck oder Zeichnung gemacht werden.

Es muss noch erwähnt werden, dass die Aufzählung der betrachteten Artikel als eine erschöpfende, nicht als eine beispielsweise anzusehen ist.

Gegenstand des § 67 Oe. St.-G.-B. sind „Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben." Exemplificierend tritt daneben § 321 Oe. M.-St.-G.-B., der als Objekt bezeichnet: die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Feldverschanzung oder Festung, der Vorräte oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben. Wir bemerken bei § 67 im Darstellungsprincip einen Gegensatz zum Vorhergehenden. Während das französische und das italienische Gesetz die Objekte einzeln aufzählten, wollte man hier einen einzigen umfassenden Ausdruck aufstellen. Es scheint, dass man drei Jahre später beim Erlass des M.-St.-G.-B. vom Ergebnis nicht völlig befriedigt war. Denn man wählte nun eine Aufzählung aller möglichen Gegenstände, bei der schliesslich die Generalbestimmung des § 67 doch wieder gebraucht wird, offenbar in der Absicht, ja Niemand der

---

[1]) Vgl. unten.

Strafe entgehen zu lassen. Auf die Generalbestimmung werden wir später zu sprechen kommen. Der Gegensatz zu den Art. 206 Nr. 1 C. I. M. und 78 Nr. 1. C. P. M. I. liegt namentlich darin, dass dort schon die Handlung, die erst zur Kenntnisnahme der Objekte führen soll, mit Strafe bedroht ist, während hier auf diese vermittelnde Handlung gar kein Gewicht gelegt wird. Er besteht also nicht eigentlich im Objekt, sondern in der Handlung.

D. St.-G.-B. § 90 Nr. 5 bringt zwei ganz verschiedene Verbrechen zusammen. Ueber das eine, die Begünstigung von Spionen vgl. Schluss dieses Kapitels. Das andere, eigentliche Spionageverbrechen zeigt in dieser Fassung kein Objekt, es wird besser bei der Handlung untersucht werden.

U. St.-G.-B. § 144 Nr. 3 ist eine jener allgemeinen Bestimmungen, durch welche auch die Spionage getroffen wird. Da jedoch Oe. M.-St.-G.-B. § 321 als lex specialis vorgeht und § 144 Nr. 3 nicht in einem engern Zusammenhang mit der Spionagegesetzgebung steht, werden wir sie nicht weiter berücksichtigen.

## III. Die Handlung.

Zum Begriff der Handlung des Verbrechens im weitern Sinn gehören ausser der speziellen Tätigkeit des Subjekts der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit. Letztere ist hier bis auf einen einzelnen Fall ausgeschlossen. Die Ausdrücke, welche die Handlung im engern Sinne angeben, sind bald so gefasst, dass sie angeben, durch welche Tätigkeit sie sich im einzelnen Fall in der Aussenwelt verwirklichen, bald so, dass bloss eine allgemeine körperliche oder geistige Tätigkeit genannt wird, die sehr verschiedenartig verwirklicht werden kann, z. B. Kenntnisnehmen, Ausspähen gegenüber Eindringen in eine Festung. Allerdings ist auch dies Letztere noch auf verschiedene Weise möglich, so dass nur von einem graduellen Unter-

schied gesprochen werden kann. Dieser ist aber doch recht bedeutend.

„S'introduire pour se procurer des documents ou renseignements dans l'intérêt de l'ennemi" (206 Nr. 1); „s'introduire déguisé" (207). „Introdursi in un luogo onde procurarsi notizie e documenti in favore del nemico" (78 Nr. 1) „ottenere o cercare di ottenere per favorire il nemico" (78 Nr. 2) „introdursi travestito" (79.). „Auskundschaften in der Absicht, dem Feinde auf was immer für eine Weise Nachricht zu geben" (Oe. St.-G.-B. § 67). „Dem Feinde als Spion dienen" (D. St.-G.-B. § 90 Nr. 5).

Bleiben wir vorerst bei der Handlung im engern Sinn, ohne etwas anderes, namentlich nicht die beinahe überall geforderte Absicht, zu berücksichtigen. Die Ausdrücke auskundschaften und als Spion dienen sagen uns nicht, welches die spezifischen Handlungen des Spions sind. Im Gegensatz dazu steht s'introduire, introdursi. Es bedeutet eindringen schlechthin. Die Art und Weise desselben ist darin nicht enthalten, namentlich aber gehört nicht dazu Heimlichkeit oder Angabe falscher Gründe, wie man vom Völkerrecht her anzunehmen geneigt ist (Brüss. Erkl.). Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung ist der Sprachgebrauch. Es ist dabei namentlich auch auf den Art. 5 Nr. 1 des neuen französischen Spionagegesetzes vom Jahre 1886 zu verweisen. Dort werden die hauptsächlichsten Mittel zur Verheimlichung genannt, und dieses heimliche Eindringen besonders gestraft; würde s'introduire an sich schon das Merkmal der Heimlichkeit haben, so wäre die besondere Betonung desselben überflüssig. Aus dem Art. 207 C. I. M. könnte dieser Schluss noch nicht gezogen werden, weil hier nur eine einzige Art der Verheimlichung der wahren Persönlichkeit erwähnt wird, und diese als besonders gefährliche unter spezielle Strafe gestellt sein könnte. Nachdem aber jener Art. 5 Nr. 1 noch die andern Arten aufgezählt hat, kann darüber kein Zweifel sein, dass damit das heimliche Eindringen über-

haupt dem gewöhnlichen s'introduire gegenüber gestellt ist, welche über die besondere Art des Eindringens keine Andeutung gibt. Es folgt daraus, dass s'introduire allerdings auch heimlich geschehen kann, aber nicht muss, wie das Völkerrecht in seinem Begriff des Spions verlangt.

Die Handlung des Art. 206 Nr. 1 und 207 ist die einzige Spionagehandlung i. e. S., welche das französische Recht für den Krieg kennt; und doch ist damit die Anzahl dieser Delikte nicht erschöpft, wie wir gleich sehen werden. Das italienische Gesetz kennt nämlich ausser der vorhin betrachteten Handlung ein ottenere o cercare di ottenere.[1]) Man hat dies mit „erlangen", „sich verschaffen" zu übersetzen; schon der Versuch dieser Handlung wird bestraft. Dadurch wird eine wichtige Lücke ausgefüllt, die das französische Strafgesetz aufweist, welches diese Handlung nur bestraft, wenn sie an den in Art. 206 Nr. 1 angegebenen Orten durch das dort angeführte Mittel geschieht. Man kann sich natürlich schon durch das blosse Eindringen Nachrichten verschaffen, und es ist klar, das dieser Fall nach Art. 206 Nr. 1 strafbar ist, da ja schon das Geringere, das Eindringen in der Absicht sich solche Nachrichten zu verschaffen, bestraft wird. Auch bei diesem ottenere o cercare di ottenere ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass diese Handlung eine heimliche sein müsse.

Der Ausdruck des östreichischen Gesetzes, auskundschaften, ist noch weniger bestimmt als der des italienischen. Wären nicht die Objekte angegeben, auf welche diese Handlung sich beziehen muss, so wüssten wir nicht mehr, als wenn es hiesse: „wer spioniert", etc., d. h. so viel als das deutsche Gesetz angibt. Nach dem Sinn, der aus der Beziehung zu den Objekten hervorgeht, dürfen wir auskundschaften als gleichbedeutend mit „erfahren suchen"

---

[1]) Vgl. auch Codice penale militare per gli Stati di S. M. il Re di Sardegna, Art. 77 Nr. 1 und 2. Torino 1859.

betrachten. Darin liegt wiederum nichts, das die Handlung notwendig als eine heimliche erscheinen liesse.

Das deutsche Gesetz deutet nicht einmal an, was es unter Spionage verstehe. Es stellt die Bestimmung dieses Begriffs der Wissenschaft anheim.[1]) Dieselbe ist ganz im völkerrechtlichen Sinne ausgefallen. Ein Rundschreiben des preussischen Generalauditorats aus dem Jahre 1870 sagt:[2]) „Als Spion ist zu erachten derjenige, welcher zur Begünstigung des Feindes heimlicher Weise den Zustand der Truppen, des Lagers, der Befestigungen oder der Magazine, die Stärke, Stellung, Bewegungen des deutschen oder verbündeten Heeres oder der Marine, oder sonstige Umstände, welche sich auf den Angriff oder die Verteidigung beziehen, zu erspähen sucht." Diese Interpretation des Art. 90 Nr. 5 ist natürlich keine authentische. Sie kann nur als Wegweisung dienen und ist für die Gerichte nicht bindend. Abgesehen davon, dass sie mehr oder weniger genau den völkerrechtlichen Begriff ins Strafrecht einführt, was durchaus nicht als etwas Selbstverständliches angesehen werden darf, enthält sie auch ver-

---

[1]) Allgem. Preuss. Ld.-R. Teil II, Titel XX § 111.

Bemerkenswert ist ferner im bayr. St.-G.-B. von 1813, Art. 302. IV . . . des Staatsverrats im 2. Grade ist der Untertan schuldig . . der . . dem Feinde als Spion gedient. Dabei ist in den Anmerkungen (Anmerkungen zum Str.-G.-B. für das Königreich Baiern, nach den Protokollen des königl. geh. Rats, München 1814) bezüglich des Spions auf die Militärstrafgesetze vom 19. August 1813 (Th. I Art. 16, 17) verwiesen. Danach ist auch als Spion anzusehen, wer ertappt wird im Aufnehmen von Plänen des Lagers, der Quartiere, Kantonierungen, Befestigungen, Zeughäuser, Militärmanufakturen und sonstigen Militäranstalten, Kanäle, Flüsse, kurz alles dessen, was zur Verteidigung und Erhaltung des Landes und seiner Verbindungen dient. « Dass bei einem Spione zwischen Untertanen und Fremden kein Unterschied gilt, versteht sich von selbst. » Dieser letztere Satz dürfte iuristisch nicht so ganz selbstverständlich sein.

[2]) Abgedruckt im D. M.-St.-G.-B. v. Solms bei Guttentag, III. Auflage, 1893. S. 76.

schiedene Mängel. Das Objekt ist trotz der langen Aufzählung nicht bestimmt genug. Denn alles dort Aufgezählte kann nur exemplificativen Charakter haben, indem der Schlusssatz „oder sonstige Umstände etc.“ die Hauptsache ist. Dem Worte „erspähen“ haften dieselben Mängel an wie dem Auskundschaften des Oe. St. G. B. Trotzdem ist anzunehmen, dass diese Definition für die Rechtssprechung nicht ohne Einfluss ist. Sie ist die einzige, welche das Requisit der Heimlichkeit ausdrücklich enthält, weil sie eben direkt aus dem Völkerrecht herkommt.

Gemeinsam ist allen Handlungen im weiteren Sinn die Absicht, den Feind zu begünstigen. Der Vorsatz geht also über den rein äusserlichen Tatbestand hinaus, nicht nur dieser, sondern etwas mehr ist gewollt. Dieser Umstand ist so allgemein verlangt, dass er als begrifflicher Bestandteil des Verbrechens der Spionage angesehen werden muss, sofern es sich um die Kriegsgesetzgebung handelt. Dem Gesagten widerspricht nicht, dass C. J. M. Art. 207 und C. P. M. I. Art. 79 jene Absicht nicht verlangen. Denn es ist dafür ein anderes Erfordernis vorhanden, das mit jenem gleichbedeutend ist. Der Täter muss verkleidet (déguisé, travestito) und ein Feind sein, sei es, dass er einfach feindliche Nationalität hat, sei es, dass er dem feindlichen Heer angehört oder in Diensten der feindlichen Regierung steht. Ist er verkleidet und gehört zum eigenen Volke, so wird ihm der Beweis der Schuldlosigkeit des Grundes seiner Verkleidung auferlegt.

Damit sind wir in das Gebiet der iuristischen Praesumptionen getreten, die in der Spionagegesetzgebung eine wichtige Rolle spielen. Nach Art. 207 C. J. M. stellt der Umstand, dass ein Feind verkleidet in eine Festung etc. eindringt, gegen diesen die unwiderlegliche Vermutung auf, dass er beabsichtigte, dort Nachrichten zu sammeln, um sie seinen Leuten zurückzubringen, d. h. dass er

Spion im Sinne des Art. 206 Nr. 1 sei. Also eine praesumptio iuris et de iure; ebenso in Art. 79 C. P. M. J. der zweite Absatz. Somit ist die Absicht, den Feind zu begünstigen hier durch Praesumptionen ersetzt, von denen wir nicht behaupten möchten, dass sie ungerecht seien.[1])

Wenn wir die Ergebnisse der Untersuchung über die Regelung der Spionage i. e. S. zusammenfassen, so ist zu sagen:

Bezüglich des Subjekts stehen die Gesetze nicht überall im Einklang. Es gelten im allgemeinen nicht die gewöhnlichen Regeln über das räumliche Geltungsgebiet der Strafgesetze, sondern diese sind durch besondere Bestimmungen, die bei Landesverrat, Spionage und einigen andern Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates in Kraft treten, modifizirt. Es lässt sich also nicht der Satz

---

[1]) Eigentümlich lauten 2 Artikel des alten belgischen M.-St.-G.-B. von 1815. (Aus Code pénal militaire, promulgué le 17 avril 1815, in Droit pénal et discipline militaires, par A. Bosch, Bruxelles 1837). Im Titel IV, De l'embauchage et de l'espionnage, lautet § 78: Tout individu, quel qu'il puisse être et sans distinction d'état militaire ou civil, qui, en temps de guerre, en sortant d'un camp, d'un bivouac, d'une ville, d'une forteresse ou de quelque place fortifiée dans le voisinage de l'ennemi, ou en y entrant, aura passé par une autre voie que le chemin ordinaire, les portes, ponts ou barrières, sera censé espion et puni, comme tel, par la corde, à moins que les circonstances ne prouvent, à la satisfaction du juge, que ses intentions étuient innocentes ou moins coupables. Diese præsumptio iuris dürfte denn doch zu weit gehen. Es führt dies einfach zur Umkehrung des Princips, dass dem Angeklagten seine Schuld bewiesen werden müsse. Auf einigen Verdacht hin wird ihm die Beweislast aufgebürdet, jetzt muss er seine Unschuld beweisen. Aehnlich ein folgender Artikel 79: Tout militaire, sans distinction de grade, qui sera trouvé entre les avantpostes ennemis et l'armée, le camp, le bivouac, la ville, la forteresse ou telle autre place fortifiée, située dans le voisinage de l'ennemi, autrement qu'en habit militaire, sans ordre de son supérieur, sera réputé espion et puni, comme tel, par la corde, à moins que les circonstances ne prouvent, à la satisfaction du juge, que ses intentions étaient innocentes ou moins coupables.

aufstellen, Voraussetzung der Spionage ist militärische, oder Inländer- oder gar Ausländerqualität des Täters. In den Gebieten, wo das Verbrechen am ehesten vorkommen wird, kann allgemein jedermann Täter sein.

Allgemein gilt dagegen, dass das Objekt von militärischer Wichtigkeit sein muss, nicht von militärischer Art, obschon auch dies ziemlich richtig wäre. Allein wir haben gesehen, dass die manigfaltigsten Tatsachen in jenen renseignements und notizie enthalten sein können, die durchaus nicht an sich militärische Eigenschaft haben.

Die Handlung erscheint in zwei Hauptformen: in gewisse Oertlichkeiten eindringen, um sich Kenntniss zu verschaffen einerseits, und anderseits: Nachrichten oder Gegenstände zu erhalten suchen. Die beiden unterscheiden sich insofern, als die erstere eines der Mittel ist, durch welches die zweite realisirt werden kann. Dann könnte man die erste in der zweiten als der allgemeinen Handlung aufgehen lassen. Die erste Form stellt sich aber der zweiten gegenüber auch noch als Versuch dar, wenn man davon absieht, dass durch das Eindringen selbst schon Kenntniss von gewissen Dingen genommen wird. Ein Beispiel wird die doppelte Bedeutung klar machen: es dringt jemand in eine Festung ein; dadurch verschafft er sich Kenntniss des Zugangs, der Anlage der Graben, der Geschützstände, etc. Er übt eine Tätigkeit aus, durch welche die allgemeine Handlung des ottenere, auskundschaften, erspähen verwirklicht wird. Nehmen wir an, er werde schon nach dem Durchgang durch das erste Vorwerk angehalten, ohne dass er etwas von diesem bemerkt hat, was einem passiren kann, so hat er sich noch keine Kenntniss verschafft, seine Handlung stellt aber eine Versuchshandlung in Beziehung auf die Kenntnissnahme dar; es ist gewiss darin ein commencement d'exécution zu sehen.

Wir dürfen also in dieser Art von Handlung sowohl den Versuch als die Vollendung der allgemeinen Hand-

lung sehen. Die allgemeinere Form enthält folglich diese Spezialhandlung, und es ist richtig, wenn wir als allgemeine Handlung der Spionagedelikte im engern Sinn hinstellen das Bestreben der Kenntnissnahme.

Wie wir gesehen haben, verlangt das Strafrecht nicht, dass die Handlung eine heimliche sei. Dadurch setzt es sich in einen Widerspruch zum Völkerrecht, das verlangt, dass ein Unterschied gemacht werde zwischen dem feindlichen Kundschafter, der offen seine Tätigkeit ausübt (und dazu wird jeder gerechnet, der nur seine Uniform anbehält) [1]) und demjenigen, der heimlich sein Geschäft betreibt, ein Unterschied in dem Sinne, dass der als Feind gekleidete Kundschafter nicht als Spion behandelt werden dürfe, wenn er gefangen genommen wird. Das Strafrecht kennt diesen Unterschied nicht (ausgenommen vielleicht in Deutschland), und der Kriegsgebrauch kann nicht mit positivem Recht vorgehen. Die Heimlichkeit kann daher nicht unter die Erfordernisse des Begriffs der Spionage i. e. S., wie er aus dem Kriegsstrafrecht hervorgeht, aufgenommen werden. Diese Erfordernisse sind: sich Kenntniss von Gegenständen und Nachrichten (renseignements, notizie, Verhältnisse) von militärischer Wichtigkeit verschaffen oder zu verschaffen suchen, in der Absicht, den Feind zu begünstigen (d. i. sie ihm mitzuteilen).

---

[1]) Dieser Unterschied zwischen dem uniformierten und nicht uniformierten Feind ist ein rein kriegsrechtlicher. Das Strafrecht kann principiell diese einzelne Form der Heimlichkeit nicht als spezifisch anderer Natur ansehen als die anderen Erscheinungsformen der Heimlichkeit, wie: sich verbergen etc. Wenn in Wirklichkeit im Kriege der Unterschied gemacht wird, so ist dies ein Zugeständniss ans Völkerrecht. Nach dem positiven Strafrecht wären die Parteien nicht dazu verpflichtet.

§ 5.

## Anhang. Die Begünstigung von Spionen.

Es handelt sich hier eigentlich weder um ein Spionageverbrechen im engern, noch um eines im weitern Sinn. Doch haben die meisten Gesetze diese Spionenhehlerei, das Verbrechen des Edikts Rothars, im Anschluss an die Spionage i. e. S. behandelt, den Begünstiger dem Spion gleichgestellt, sogar als solchen erklärt (Frankreich C. J. M. 206, Nr. 3, C. P. M. I. 78. Nr. 4).

Deshalb wird es am besten sein, uns hier kurz damit zu beschäftigen.

Ueber das *Subjekt* gilt überall dasselbe wie bei der Spionage i. e. S.

*Objekt* ist: espion ou ennemi envoyé à la découverte;[1]) spia od altro agente nemico;[2]) eine Person, von welcher ihm (dem Subjekt) eine solche Handlung (Ausspähung) bekannt ist;[3]) feindliche Spione;[4]) feindlicher Spion oder auf Kundschaft ausgeschickter feindlicher Soldat.[5])

Wir erhalten somit zwei Gruppen: auf der einen Seite Oestreich und Deutschland, die nur die Verheimlichung des eigentlichen Spiones bestrafen; anderseits Frankreich, Italien, Ungarn, welche die Verheimlichung auch des feindlichen Kundschafters im modernen Sinn, d. h. dessen, der als Feind erkennbar ist, bestrafen. Für Italien ist allerdings sehr fraglich, ob man agente nemico so auslegen darf. Nur bleibt einem, wenn man dies nicht annimmt, unklar, wer denn noch ausser dem Spion und dem Kundschafter als agente nemico in diese Lage

---

[1]) C. I. M. § 206 Nr. 3. C. P. § 83. So auch Oppenheim.

[2]) C. P. M. I. § 78 Nr. 4.

[3]) Oest. M.-St.-G.-B. § 323.

[4]) D. St.-G.-B. § 90 Nr. 5.

[5]) U. St.-G.-B. § 144 Nr. 7.

kommen kann. Die Ausdehnung des Verbrechens im Sinne dieser Gesetze scheint gerechtfertigt, es liegt weder vom Standpunkt der daraus für das eigene Land erwachsenden Gefahr, noch von dem der Schuld des Täters ein Unterschied vor.

Die *Handlung* ist: recéler ou faire recéler; ricoverare o mettere in salvo; vorsätzlich unterlassen anzuzeigen; aufnehmen, verbergen oder Beistand leisten; verbergen oder durch Rat oder Tat unterstützen. Das Oe. St. G. B. unterscheidet sich hier besonders von den übrigen St. G. B. B., indem es eine eigene Anzeigepflicht statuirt. Dadurch geht es weiter als alle andern, indem gar nicht verlangt wird, dass der Täter irgend etwas mit dem zu Verheimlichenden braucht zu schaffen haben. Die Begünstigung durch Aufnahme, Verbergen ist eingeschlossen, weil diese Handlungen nicht ohne Unterlassung der Anzeige wirksam bleiben können.

Im Uebrigen ist verbergen die charakteristische Handlung. Frankreich und Italien bemerken ausdrücklich, dass der Täter die Eigenschaft desjenigen, den er verbirgt, kennen muss. Es ist dies selbstverständlich, weil sonst kein vorsätzliches, sondern nur ein fahrlässiges Verbrechen vorliegen würde. Es muss also der Täter auch wissen, dass der Feind, den er beherbergt, auf Kundschaft ausgeschickt wurde; es ist auch billig, dass der, welcher aus Mitleid einen sich flüchtenden Feind aufnimmt, ohne zu wissen, dass jener ein Kundschafter ist, nicht bestraft werde.

Das Verbrechen ist ein Begünstigungsdelikt; es kann indessen auch Beihülfe sein. Es ist eigentlich auffallend, dass es als besonderes Verbrechen konstruirt worden ist, während es doch schon nach den allgemeinen Grundsätzen bestraft werden könnte. Offenbar wollte man dafür eine besonders schwere Strafe. Die Konsequenz davon ist nun, dass die Grundsätze über Straflosigkeit der Begünstigung bei nahen Verwandten nicht eintreten

können. So dass es also z. B. nach französischem Recht der Mutter bei Todesstrafe verboten ist, den Sohn, der auf Kundschaft geschickt worden ist, zu verbergen. Diese Grausamkeit verfehlt ihren Zweck, sie wird den nahen Verwandten doch nicht von der Erfüllung seiner sittlichen Pflicht abhalten.

Eigentümlich ist im französischen und italienischen Recht die Bezeichnung des Subjekts dieses Verbrechens als Spion. Unserer heutigen, allzusehr vom Völkerrecht beeinflussten Auffassung der Spionage, scheint dies durchaus willkürlich.

## § 6.

## Spionageverbrechen im weiteren Sinn.

### I. Einleitung.

Diese Bezeichnung hatten wir oben für diejenigen Spionageverbrechen gebraucht, die in einem Weitergeben, also der Mitteilung und Auslieferung der erworbenen Kenntnisse bestehen. Es sind das die Verbrechen, welche infolge der Aehnlichkeit ihrer Handlung mit den Verratshandlungen, begrifflich zum Verrat gerechnet werden. Dass sie aber als eine eigene Art des Verrates aufgefasst wurden, ist für das römische Recht erwiesen, für die europäischen Militärstrafgesetzbücher bis ins 18. Jahrhundert wenigstens zu vermuten.

Es ist nun die Frage, ob im geltenden Recht diese Verbrechen überhaupt noch vorhanden sind, ob sie noch die Bezeichnung Spionageverbrechen führen, oder wenigstens als spezielle Verbrechen existiren; ob sie sich vielleicht entwickelt haben oder in einem allgemeinen Verratsbegriff aufgegangen sind, ohne dass ihre Tatbestände von denen der andern Verratsverbrechen sich unterscheiden würden.

Je nach der Gesetzgebung ist die Antwort verschieden, d. h. es ist hier weniger Uebereinstimmung in den Landesstrafrechten zu finden als bei den Spionageverbrechen im engern Sinn. Immerhin eine der Fragen wird mit Ausnahme Oestreichs von allen Staaten gleich beantwortet; die erste: jene Delikte sind im geltenden Recht noch vorhanden. Die französische und im Anschluss an diese die italienische Gesetzgebung bezeichnen das Subjekt dieser Verbrechen noch ausdrücklich als Spion. Der Tatbestand dieser Gesetze wird uns also in erster Linie dafür massgebend sein, was wir unter den Verratsbestimmungen der andern Staaten als Spionageverbrechen im weitern Sinn in Anspruch nehmen dürfen. Dann wird aber auch in Betracht kommen der Ursprung gewisser Verratsbestimmungen, sowie ihre ganze Stellung im Generalverbrechen des Landesverrats.

## II. Französisch-italienische Gesetzgebung.

1. *Subjekt.* Hier gilt durchaus, was wir in den vorhergehenden §§ gefunden haben. Jeder, der Spion im eigentlichen Sinne sein kann, kann auch hier Subjekt des Verbrechens sein; er wird auch ausdrücklich als Spion bezeichnet. C. J. M. Art. 206 Nr. 2, C. P. M. I. Art. 78 Nr. 3.

2. *Objekt.* Documents ou renseignements, susceptibles de nuire aux opérations de l'armée ou de compromettre la sûreté des places, postes ou autres établissements militaires; documenti o informazioni che possano compromettere la sicurezza di una piazza, di un forte, posto o stabilimento militare.

Es ist klar, dass der französische Begriff der umfassendere ist. Wir werden nachher sehen, dass der C. P. M. J. die fehlenden Objekte an einer andern Stelle aufzählt. Die geschützten Gegenstände des italienischen Artikels Nr. 3 sind dieselben wie die des Verbrechens desselben Artikels Nr. 2, vgl. oben S. 29. Das französische Gesetz

dehnt seinen Schutz ferner aus auf alle Gegenstände, deren Kenntnissnahme seitens des Feindes den Operationen der Armee Schaden bringen kann. Damit wird ein sehr ausgedehnter Schutz erzielt, aber, was bei so allgemeinen Bestimmungen unvermeidlich ist, auch die Gefahr der Verurteilung Unschuldiger nahe gerückt. Jene renseignements werden hauptsächlich Nachrichten über die Stellung, die Stärke, die Bewegungen, den physischen und moralischen Zustand der Truppen sein. Man könnte also z. B. wegen der Nachricht, „die Truppe ist niedergeschlagen“ zum Tode verurteilt werden. Denn diese Mitteilung kann der Armee in verschiedener Weise schaden, kann z. B. den Feind zu einem Angriff ermuntern, den er sonst nicht gewagt hätte, etc. Es ist hauptsächlich der Ausdruck susceptible (geeignet), der diese Unbestimmtheit herbeiführt, wie das possano im italienischen Gesetz, indem er nicht den Eintritt einer bestimmten Tatsache, des Schadens, voraussetzt, sondern die blosse Möglichkeit des Eintritts dieser Tatsache. Diese nicht zu übersehende Eigentümlichkeit teilen diese Delikte hier mit den eigentlichen Spionageverbrechen.

3. *Handlung.* Procurer à l'ennemi, procurare al nemico; dem Feind verschaffen. Das „wie“ ist ganz gleichgültig. Mündliche Mitteilung einer Nachricht (informazione) ist gleich strafbar wie Zusendung eines Festungsplanes. Absolut notwendig ist, dass der Empfänger der Feind sei. Dieser Ausdruck darf keine Schwierigkeiten machen; es müssen darunter sowohl die Angehörigen der feindlichen Armee und Diener und Agenten des feindlichen Staates, als auch die blossen Angehörigen der feindlichen Nation verstanden werden; daher kann man sich sehr wohl in einem Briefe an eine Privatperson dieses Verbrechens schuldig machen, auch wenn man keine Verratsabsicht hat. Sofern nur die Möglichkeit vorhanden ist, dass daraus für die eigene Armee Schaden entstehe, genügt es. Daher ist sogar jeder, der bekannterweise

Verbindungen mit dem Feinde hat, in diesen Fällen dem Feinde gleich zu achten. Das Gesetz muss in diesem ausdehnenden Sinn interpretirt werden, sonst hat es nur geringen Wert. Ob die Nachricht mittelbar oder unmittelbar an den Feind gelange, muss gleichgültig sein, sofern der Täter den Erfolg voraussah und ihn für den Fall seines Eintretens billigte. Dagegen kann nicht bestraft werden die fahrlässige Handlung: procurer, procurare ist ein vorsätzliches Uebermitteln, was ja auch regelmässig in der deutschen Uebersetzung „verschaffen" liegt. Somit besteht das von den Art. 206 Nr. 2 C. J. M. und 78 Nr. 3 C. P. M. I. als Spionage bezeichnete Verbrechen in der vorsätzlichen Mitteilung an den Feind von Schriftstücken oder Nachrichten, die für die eigene Armee oder deren Befestigungen und Anlagen schädlich sein können.

Bevor wir zu den ähnlichen Tatbeständen in den andern Gesetzgebungen übergehen, müssen wir die übrigen in Folge ihres Tatbestandes hieher gehörigen Artikel der französischen und italienischen Gesetze untersuchen. Wir haben übereinstimmend in Handlung und Objekt C. J. M. 205 Nr. 1 fünfte Zeile bis Schluss, C. P. Art. 80, 81, 82, C. P. M. I. Art. 72 Nr. 2 und 3, C. P. I 108.

*Objekt* ist im C. J. M. 205 Nr. 1 Schluss: plans des places de guerre ou des arsenaux maritimes, des ports ou rades, le mot d'ordre ou le secret d'une opération, d'une expédition ou d'une négotiation; in Art. 80 C. P. secret d'une négotiation ou d'une expédition, in Art. 81 und 82 C. P. plans de fortifications, arsenaux, ports ou rades. Zweifellos sind die Objekte der drei Artikel des C. P. sämtlich in C. J. M. Art. 205 Nr. 1 zweite Hälfte enthalten. Und diese wiederum scheinen mir sämtlich zu den in Art. 206 Nr. 2 erwähnten zu gehören. Einzig könnte man einen Augenblick zweifeln, ob man die plans auch zu den documents zählen darf. Wir sahen oben S. 29 welch wirklicher Gebrauch von letzterem Ausdruck

gemacht wird. Es wäre ganz gut denkbar, dass kein scharfer Unterschied gemacht werde. Wenn aber auch ein Gegensatz zwischen beiden vorhanden ist, so kann er blos in der Form der Darstellungsweise der zu schützenden Gegenstände bestehen, so dass ein Unterschied in der iuristischen Behandlung nicht gerechtfertigt wäre. Wir können daher wohl mit Recht die Objekte der genannten Artikel denen des Art. 206 Nr. 2 gleichstellen.

Die *Handlung* ist: livrer à l'ennemi ou dans l'intérêt de l'ennemi (205 Nr. 1), livrer aux agents d'une puissance étrangère ou de l'ennemi (Art. 80), livrer à l'ennemi ou aux agents de l'ennemi ou livrer aux agents d'une puissance neutre ou alliée (Art. 81), livrer à l'ennemi ou aux agents d'une puissance étrangère (Art. 82).

Von diesen Handlungen sind für uns hier nur diejenigen näher zu prüfen, welche das Verhältniss zum Feind bezeichnen. Denn hier handelt es sich nur um die Spionagegesetzgebung für den Krieg. Nun können allerdings auch währenddem der Staat sich im Krieg befindet jene Mitteilungen an andere neutrale oder auch verbündete Staaten gemacht werden. Jene Bestimmungen sind sogar sehr wahrscheinlich für diesen Fall aufgestellt worden. Allein sie beziehen sich trotzdem nicht auf ein Kriegs-, sondern auf ein Friedensverhältniss, da zwischen den bei diesen Handlungen beteiligten Staaten Friede herrscht. Wir versparen sie daher auf die Gesetzgebung für den Frieden.

Die Handlung ist überall ein Ausliefern an den Feind oder dessen Agenten. Man kann auch hierin keinen Unterschied von Belang zu der Handlung des Art. 206 Nr. 2 finden. Auch hier ist das fahrlässige Verbrechen ausgeschlossen.

Ein Unterschied kann also blos beim Subjekt vorhanden sein. Für 205 C. J. M ist dies ausgeschlossen, das Subjekt ist durchaus dasselbe wie bei 206. Desto sonderbarer ist es, dass das Delikt des Art. 205 Nr. 1 zweite

Hälfte zu den ausdrücklich als trahison bezeichneten gehört, während es sich mit dem in Art. 206 Nr. 2 angeführten Tatbestand deckt. Der einzige sichere Schluss, der sich daraus ergibt, ist, dass man es mit der Benennung der Delikte im C. J. M. nicht so genau nehmen darf. Wir bestreiten durchaus nicht, dass auch das Verbrechen des Art. 206 Nr. 2 zu den Verratsverbrechen gehört. Aber unter diesen wieder zu den Spionageverbrechen im weiteren Sinn, sowohl kraft der historischen, vielleicht noch aus dem römischen Recht stammenden Auffassung, als durch innern Zusammenhang. Es ist daher richtiger, den zweiten Teil des Art. 205 Nr. 1 zu 206 zu ziehen, als umgekehrt diesen einfach in dem aus so verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzten Verrat aufgehen zu lassen.

Bezüglich der Artikel des C. P. sind allerdings Unterschiede im Subjekt vorhanden.[1]) Art. 80: tout fonctionnaire public, tout agent du Gouvernement ou toute autre personne, chargée ou instruite officiellement ou à raison de son état du secret d'une négotiation ou d'une expédition. Art. 81: Tout fonctionnaire public, tout agent, tout préposé du Gouvernement, chargé à raison de ses fonctions du dépôt etc. 82: Toute autre personne qui, étant parvenue par corruption, fraude ou violence, à soustraire les dits plans; ou toute autre personne ayant les dits plans en mains sans emploi de mauvaises voies.

Die Unterschiede gegenüber C. J. M. lassen sich nach zwei Richtungen auseinanderhalten: einmal nach der Art der dem Gesetz unterworfenen Personen überhaupt: hier bürgerliche, dort Militärpersonen; und zweitens nach der Seite der besonderen Eigenschaften oder Umstände, in-

---

[1]) Auch das gewöhnliche Geltungsgebiet des Strafgesetzes ist ein anderes als das des C. J. M.; nämlich es sind massgebend die Art. 5 und 7 des Code d'instruction criminelle, wonach für diese Verbrechensgattung sowohl Ausländer als Franzose im Inland wie im Ausland strafbar werden können.

folge deren das Subjekt im Besitz der Objekte des Verbrechens ist. Der erstere Unterschied verschwindet in den Fällen der Art. 63, 64 und 70 C. J. M., weil hier die militärische Eigenschaft des Täters nicht mehr notwendig ist, auch eine Civilperson sich des Verbrechens schuldig machen kann. Es dürfte dann eine Kollision eintreten zwischen C. P. 82 Abs. 2 und C. J. M. 205 Nr. 1, da bei letzterem die Art und Weise, wie der Täter in den Besitz der Pläne kam, gleichgültig ist. Es fragt sich, ob in diesem Fall Art. 82 gegenüber Art. 205 als die lex specialis zu betrachten sei, oder ob umgekehrt der spätere C. J. M. Artikel den früheren des C. P. ausschliesse. Letzteres dürfte das Richtigere sein. In allen andern Fällen bleibt dagegen der Unterschied zwischen Civil- und Militärpersonen bestehen, und bei ersterem müssen dann noch die besonderen Qualificirungen vorhanden sein. Diese machen sich geltend: *a)* als Beamteneigenschaft; dieser ist gleichgestellt in Art. 80 die Eigenschaft der besonderen officiellen Instruktion oder des besonderen Berufes. Diesen Tätern gegenüber hält sich der Staat zu spezieller Strafdrohung berechtigt, weil ihnen eine besondere Pflicht der Treue und Geheimhaltung obliegt. Die zweite Qualifikation besteht darin *b)* dass der Täter auf unrechtmässigem Wege in den Besitz der Objekte des Verbrechens gelangt ist. Der besonderen Treupflicht wird also gleichgestellt der unrechtmässige Erwerb; es tritt dann eben dieses Verbrechen zu dem Hauptverbrechen hinzu.

Es kann also nicht bestritten werden, dass andere Tatbestände vorliegen als bei C. J. M. 206 vbd. m. 205 Nr. 1 zweite Hälfte. Doch nur im Subjekt ist ein Unterschied vorhanden, und das Charakteristische des Verbrechens liegt hier wie gewöhnlich nicht in diesem, sondern im Objekt und namentlich in der Handlung. Wir dürfen daher diese Delikte als Spezialfälle der in Art. 205 Nr. 1 zweite Hälfte und 206 Nr. 2 enthaltenen ansehen,

und man kann hier vielleicht von einer Entwickelung des Begriffs der Spionageverbrechen i. w. S. reden.

Faktisch sind die Bestimmungen, wenigstens die der Art. 80 und 81 von geringer Wichtigkeit. Die genannten Beamten und Regierungsangestellten werden meist Offiziere oder sonst den Militärgerichten unterworfene Personen sein, geniessen also, wenn sie auch nach dem C. P. beurteilt werden, die Vorteile des bürgerlichen Gerichts nicht. Ferner aber, welchen Wert hat es, für diese Beamten besondere Strafen anzudrohen, wenn letztere nicht strenger sind, als diejenigen für andere Leute? Die Fälle des Art. 82 Abs. 2 werden weniger oft vorkommen. Alle andern Artikel im C. J. M. setzen aber auch den Tod auf diese Handlungen, wie die für die Beamten.

Es liegt daher m. E. das Hauptgewicht der Art. des C. P. darauf, dass nach ihnen zuerst auch im Frieden gewisse Spionageverbrechen i. w. S. bestraft werden konnten.

Von den italienischen Gesetzesartikeln hat § 72 Nr. 2 zum Objekt: gli stati o la situazione dell' esercito, i piani delle fortezze, arsenali, porti o rade, degli accampamenti o posizioni, la parola d'ordine o di campagna, il segreto del posto, d'una operazione, spedizione o trattativa, oovero lo stato delle provisioni in armi, munizioni, viveri o danari; 72 Nr. 3: carte topografiche, profili o rilievi di terreno.

Es ist das etwas anderes als das in 78 Nr. 3 angegebene, wo es sich blos um documenti e informazioni che possano compromettere la sicurezza, etc. handelt. In 78 Nr. 3 inbegriffen sind die Angaben über provisioni; piani gehören nicht zu den documenti, sondern im allgemeinen zu den carte. Diese aber (sammt profili und rilievi di terreno, d. s. Terrainaufnahmen), sahen wir, sind eher von den documenti verschieden. Allein der Unterschied ist nur ein oberflächlicher, wie wir das bei der französischen Gesetzgebung bemerkten. Die übrigen Objekte gehören in die

Kategorie der informazioni, Nachrichten, wenn sie auch nicht die Sicherheit blos von Festungen, sondern der Armee überhaupt zu beeinträchtigen geeignet sind. So dass sie zwar nicht als die gleichen Objekte wie die des Art. 78 Nr. 3, aber doch als sehr ähnliche gelten müssen. Jedenfalls wären sie von denen der Art. 205 Nr. 1 und 206 Nr. 2 C. J. M. nicht zu unterscheiden.

Die *Handlung* ist: far conoscere in qualunque modo oder in qualsivoglia modo al nemico: auf irgend eine Weise zur Kenntniss des Feindes bringen. Ein Unterschied zu der des Art. 78 Nr. 3 kann darin nicht erblickt werden. Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; das fare in Verbindung mit einem andern Infinitif enthält immer den Vorsatz, meistens sogar die Absicht wie im Französischen. Das Subjekt ist mit Ausnahme des Art. 72 Nr. 3 dasselbe wie in Art. 78. Dort finden wir, durchaus den Art. 80—82 des C. P. entsprechend eine Qualificirung des Subjekts. Der Täter muss nämlich in diesen Fällen entweder durch eine Anvertrauung zu besonderer Treue verpflichtet sein, oder aber unrechtmässig den Besitz der betreffenden Objekte erlangt haben. Es ist hier auffallend, dass, während in Nr. 2 bereits die Mitteilung von piani bestraft wird, hier carte, profili und rilievi di terreno unter besonderen Schutz gestellt werden. Die Pläne gehören doch auch zu der Gattung der Karten, ein besonderer Unterschied kann nicht vorliegen. Die Bezeichnungen scheinen auch hier nicht mit besonderer Genauigkeit gebraucht zu werden.

Principiell unterscheidet sich das Verbrechen dieser Artikel nicht von dem des Art. 78 Nr. 3. Jene stehen im Kapitel über Verrat, dieser in demjenigen über Spionage. Während 72 Nr. 2 und 3 an ihrer Stelle nur einen kleineren Teil der Verratsdelikte ausmachen, bilden sie 78 Nr. 3 gegenüber das allgemeinere Delikt. Es ist aus der Aufzählung zu schliessen, dass diese Artikel erschöpfend sein wollen.

Ein iuristischer Unterschied von den Spionageverbrechen im weitern Sinne ist m. E. nicht zu entdecken.

Es sind hier noch einige Gesetzesbestimmungen Italiens zu erwähnen. Das Verbrechen der Spionage i. w. S. wird auch bestraft in Art. 107 Abs. 2 Nr. 2 C. P. I.; der dort enthaltene Zusatz macht den ganzen Artikel auch für den Kriegsfall brauchbar. Es ist jedoch vorzuziehen, denselben erst bei der Spionage im Frieden zu berücksichtigen, da er in der Hauptsache dorthin gehört. — Aus dem gleichen Grunde wie oben im französischen Gesetz S. 48, lassen wir die Art. 75 und 76 C. P. M. I. noch beiseite, die von der Mitteilung von Plänen an Neutrale oder Verbündete handeln. Ihre Bedeutung lag wenigstens früher in der Möglichkeit der Bestrafung der Pläneauslieferung auch im Frieden. Dagegen ist als Ansatz zu einem später in der Gesetzgebung für den Frieden ausgebildeten Delikt Art. 74 C. P. M. I. zu nennen. Subjekt und Objekt kommen nicht in Frage, wohl aber die Handlung: far senza intenzione di tradire in qualunque modo che le dette notizie o carte pervengano al nemico, und dazu die objektive Voraussetzung, dass infolge dieser Handlung der Feind wirklich Kenntnisse erhält, die dem Staat des Ausliefernden schaden: e se questi (il nemico) con tai mezzi ottenga instruzioni dannose alla situazione dello Stato. Es ist dies ein Fahrlässigkeitsdelikt. Man muss dies nicht aus dem Satz senza intenzione di tradire schliessen, denn dadurch wird nur Verratsabsicht, nicht Auslieferungsvorsatz getroffen. Eher schon ist maassgebend der Ausdruck avrà fatto che pervengano, der den Gegensatz zum vorsätzlichen Handeln ausdrückt, welches avrà fatto pervenire wäre. Endlich aber muss man sich fragen, was denn der Artikel hier soll, wenn er nicht blos das fahrlässige Delikt treffen will. Das vorsätzliche wird im ganzen Umfang von Art. 72 Nr. 2 und 3 bestraft, der Gesetzgeber wird hier nicht noch einmal dasselbe sagen wollen. Es ist nämlich in Art. 72 nirgends

von einer Verratsabsicht die Rede, so dass etwa dort der absichtliche und hier der unabsichtliche Verrat getroffen würde. Für die Fahrlässigkeit spricht ferner die objektive Bedingung, dass wirklich der Feind einen gegen den italienischen Staat verwendbaren Vorteil erlangt haben muss. Es wird sonst nur die Möglichkeit einer Schädigung gefordert, nicht die Schädigung selbst.

Somit hätten wir also ein fahrlässiges Verratsdelikt. Wir werden dasselbe in der neuesten Gesetzgebung wiederfinden und versparen uns das Nähere auf jene Stelle. Doch darf schon hier darauf hingewiesen werden, dass von den verschiedenen Verratsverbrechen dieses der Spionage i. w. S. angehörige das einzige ist, bei dem eine fahrlässige Begehung möglich ist (nach positivem Recht).

## III. Die übrigen Staaten. Deutschland, Oesterreich, Ungarn.

Den Gesetzen dieser Staaten ist gemeinsam, dass sie die in Frage kommenden Delikte blos als Verrat kennen.

Oesterreich hat keine direkt nachweisbaren Spuren von Spionageverbrechen i. w. S. Das bürgerliche Gesetzbuch schweigt darüber, es sei denn, man wolle etwa den Satz aus dem Hochverratsparagraphen hieherziehen: „Wer etwas unternimmt . . was . . auf Herbeiführung oder Vergrösserung einer Gefahr für den Staat von aussen . . angelegt wäre.“[1]) Dieser Satz lautet so allgemein wie der andere noch etwa zu citirende aus dem M.-St.-G.-B., der seinerseits vermutlich dem Oe.-St.-G.-B. § 67 Abs. 2 entnommen ist: Wer . . sich . . was immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um durch solche . . Handlungen oder Unterlassungen der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachteil oder dem

[1]) Oe. St.-G.-B. § 58.

Feind einen Vorteil zuzuwenden, begeht . . ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.[1]) Man kann hierin den Versuch erblicken, alle Verbrechen die überhaupt im Felde gegen die Armee begangen werden können, treffen zu wollen. Es ist nicht zweifelhaft, dass auch unsere Spionageverbrechen i. w. S. sich hierunter subsumiren lassen. In diesem Sinne kann man sagen, sie seien in der österreichischen Gesetzgebung auch vorhanden. In Wirklichkeit sind sie aber völlig im „Einverständnis mit dem Feind" aufgegangen.[2])

Das deutsche St.-R.-G.-B. enthält ebenfalls einen allgemeinen Artikel, der auf unsern Gegenstand anwendbar ist. § 89 bestraft den Deutschen, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet, oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt. Darunter können auch jene Handlungen fallen, die den besondern Gegenstand dieser Untersuchung bilden, doch ist der Artikel in seiner Allgemeinheit nicht für sie bestimmt. An Specialbestimmungen ist nur die des § 90 Nr. 4 vorhanden, die wir nun gleich mit der entsprechenden des U.-St.-G.-B. betrachten werden. U.-St.-G.-B. § 144 Nr. 2 lautet beinahe wörtlich wie § 90 Nr. 4 D.-St.-G.-B.[3])

Das *Subjekt* ist in beiden Gesetzen dasselbe wie bei der Spionage i. e. S. vgl. oben S. 25 ff. *Objekte* sind nach deutschem Gesetz: Operationspläne, Pläne von Festungen oder festen Stellungen, nach ungarischem Operationspläne, Pläne von Festungen, Forts oder Kriegslagern;

---

[1]) Oe. M.-St.-G.-B. § 327 und St.-G.-B. § 67 Abs. 2.

[2]) Den Begriff des Landesverrats kennt die östreichische Strafgesetzgebung nicht, weder den Landesverrat, noch den Kriegsverrat, noch überhaupt Verrat ausser dem Hochverrat. Alles muss durch das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates ersetzt werden.

[3]) Vgl. A. P. Ld.-R. a. a. O. § 111.

d. h. es herrscht beinahe Identität, denn feste Stellungen und Kriegslager sind zwar nicht dasselbe, aber der Unterschied ist kein wesentlicher. Die *Handlung* ist beidemal Mitteilung an den Feind. Die Artikel stimmen im Allgemeinen sowohl mit 205 Nr. 1, 206 Nr. 2 C. J. M. als mit 78 Nr. 3, 72 Nr. 2 und 3 C. P. M. I. überein. Wenn man Pläne auch zu den Dokumenten rechnet, so ist Handlung sowohl als Objekt nicht von denen der Art. 206 Nr. 2 C. J. M. und 78 Nr. 3 C. P. M. I. verschieden.

Es bleibt uns noch das ungarische Gesetz zu betrachten, das eine ziemlich ausgiebige Entwickelung des Staatsverrat (terminus techn. für Landesverrat) aufweist.[1]) Es ist nicht recht zu begreifen, warum § 144 Nr. 7 erster Satz „die Stellungen, Lage oder Bewegungen der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht dem Feinde mitteilen" nicht unter Nr. 2 desselben Art. steht. Wenn schon dort Pläne mitgeteilt werden, so passte jener Satz doch eher dorthin, als zur Spionenbegünstigung. Nr. 8 desselben Art. dehnt den Schutz auf die Verbündeten des Staates aus.

Wichtiger sind die Art. 146 und 147. Sie sind einerseits Spuren vom Eindringen des französischen Rechts und bieten anderseits, wenigstens § 146 Abs. 2 Handhabe zu einem Vorgehen gegen die Spionagehandlungen im Frieden. Wie in den Art. 80 - 82 C. P. unterscheiden sich die Täter von einander durch den Umstand, vermittelst dessen sie den Besitz oder die Kenntniss der Deliktsobjekte erlangten: *a)* Amt oder persönliche Betrauung; *b)* Gewalt, Diebstahl, Unterschlagung oder List, d. h. unrechtmässige Mittel; *c)* keines dieser Mittel; dafür wird hier besonders hervorgehoben, dass der Täter wissen muss, dass die Geheimhaltung geboten sei. Doch gehört dies letztere zum Vorsatz, ist also bei der Handlung zu besprechen.

[1]) Obschon, wie wir gesehen, im Krieg bezüglich der Spionage im allgemeinen das Oe. M.-St.-G.-B. gilt, sind hier doch diese Artikel massgebend, da sie als leges speciales gegenüber der ganz allgemeinen Bestimmung des Oe. M.-St.-G.-B. erscheinen.

Die *Objekte* sind geheime Urkunden, Daten oder Nachrichten, welche die Sicherheit oder wichtige Interessen des ungarischen Staates oder des andern Staates der österreich-ungarischen Monarchie betreffen. Diese Objekte sind viel umfassender als die plans etc. des französischen Gesetzes, das ergibt sich sofort, sind auch zum Teil von anderer Art, nämlich nicht notwendig von militärischer Wichtigkeit. Doch lassen sich die betr. Pläne jedenfalls unter das ungarische Gesetz subsumiren; denn unter Daten lässt sich sehr vieles bringen. Uebersetzt muss dieser Ausdruck Tatsachen oder Angaben heissen. Aus der Zusammenstellung mit den beiden anderen Ausdrücken kann man schliessen, dass er zugleich etwas diesen Aehnliches und doch in einer Beziehung Verschiedenes sein soll. Ob aber die Verschiedenheit in der Form der Darstellung oder im zu Grunde liegenden Inhalt besteht, ist nicht sicher. Eine authentische Interpretation wäre hier zu begrüssen.

Diese Urkunden, Daten, Nachrichten müssen die Sicherheit oder wichtige Interessen des Staates betreffen. Damit gehört also auch der sog. diplomatische Landesverrat hierher. Ferner müssen die Objekte *geheim* sein.

Es ist bis jetzt blos in 205 Nr. 1 C. J. M. und 80 C. P. von secret d'une négotiation, d'une opération ou d'une expédition, in 72 Nr. 2 C. P. M. I. von segreto del posto, d'una operazione, spedizione o trattativa die Rede gewesen. Sonst wurde das Erforderniss des Geheimnisses nirgends aufgestellt. Man wird einwenden, es sei das selbstverständlich. Es ist aber *blos tatsächlich* kaum daran zu denken, dass z. B. ein Beamter, der weiss, der Plan einer Festung ist dem Feinde bekannt, ihm denselben nochmals ausliefere, da dies unverständig wäre. Nur in diesem Sinne ist es selbstverständlich, dass es sich um geheime Objekte handle. Nach den angeführten Gesetzen selbst ist die Mitteilung auch nicht geheimer Pläne, Dokumente, etc. an den Feind sehr wohl strafbar. Nur wird

der Fall kaum je vorkommen, indem das Objekt immer noch in irgend einer Beziehung als geheim anzusehen sein wird. Der Begriff ist ausserordentlich dehnbar. Er bestimmt sich nach dem Umfange des Kreises von Personen, denen die Kenntniss gewisser Tatsachen vorenthalten werden kann. Je grösser dieser Kreis, desto absoluter ist auch das Geheimniss.[1]) Es geht daraus hervor, dass es in jedem einzelnen Fall auf das Ermessen des Richters oder das Gutachten Sachverständiger ankommen wird, ob gewisse Dinge als geheim anzusehen seien. Etwas Allgemeingültiges lässt sich darüber nicht sagen.

Die *Handlung* ist in allen Fällen: „dem Feinde unmittelbar oder mittelbar mitteilen"; über die Bedeutung der Auslieferung an fremde oder neutrale Regierungen, sowie über den geeigneten Ort der Untersuchung darüber, ist das oben Gesagte zu vergleichen S. 45. Es ist hier noch der Vorsatz speciell zu untersuchen. Der Satz des § 147 Abs. 2 „von denen er jedoch wusste, dass ihre Geheimhaltung geboten sei", veranlasst uns dazu. Wenn diese Worte nämlich nicht überflüssig sein wollen, können sie nur bedeuten, im Falle *c* (vgl. oben) allein muss der Täter wissen, dass die betr. Objekte geheim zu halten sind; in den beiden andern Fällen sub *a* und *b* ist es nicht nötig, dass dieses Bewusstsein im Vorsatz enthalten sei. Das ist aber nicht richtig: Dass die betr. Objekte geheim sind, ist in den Fällen *a* und *b* sowohl wie im Falle *c* Deliktsmerkmal, und da das ganze Verbrechen nur als vorsätzliches in Frage kommt (denn damit das fahrlässige Verbrechen dürfte bestraft werden, müsste es gemäss

---

[1]) So auch Hermann Seuffert in der Zeitschrift f. d. ges. St.-R.-Wissenschaft, Bd. XIV. 1894. S. 587; « Absolut geheim kann der Mensch nur seine Gedanken halten und auch das nicht immer. Von Geheimhaltung sprechen wir aber auch schon dann, wenn Beschaffenheiten oder Geheimnisse nur einem begrenzten Menschenkreise zugänglich gemacht werden und vor andern Menschen verborgen werden können » etc.

§ 75 U. St.-G.-B.[1]) besonders angeführt sein), der Vorsatz aber sämmtliche Deliktsmerkmale umfasst, muss der Täter auch bei *a* und *b* geheime Gegenstände ausliefern wollen, also den Umstand kennen, dass die betr. Objekte geheime sind. Also kann, im Gegensatz zu dem, was der genannte Zusatz scheint andeuten zu wollen, in den Fällen *a* und *b* der Täter nicht bestraft werden, wenn er nicht wusste, dass die betr. Urkunden, Daten oder Nachrichten geheime seien. Ebenso wenig wäre dies möglich in Falle *c* selbst, auch ohne den angeführten Zusatz, der somit nichts Neues sagt. Bei *a* wird allerdings tatsächlich jedesmal ein schweres Indicium, man könnte beinahe sagen eine praesumptio iuris dafür, dass der Täter die geheime Eigenschaft der Objekte gekannt habe, in seiner Beamten- oder Betrautenqualität zu erblicken sein. Denn diese auferlegt ihm an und für sich schon eine besondere Pflicht zur Geheimhaltung in Dienstsachen, welche er durch jene Mitteilung verletzt. Bei *b* bildet ein ähnliches Indicium der unrechtmässige Aneignungsakt, der, in Verbindung mit der Auslieferung an den Feind, vermuten lässt, dass der Täter den Wert der Objekte in ihrem ganzen Umfang kannte, d. h. wusste, dass sie geheim waren. In diesem Sinn darf man einen gewissen Gegensatz zwischen § 147 Abs. 2 einerseits und § 146 Abs. 1 und 147 Abs. 1 andererseits annehmen: Also für die Frage des Beweises des Vorsatzes, nicht für den Umfang desselben.

Wie verhalten sich nun die Art. 146 und 147 zu der Spionage i. w. S.? Sie sind mit einer Erweiterung des Objekts den Art. 80—82 C. P. am nächsten verwandt; es scheint daher nicht ungerechtfertigt, sie als entwickeltere Formen unseres Delikts aufzufassen. Nicht der schlechteste Grund für diese Ansicht ist der, dass es kein früheres

---

[1]) § 75 lautet: «Nur eine vorsätzlich begangene Handlung ist ein Verbrechen.»

Verratsverbrechen gibt, als das, welches wir hier als Spionageverbrechen i. w. S. bezeichnen, aus dem überhaupt die Verbrechen der §§ 146 und 147 sich in der Weise, wie sie vorliegen, hätten entwickeln können. Das Einverständniss mit dem Feind, das am ehesten noch könnte angeführt werden, hat andere Voraussetzungen (vgl. unten), und die übrigen Verratsverbrechen wie die Waffen gegen das Vaterland tragen, Festungen ausliefern, etc., fallen von vornherein ausser Betracht.

Zusammenfassend ist zu sagen: Eine Definition des Verbrechens, das wir als Spionageverbrechen i. w. S. bezeichneten, müsste als Bestandteile enthalten: Auslieferung (Mitteilung) von Plänen, Dokumenten, Nachrichten von militärischer Wichtigkeit an den Feind.

---

## § 7.

### Anhang. Das Einverständniss mit dem Feind.

Im Anschluss an die oben gemachte Bemerkung ist hier noch zu untersuchen, warum das Verbrechen des Einverständnisses mit dem Feind nicht mehr zu den Spionageverbrechen überhaupt gehört. Es handeln von demselben Art. 77, 78 C. P., Art. 73 C. P. M. I., § 67 Abs. 2 Oe. St.-G.-B.

Bezüglich des Subjekts gelten für Italien und Oesterreich dieselben Regeln wie bei der Spionage. Für das französische Gesetz gelten dieselben Regeln wie bei C. P. 80, 81, 82, d. h. die allgemeinen Prinzipien des Code d'instruction criminelle Art. 5 und 7. (Vgl. Anm. S. 46.)

Objekt und Handlung stehen hier in so enger Beziehung zu einander, dass sie nur zusammen betrachtet werden können:

Pratiquer des manœuvres, entretenir des intelligences avec les ennemis de l'Etat; entrare in intelligenza o cor-

rispondenza col nemico; im Einverständniss mit dem Feind stehen.

Die französischen Wendungen lassen sich durch „sich im Einverständniss mit dem Feind befinden“ übersetzen; die italienische durch „ins Einverständniss oder in Verkehr mit dem Feinde treten.“

Es ist das eine sehr allgemeine Bezeichnung; die einzelnen Handlungen, durch welche sich die abstrahirte Handlung verwirklicht, werden sehr verschiedene sein können, bestehend in der Hauptsache in mündlichen oder schriftlichen Verabredungen. Die Absicht geht auf eine Menge von Dingen nach dem französischen Gesetz; wichtig sind für uns davon folgende Ausdrücke: pour leur (aux ennemis) livrer des villes, forteresses, places, postes, ports, arsenaux, vaisseaux, fournir des secours en hommes, argent, munitions, etc. Italien bemerkt: nell' intenzione di tradire; Oesterreich: in der Absicht der kaiserl. österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachteil oder dem Feinde einen Vorteil zuzuwenden. Was wir bei Anlass der Betrachtung der österreichischen Gesetze bemerkten (§ 60), gilt für alle diese Tatbestände: ohne Zweifel können Spionageverbrechen im weiteren Sinne unter diese Bestimmungen fallen. Von da ist aber noch ein Schritt bis zu der Annahme, Einverständnisse mit dem Feind und Spionageverbrechen i. w. S. stehen in einem engeren Zusammenhange miteinander. Nur weil beide als Teile einer allgemeinen Gattung von Verbrechen, dem Verrat, angehören, ergibt sich dieser Zusammenhang. Unter den einzelnen Verbrechen jener Gattung nehmen sie gerade zwei verschiedene Stellungen ein.

Das Einverständniss mit dem Feind ist ebenfalls ein besonderes Verratsverbrechen, gehört aber nicht zu den Spionageverbrechen i. w. S. Eine Form desselben ist das Einverständniss mit einer fremden Macht, um sie zum Kriege zu bewegen (Art. 76 C. P.), auf Grund dessen Hauptmann Dreyfuss verurteilt wurde.

## § 8.

## Die Strafen.

Wir haben gesehen, dass schon im römischen Recht auf der Spionage der Tod stand; und zwar war es sowohl hier wie im mittelalterlichen Recht nicht der gewöhnliche Tod durch das Schwert oder am Galgen, sondern eine grausame Todesart, verbrennen, kreuzigen, vierteilen. Nachdem diese Strafen verschwanden, blieb aber die Todesstrafe bis heute die gewöhnliche Strafe des Spions, und nur in wenigen Fällen ist man von ihr abgewichen.

Die regelrechte Behandlung des Spions im Kriege nach dem Gesetze wird durch die besonderen Umstände dieses Zustandes sehr erschwert. Es ist bisweilen unmöglich, den Spion weiter nach hinten zu schicken an Stellen, wo Kriegsgerichte funktioniren. Und doch sollte er, jedenfalls nach deutschem Recht (vgl. darüber v. Kries a. a. O.), von einem Gerichte verurteilt, nicht kurzer Hand erschossen werden. Allein die Verhältnisse werden wohl in dieser Beziehung kaum besser werden können, wenn auch der gute Wille, das regelmässige Verfahren anzuwenden, vorhanden wäre.

### I. Spionageverbrechen i. e. S.

Die deutsche Gesetzgebung allein stellt für den Spion verschiedene Strafdrohungen auf.[1]) C. J. M. 206 u. 207, C. P.

[1]) Dabei sind allerdings nicht mitberücksichtigt die mildernden Umstände, welche auch C. I. M. § 267 und C. P. M. I. § 58 zulassen. Auch nach östreichischem Recht sind mildernde Umstände, aber in eigenartiger Weise zulässig (§§ 114, 115 M.-St.-G.-B. vgl. St.-G.-B. § 46—54). Praktisch dürften diese allgemeinen Bestimmungen auf dem Kriegsschauplatze wenigstens sehr selten werden. Da wo jeder so wie so immer der Todesgefahr nahe steht, würde es sich nicht empfehlen, für den Spion eine möglicherweise mildere Strafe als der Tod in Aussicht zu nehmen. Doch ist dies de lege lata der Fall.

83, C. P. M. I. 78 u. 79, Oe. M. St. G. B. 322 [1]) setzen ohne weiteres den Tod. Und zwar einen schimpflichen Tod: dies bestimmt C. J. M. wenigstens für die Militärpersonen, die vorher degradirt werden; Oesterreich kennt nur den Tod durch den Strang und Italien Erschiessung von hinten; es ist dies in Italien die Vollziehungsart, wenn Degradation mit Todesstrafe verbunden ist. [2]) Das deutsche Gesetz bestraft den Spion auf dem Kriegsschauplatz immer mit dem Tod durch einfaches Erschiessen (M. St. G. B. § 58 vbd. m. § 160). Der Spion, der in andern Landesteilen ergriffen wird, hat, ob Deutscher oder Ausländer, lebenslängliches Zuchthaus zu gewärtigen; doch sind hier mildernde Umstände zulässig, so dass das Minimum auf 5 Jahre Festung herabsinkt.

## II. Spionageverbrechen im weitern Sinn.

Auch für diese ist der Tod die regelmässige Strafe. So bestimmen es C. J. M. 205 Nr. 1, 206 Nr. 2, C. P. 80, 81, 82 Abs. 1, (wenigstens für die im Krieg betroffenen Fälle), C. P. M. I. 72 Nr. 2 u. 3, 78 Nr. 3, D. St. G. B. § 90 Nr. 4 (auf dem Kriegsschauplatz) Oe. St. G. B. § 67 Abs. 2 eventuell M. St. G. B. 328. C. P. 82 Abs. 2 lässt die Deportation zu, C. P. M. I. 5 Jahre reclusione militare (entspricht wenigstens für Offiziere der Festungsstrafe) im Fall des Art. 74 (Fahrlässigkeitsdelikt) im Minimum. Endlich D. St. G. B. § 90 Nr. 4 lebenslängliche Zuchthausstrafe (ausser auf dem Kriegsschauplatze).

Mit Ausnahme Ungarns, dessen Gesetze für sich zu betrachten sind, kennen alle andern Staaten zusammen

---

[1]) Die Art. 321 und 322 haben für den Krieg den § 67 des bürgerlichen St.-G.-B. völlig verdrängt.

[2]) Bei bürgerlichen Personen jedoch nur, wenn die durch das bürgerliche Strafgesetz vorgesehene Todesart nicht anwendbar ist. Art. 29 Abs. 1 C. P. M. I.

nur 3 Fälle, in denen von der Todesstrafe nicht Anwendung gemacht werden kann.

Der Spielraum, der dem Richter gegeben ist, ist somit kein sehr grosser.

Wo mildernde Umstände zulässig sind (Anm. S. 56) können als Strafmilderungsgründe (d. h. es ist dem Richter gestattet, darauf einzugehen) berücksichtigt werden:

1) Die Motive des Täters; es sollte der aus Patriotismus Handelnde nicht gleich bestraft werden, wie der, welcher sich eine Erwerbsquelle daraus macht.

2) Die Wichtigkeit der Objekte; wenn dieselben nur ganz geringe Tragweite haben konnten, kann der Täter milder bestraft werden.

3) Der Umstand, ob blos eine Gefahr herbeigeführt wurde, die nicht eingetreten ist, oder ob ein wirklicher Schaden entstanden ist.

4) Bei der Spionage i. e. S., wie weit das Verbrechen gediehen und welche Mittel angewendet wurden (Heimlichkeit als Schärfungsgrund).

5) Bei der Spionage i. w. S., an wen die Auslieferung oder Mitteilung gemacht wurde.

Dagegen sollte nie als Milderungsgrund gelten können die Angehörigkeit zu der eigenen Nation. Im Effekte geschieht aber etwas Derartiges in Ungarn. Wie schon erwähnt, kommen gegenüber dem für den Krieg auch in Ungarn geltenden Oe. M. St. G. B. die Bestimmungen der §§ 144—147, mit Ausnahme derjenigen über Spionage i. e. S., als leges speciales zur Anwendung. Während nun in allen Fällen des § 144 der Ausländer nach dem Kriegsgebrauch zu behandeln ist, was im Durchschnitt die Todesstrafe zur Folge hat, können in diesen Fällen ungarische Staatsangehörige nur mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden, d. h. sie werden tatsächlich milder bestraft als Ausländer. Dies ist verkehrt, denn bei diesen

Verbrechen trifft den Inländer eine schwerere Schuld als den Ausländer, und wenn man auch letzteren aus kriminalpolitischen Gründen nicht milder bestrafen darf, weil man ihn gegenüber dem Inländer dadurch eher zu diesem Verbrechen ermuntern würde, so sollte doch auch das Umgekehrte nicht der Fall sein.

In den Fällen §§ 146 Abs. 1 u. 147 Abs. 1 erhält der Täter blos Zuchthaus von 10—15 Jahren und bei § 147 Abs. 2 Zuchthaus von 5—10 Jahren: Im Verhältniss zu den französischen Artikeln 80—82, wo auf den beiden ersten der Tod, im letzten Deportation steht, milde Strafen.

Im Völkerrecht wird bei der Bestrafung des Spions im eigentlichen Sinne behauptet, wenn der Spion glücklich zu seinem Heer zurückgelangt sei und später von der Gegenpartei doch noch ergriffen werde, so dürfe er wegen seines Verbrechens nicht mehr bestraft werden.[1]) Der Grund hievon ist nicht ersichtlich. Man stellt somit eine Art ausserordentlich kurzer Verjährung auf, von der aber das Strafrecht nichts weiss. In keiner Gesetzgebung wird hierüber die leiseste Andeutung gemacht. Da aber die Spionage i. e. S. positiv-rechtlich als Verbrechen geregelt ist, so müssen auf sie die allgemeinen Sätze des Strafrechts angewandt werden, wenn nicht ausdrücklich Ausnahmen festgestellt sind. Eine solche Ausnahme ist in unserem Gebiet jeweilen die besondere Ausdehnung der möglichen Täterschaft (vgl. oben § 22 ff). Aber von einer besonderen Verjährung ist nirgends die Rede, daher eine solche de lege lata nicht zugegeben werden kann, und die Behauptung des Völkerrechts zu einem blossen Postulat

---

[1]) Holtzendorff a. a. O. S. 463: Ein bei späterer Gelegenheit ergriffener Spion kann wegen einer früher vollbrachten Spionage nicht mehr bestraft werden, so dass die vollendete Spionage kein Gegenstand der Bestrafung mehr ist.» Vgl. die dort citirten.

wird.[1]) Die innere Berechtigung dieses Postulates kann übrigens nur dann anerkannt werden, wenn man von dem Standpunkte ausgeht, das Gesetz mache aus dem Spion nicht einen Verbrecher, es behandle ihn blos als Feind. Dann könnte man ungefähr folgende Erklärung geben: so bald dieser Feind zu seinen Leuten zurückgekehrt ist, ja so bald er nur aus der Gewalt der Gegner entronnen ist, darf er nicht für eine Tat bestraft werden, die nur als die Handlung eines Feindes gilt. Dieser Standpunkt ist aber dem positiven Strafrecht gegenüber unhaltbar und mit der Annahme von Spionen aus den eigenen Reihen, die nicht Landesverräter sind, unvereinbar.

---

## § 9.

## Ergebnis.

### I. Strafrecht und Völkerrecht.

Wir fanden als vom Strafrecht für die Spionageverbrechen im engern Sinn allgemein anerkannte Deliktmerkmale: Sich Kenntniss von Gegenständen und Nachrichten von militärischer Wichtigkeit verschaffen oder zu verschaffen suchen, in der Absicht, den Feind zu begünstigen.

Gegenüber dem Begriff des Spions, wie ihn das Völkerrecht in der Brüsseler Erklärung bestimmte, ergeben

[1]) Die nordamerikanischen Kriegsartikel für den Secessionskrieg sind das einzige Strafgesetz, welches dieses Postulat wirklich anerkannt haben. Instructions for the Governement of Armies of the United States in the field, 1863. Art. 104 sagt: A succesful spy or war-traitor, safely returned to his own army, and afterwards captured as an enemy, is not subject to punishement for his acts as a spy or war-traitor, but he may be held in closer custody as a person individually dangerous. Es erklärt sich dies daraus, dass man einfach den Art. 121 aus Bluntschlis Kriegsrecht annahm. Vgl. Bluntschli, das moderne Kriegsrecht der civilisierten Staaten, Nördlingen 1866. Unserer A. auch v. Kries a. a. O. S, 614.

sich erhebliche Unterschiede. Vor allem ist die Heimlichkeit nicht notwendig, während sie das Völkerrecht als ein essentiale betrachtet (vgl. Holtzendorff a. a. O., ebenso Martens a. a. O. § 116). Gerade hierüber herrscht also nicht Uebereinstimmung.

Ferner kennt das Völkerrecht nur den feindlichen Spion. Das Strafrecht wendet sich in ganz richtiger Weise in erster Linie gegen den Spion, der seiner Nationalität nach dem eigenen Heer oder Volk angehört. Wie wir nämlich sogleich sehen werden, kann dieser nicht bestraft werden, wenn die Spionage nicht unter selbstständige Strafdrohung gestellt wird, weil die Bestimmungen über Landesverrat die Spionage i. e. S. nicht schlechthin treffen.

Hervorhebung verdient der Umstand, worin beide Definitionen übereinstimmen, dass nicht erst das sich Verschaffen von Gegenständen und Nachrichten, sondern schon der Versuch dazu unter Strafe gestellt ist, und zwar unter dieselbe.

Eine Uebereinstimmung der Begriffe des Straf- und des Völkerrechts de lege ferenda ist nicht ausgeschlossen. Doch glauben wir, dass sie nur auf dem Boden des Strafrechts erfolgen kann. Dem Völkerrecht muss der Spion, der Angehöriger des Landes ist, dessen Heer er ausspäht, immer fremd bleiben, weil es sich bei der Bestrafung desselben um eine blos interne Angelegenheit eines einzelnen Staates handelt. Das Völkerrecht hat keinen Grund, sich um dieselbe zu kümmern. Andererseits muss sich der Staat, wie soeben betont wurde, vor allem gegen diesen eigenen Angehörigen schützen. Das kann er nach heutigen Rechtsgrundsätzen nur vermittelst des Strafrechts. Gegen den feindlichen Spion dagegen steht ihm, wenn seine Strafgesetzgebung nicht ausreichen sollte, immer noch der sog. Kriegsgebrauch zur Verfügung. Man sieht, dass es sich in den beiden Rechtsgebieten um verschiedene Interessen handelt; desshalb sind auch die Begriffe des Spions verschieden. Aus diesem Grund ist es unrichtig,

die Umschreibung des Begriffs des Spions einfach dem Völkerrecht zu überlassen, wie das deutsche Recht dies tut (vgl. S. 34). Bei dem Spionageverbrechen im weiteren Sinn wird der Täter nur in den romanischen Gesetzen als Spion bezeichnet, und auch hier nicht konsequent. Dagegen gibt es beim Landesverrat ein Specialverbrechen, welches aus dem ehemals als Spionageverbrechen bezeichneten Delikt scheint hervorgegangen zu sein. Es besteht in der Auslieferung oder Mitteilung von Dokumenten, Plänen und Nachrichten von militärischer Wichtigkeit an den Feind. Es ist dies gewissermassen der zweite Teil der Kundschaftertätigkeit, ebenso unentbehrlich zu einer erfolgreichen Tätigkeit wie das eigentliche Auskundschaften selbst. Iuristisch ist es ein Verratsverbrechen. Daher entsteht hier auch kein Konflikt zwischen Straf- und Völkerrecht, da es sich nur um Regelung eines rein internen Verhältnisses handelt, wobei das Völkerrecht nicht in Betracht kommt.

## II. Spionage und Landesverrath.

Es erhellt aus dem bisher Gesagten, dass die Spionage als Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staates aufgefasst werden muss. Es fragt sich nun aber noch, ob sie unter den allgemeinen Begriff des Landesverrats fällt, oder delictum sui generis ist. Wir müssen wiederum die beiden Arten auseinanderhalten.

### a) Spionage im engern Sinn.

Die Beantwortung der soeben aufgeworfenen Frage richtet sich nach der Auffassung, welche man vom Landesverrat hat. Man bemüht sich schon längst, die verschiedenen einzelnen Tatbestände der Landesverratsdelikte durch einen einzigen, alle umfassenden, zu ersetzen. Doch scheinen diesem Bemühen grosse Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit der einzelnen als Landesverratsverbrechen bezeichneten Delikte entgegenzustehen; eine Meinung geht

dahin, dass eine Vereinheitlichung des Begriffes überhaupt nicht möglich sei, sofern nicht einzelne Delikte ausgeschieden, d. h. ganz weggelassen würden. (Hälschner). Im Allgemeinen sieht die neuere Meinung im Landesverrat den Angriff auf die äussere Sicherheit des Staates. Damit geht sie bereits teilweise über den Umfang des Begriffes hinaus, wie er uns im geltenden Recht entgegentritt. Dieses betrachtet den Landesverrat noch in erster Linie als das Verbrechen der eigenen Landesangehörigen, verlangt Verletzung der dem Land geschuldeten Treue. Dies weist uns darauf hin, in welchem Umfange die in neuester Zeit wohl zum Durchbruch kommende Meinung den Begriff des geltenden Rechts erweitern will. Es handelt sich blos um eine Erweiterung der möglichen Täterschaft, es soll auch der nicht durch ein Treuband mit dem Land Verknüpfte Täter werden können; der Umfang der Delikte an sich bleibt derselbe wie bisher, es werden keine neuen Landesverratsverbrechen aufgestellt. Diesem Begriff des Landesverrats gegenüber kann die Spionage i. e. S. bloss eine Vorbereitungshandlung sein. [1]) Sie ist noch nicht der commencement d'exécution des französischen Gesetzes, (C. P. Art. 2), oder der principio d'esecuzione (C. P. M. I. Art. 31), oder der Anfang der Ausführung des § 48 D. St. G. B., noch auch eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung (Oe. St. G. B. § 8), also nirgends Versuchshandlung. Von den Landesverrats-Verbrechen, denen gegenüber die Spionage i. e. S. überhaupt Versuchshandlung sein könnte, kommen nur diejenigen in Betracht, welche in einer Mitteilung an den Feind bestehen, nicht z. B. das Kämpfen gegen das Vaterland. Diesen Mitteilungen gegenüber liegt aber erst ein Anfang der Ausführung vor, wenn eine Handlung vorgenommen wird, welche den Beginn einer Mitteilung oder Auslieferung bildet, z. B. Uebergabe des Schriftstückes an den Boten, sich auf den Weg machen, um die Mitteilung zu über-

---

[1]) So auch Hermann Seuffert a. a. O. S. 598.

bringen etc. Doch kann gewiss in keiner Weise das Einziehen von Nachrichten als solcher Anfang einer Mitteilung angesehen werden. Es ist also die Spionage i. e. S. in Beziehung auf den Landesverrat des geltenden Rechts blos Vorbereitungshandlung; es existirt kein Strafschutz gegen sie, ausser sie werde als delictum sui generis unter Strafe gestellt. Es ist daher unrichtig, wenn einzelne Staaten die Spionage als qualifizirtes Landesverratsverbrechen betrachten. [1])

Anders verhält es sich, wenn der Begriff des Landesverrates so erweitert wird, dass nicht nur jedermann Täter sein kann, sondern dass auch die strafbaren Handlungen nicht auf den Kreis der jetzt als Landesverrat bezeichneten beschränkt bleiben. Wenn man den Landesverrat so fasst, wie ihn der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches von Prof. Stooss enthält (siehe unten), dann gehören auch die Spionageverbrechen i. e. S. zum Landesverrat, als Gefährdungsverbrechen. Denn auch dies begründet einen Unterschied zwischen Verrat und Spionage, dass bei ersterem eine Schädigung, bei letzterer blos eine Gefährdung vorliegt. Wenn man den Landesverrat so weit fasst, wie es der Vorentwurf will, so bleibt allerdings von dem ursprünglichen Sinn des Wortes Verrat wenig genug übrig. Doch bietet derselbe u. E. eine befriedigende Lösung des Problems eines einheitlichen Begriffs dieses Verbrechens. Für das geltende Recht ist hingegen daran festzuhalten, dass die Spionage i. e. S. blos Vorbereitungshandlung, nicht Verrat selbst ist.

Es ist richtig, wenn im geltenden Recht Ausländer und Inländer in gleicher Weise Subjekt des Verbrechens sein können. Es kann darüber kein Streit mehr entstehen, so bald erkannt ist, dass es sich nicht um Verrat, also auch nicht eventuell um Verletzung einer Treupflicht, handelt. Damit kommen wir auf den Strafgrund: Der

---

[1]) So Deutschland.

Spion wird bestraft, einfach weil er gefährlich ist.[1]) Er hat noch keinen Schaden gestiftet, aber er bedroht den Heeresteil, die Festung etc. mit einer grossen Gefahr, wird ihnen Schaden zufügen, wenn er im Stande ist, Nachrichten zu erlangen und sie mitzuteilen. Nun zeigt es sich auch, auf welche Weise die Heimlichkeit in strafrechtlicher Beziehung von Einfluss sein kann, nämlich als Steigerung der Gefährlichkeit, weil dadurch die Entdeckung weit schwieriger wird. Die Unterscheidung des uniformirten und nicht uniformirten Kundschafters stammt aus dem Kriegsrecht. Sie erklärt sich daraus, dass die Kundschafterei eine regelmässige militärische Tätigkeit ist und daher als erlaubte nicht mit andern als militärischen, d. h. gegen Soldaten üblichen Mitteln abgewehrt werden darf. Dass der Unterschied nicht ins Strafrecht übergegangen ist, kommt davon, dass dieses, wie schon öfter bemerkt wurde, von dem in den eigenen Reihen zu suchenden Spion ausgeht. Ein Zusatz im Strafrecht wäre wünschenswert, um eine Behandlung des feindlichen Soldaten in Uniform als Spion zu verunmöglichen. Tatsächlich hält schon die Furcht vor Repressalien die kriegführenden Parteien von einer Ueberschreitung des kriegsrechtlichen Gebotes ab.

### b) Spionage i. w. S.

Diese Verbrechen sind in einzelnen Gesetzen ganz, in andern wenigstens teilweise beim Landesverrat untergebracht. Es wird daher die Art der Auffassung des letzteren Verbrechens auch einen entscheidenden Einfluss auf die Auffassung der Spionage im weiteren Sinne haben. Daher ist hier wichtig, ob man für den Landesverrat die Verletzung einer Treupflicht als wesentlich erachte. Beim Inländer wäre zwar auch bei Notwendigkeit eines Treupflichtbruches jeder Zweifel ausgeschlossen, dass es sich bei der Spionage i. w. S. um Landesverrat handle. Aber

---

[1]) Vgl. Holtzendorff a. a. O.

beim Ausländer könnte man Bedenken hegen, da hier die oft erwähnte Treupflicht fehlt oder äusserst abgeschwächt ist. Unsere Ansicht stimmt mit dem überein, was v. Kries a. a. O. S. 608 schreibt: „Es ist ein fundamentaler Irrtum, wenn man das Wesen des Landesverrats in der Verletzung der dem eigenen Vaterland geschuldeten Treue, d. h. also in einem Verrat in diesem Sinne des Wortes findet und demgemäss principiell nur den Inländer für den möglichen Täter erklärt, wie dies seitens des R. St. G. B's. geschieht und von der Doktrin gebilligt wird. Es besteht in dieser Beziehung zwischen Hochverrat und Landesverrat durchaus kein Unterschied. Bezüglich des Hochverrats ist man sich darüber klar, dass der Staat gegen alle Angriffe, die seine Existenz bedrohen, geschützt werden muss, mögen sie von wem auch immer ausgehen. Bei dem Landesverrat dagegen verkennt man, dass diese Notwendigkeit genau in der gleichen Weise für diejenigen Angriffe besteht, welche gegen den Staat als Glied der Staatenfamilie gerichtet sind."

Demnach ist nicht mehr der Bruch der dem Lande geschuldeten Treue als das Charakteristische dieses Verbrechens anzusehen, sondern der Angriff auf die äussere Sicherheit des Staates. Selbstverständlich kommt dabei der Angriff des einen Staates gegen den andern in Form eines Krieges nicht in Betracht. Dagegen jede mit dieser Form des Angriffes nicht notwendig verbundene Handlung, welche die genannte Forderung erfüllt. Und dies ist bei den Spionageverbrechen im weiteren Sinne der Fall. Es ist ein Angriff gegen die äussere Sicherheit des Staates in der Form einer Schädigung des Geheimnisses seiner Angriffs- oder Verteidigungsmittel, also mittelbar der Wirksamkeit dieser Mittel selbst, eingetreten. Desshalb gehören die sog. Spionageverbrechen i. w. S. zu den Verratsverbrechen.

Warum denn also an dem Ausdruck Spionageverbrechen, der hier nur noch historischen Wert zu haben

scheint, festhalten wollen? Weil der Ausdruck in prägnanter Weise das Eigentümliche dieses Verratsverbrechens bezeichnet. Der Ausdruck Spionageverbrechen umfasst sämmtliche Verbrechen, die zur Tätigkeit des Spions gehören, und von diesen ist das hier verfolgte das wichtigste und für den Aussender des Spions das nützlichste. Die wirksame Tätigkeit des Spions besteht darin, dass er Mitteilungen macht; wenn er blos Nachrichten einzieht, ohne sie übermitteln zu können, ist er unnütz. Allerdings ist dem Sinn des Wortes Spion gemäss das Charakteristische dieses Begriffs das Spähen, die Bestrebung, sich von etwas Kenntniss zu verschaffen. Es wäre daher nicht gestattet, einen Teil der Verratsdelikte zur Spionage zu ziehen, wenn diese blos wie andere einen Teil der verbrecherischen Tätigkeit des Spions ausmachten, d. h. der Spion auch diese Verbrechen begehen könnte, so gut wie der Dieb auch unterschlagen oder rauben kann. Allein, es handelt sich hier eben um ein zweites, dem Spion eigentümliches Delikt, das daneben allerdings auch von andern begangen werden kann. Es wird daher gestattet sein, umsomehr, da sich dieses Verbrechen von den andern Verratsverbrechen ganz deutlich unterscheidet, dasselbe auszuscheiden und mit demjenigen zusammenzustellen, dessen Ergänzung es in jeder Beziehung bildet.

Damit schliessen wir uns bis zu einem gewissen Grade der populären Auffassung an, welche alle die Verbrechen der Auslieferung von Plänen, Schriftstücken, Gewehren etc. schlechthin als Spionageverbrechen bezeichnet, allerdings ohne dabei den iuristischen Unterschied zu erkennen. Dass dabei diese Auffassung nicht blos eine laienhafte ist, sondern dass ein innerlicher Zusammenhang des Stoffes auch in iuristischem Sinne besteht, beweisen die neuen Gesetze, welche die beiden Arten von Verbrechen durchweg als ein Ganzes behandeln.

# II. Abteilung.

## Spionagegesetzgebung für den Frieden.

### § 10.

**Notwendige Umgestaltung des Begriffs. Quellen.**

Wir haben im Vorhergehenden gesehen, dass zum Begriff des Spions gehört entweder Absicht der Mitteilungen an den Feind (Sp. i. e. S.) oder Mitteilung an den Feind selbst (Sp. i. w. S). Damit ist gesagt, dass es solche Spione nur im Krieg geben kann, denn der Begriff Feind darf von einem Staate nur gebraucht werden, wenn der Krieg mit ihm ausgebrochen ist. [1] Im Frieden herrschen unter den Staaten die bekannten freundschaftlichen Beziehungen. Die Gesetze gegen die Spionage im Frieden müssen daher einen etwas andern Spionsbegriff haben, das auf den Feind Bezügliche muss wegfallen.

Dagegen ist der Ersatz für den Ausdruck Feind nicht schwer zu finden. An dessen Stelle tritt der fremde Staat, der als möglicher Feind in einem Kriege das grösste Interesse an den militärischen Vorgängen im Nachbarlande schon im Frieden hat. Durch diese Aenderung wird der Begriff des Spions nicht in seinem Wesen getroffen; die Handlung stellt sich nicht als eine andere dar, nur der Grad der Gefährlichkeit ist ein geringerer, infolge dessen werden die Strafen etwas herabzusetzen sein. Im

[1]) Vgl. auch Bluntschli, modernes Kriegsrecht § 629.

Allgemeinen werden die gleichen Gesichtspunkte für die Gesetzgebung zur Geltung kommen wie im Krieg. Besonderes Gewicht ist dabei nur auf Folgendes zu legen: Wir sahen, dass sich die Gesetze für den Krieg oft in sehr allgemeinen Ausdrücken bewegen. Der Krieg erlaubt selten, eine gründliche Untersuchung anzustellen. Die Gefahr, dass Unschuldige getroffen werden, ist auch weniger gross, weil im Krieg jeder, der nicht zur Armee gehört, weiss, dass er mit einer Einmischung in militärische Angelegenheiten den Kopf riskirt. Im Frieden fehlen diese besonderen Umstände, und es ist daher zu verlangen, dass die Gesetzgebung klare und bestimmt abgegrenzte Begriffe aufstelle, damit nicht blosse Neugier mit schweren Strafen belegt werden könne.

Ausser den schon im Eingang bezeichneten Gesetzen kommen hier in Betracht: Loi qui établit des pénalités contre l'espionnage vom Jahre 1886, in dieser Abhandlung als Nouvelle loi (NL) bezeichnet[1]), der Codice penale vom Jahre 1889[2]), der englische Official Secrets Act ebenfalls vom Jahre 1889[3]), das neue deutsche Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom Jahr 1893[4]). Berücksichtigt wurden ferner die Novelle zum russischen St. G. B. von 1892 über diese Materie[5]), der Entwurf eines neuen Gesetzes für Frankreich vom Jahre 1891[6]), sowie der neueste französische Entwurf der Commission

---

[1]) Abgedruckt in dem für den Code de Justice militaire citirten Werke, S. 357.

[2]) Il nuovo Codice penale italiano, con note di Enrico Pessina. II. Auflage, Hoepli — Mailand 1890.

[3]) Abgedruckt in den Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 8. Leg. Per. II. Sess. 1892/93, 1. Anl. Bd. S. 403 ff.

[4]) Reichsgesetzblatt 1893, Nr. 27. Abgedruckt auch in der Zeitschrift f. ges. St.-R.-Wissensch., Bd. XIV, 1894, S. 579 ff.

[5]) Uebersetzung aus dem Reichsanzeiger vom 15./3. Mai 1892, Nr. 97, abgedruckt am selben Ort wie das englische Gesetz.

[6]) Abgedruckt in den genannten Anlagen.

de l'armée vom Jahre 1894[1]), endlich der Entwurf eines St. G. B. für Oesterreich vom Jahre 1891[2]).

Alle Gesetze, die älter sind als das Jahr 1886 können erst in zweiter Linie stehen, weil die eigentliche Entwicklung des neuen Spionagestrafrechts erst vom französischen Gesetz des genannten Jahres datirt. Sie müssen als geltendes Recht berücksichtigt werden, damit das Bild der heutigen Gesetzgebung nicht ein falsches werde; aber sie stellen noch die ältere Anschauung dar. Es gilt dies namentlich für Oesterreich und Ungarn.

Auch hier teilen sich die Delikte in die 2 Gruppen, die wir bis jetzt immer angetroffen haben. Die meisten Gesetze stellen die Spionage i. w. S. voran. Der Grund ist vermutlich, dass beide Arten der Spionage fälschlich als Verrat angesehen wurden und derjenige Teil den ersten Platz erhielt, welcher den Zusammenhang mit dem Verrat am stärksten zeigte. Wir können dies nicht als massgebend anerkennen und beginnen auch hier mit der Gruppe der Spionagedelikte im engern Sinn.

### Spionageverbrechen im engern Sinn.

An dieser Stelle kommen in Betracht: Nouvelle loi contre l'espionnage (NL) Art. 3, 5, 6, 7[3]), C. P. J. 108, 110[3]); (Russisches St. G. B. 256 No. 1, 256 No. 3), neues deutsches Gesetz gegen den Verrat milit. Geheimnisse (N. D. V. G.) §§ 3, 4, 8; Oe. St. G. B. § 67, Entwurf § 97; U. St. G. B. 455; Official Secrets Act (O. S. A) Sect 1 — (1) (a), (3).

#### I. Subjekt.

Quiconque (toute personne, celui qui), chi (chiunque), wer (N. D. V. G., Oe. St. G. B., U. St. G. B.), where a person.

[1]) Abgedruckt im Journal des Débats, No. du vendredi matin 28 décembre 1894.

[2]) In den genannten Anlagen.

[3]) Die beiden französischen Entwürfe: 1891, §§ 2, 3, 6; 1894, § 1.

Diese Ausdrücke verweisen uns überall auf die jedem einzelnen Landesstrafrecht eigenen allgemeinen Bestimmungen über die mögliche Täterschaft. Es kommen dabei auch hier[1]) wieder hauptsächlich die Grundsätze über das räumliche Herrschaftsgebiet der Strafrechtssätze in Frage, d. h. darüber, wer auch bei Begehung des Verbrechens im Ausland nach inländischem Recht beurteilt werden kann, — wenn man ihn nämlich nachträglich erwischt. Die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates nehmen in dieser Hinsicht allgemein eine besondere Ausnahmestellung ein; gewöhnlich wird das reine Territorialprincip durchbrochen, wesshalb wir diese Frage speciell berücksichtigen müssen.

Im Inland wird jedermann getroffen, im Gegensatz zum C. J. M. 206 No. 1, wo bloss die Militärperson bestraft werden kann (vgl. oben S. 23). Die Unterschiede zwischen Ausländer und Inländer, Civil- und Militärpersonen, wie solche bei den Verratsdelikten gemacht wurden, fallen weg.

Bezüglich der Täterschaft im Ausland herrscht nicht solche Uebereinstimmung unter den verschiedenen Staaten. Unbedingt fällt unter das Gesetz seines Heimatlandes nur der Oesterreicher im Ausland, gemäss § 36 St. G. B. Die Gesetze Italiens, Deutschlands und Englands bestrafen bei diesen Delikten den einheimischen Täter im Ausland nur unter gewissen Bedingungen. Italien unterwirft sowohl den Italiener wie den Fremden, der im Ausland ein Verbrechen gegen die Sicherheit des italienischen Staates begeht, seinem Strafgesetz, wenn dieses Gesetz eine Freiheitsstrafe androht, deren Maximum wenigstens 5 Jahre beträgt. Es scheint hier auch eine Verurteilung des Abwesenden, wie des Ergriffenen, möglich zu sein. Wird nämlich der Täter im Gebiet des Königreichs Italien ergriffen, so kann er auch für Delikte bestraft werden, deren Maximum der

---

[1]) Vgl. darüber auch oben S. 22 ff.

Strafdrohung ein geringes ist.[1]) Die erstgenannte Bestimmung findet also Anwendung bei Art. 108, sofern er 107 No. 1 und 2 entspricht. Der zweite Fall kann bei allen übrigen hier zu behandelnden Bestimmungen eintreten.

Deutschland bedroht nur bei den §§ 1 und 3 den deutschen Täter im Ausland mit der Anwendung dieser Artikel. Bei den Fällen der §§ 2, 4 und 8 des N. D. V. G. geht der Täter im Ausland überhaupt straflos aus. Dies gemäss § 10 des Gesetzes, welches somit die darin enthaltenen Verbrechen dem Landesverrat bezüglich der möglichen Täterschaft gleichstellt, durch Anwendung des § 4 Abs. 2, No. 2, D. St. G. B.

England kennt bekanntlich nur das nackte Territorialitätsprincip, bestraft seine eigenen Angehörigen für im Ausland begangene Delikte nicht[2]). Der Official Secrets Act durchbricht nun dieses Princip vollständig, indem alle britischen Beamten (solche sind bisweilen auch Ausländer) und Untertanen überall diesem Gesetze unterworfen sind und für darunter fallende Handlungen bestraft werden können[3]).

Frankreich und Ungarn bringen das Territorialitätsprincip zur Durchführung[4]). Nämlich nach Art. 5 des Code d'instruction criminelle wird allerdings der Franzose, der im Ausland ein crime, Verbrechen, begeht, auch in Frankreich verfolgt. Allein im neuen Gesetz kommen

---

[1]) C. P. I., Art. 4.

[2]) Clunet, Journal de droit international privé, Bd. XIV, 1887, p. 385 ff: L'Angleterre continue à ne reconnaître que la compétence exclusivement territoriale, même à l'égard de ses nationaux.

[3]) O. S. A. Sect. 6 — (1). This Act shall apply to all acts made offences by this Act when committed in any part of Her Majesty's dominions, or committed by British officers or subjects elsewhere. Vgl. auch Craies, im Journal d. dr. int. Jahrgang 1892. «L'espionnage dans la législation anglaise.»

[4]) Vgl. dazu Hancke im Archiv für öffentliches Recht, Bd IV. 1889, S. 457 ff.: das französische Spionagegesetz.

nur délits, Vergehen, vor[1]). Bei solchen gilt aber der Satz, dass der Franzose, der sie im Ausland verübt, nur dafür bestraft werden kann, wenn die Gesetzgebung des Landes die Begehung dieses Vergehens ebenfalls ahndet. (Art. 5 Abs. 2 Code d'instr. crim). Nun bestraft aber keine auswärtige Gesetzgebung das Delikt des französischen Spionagegesetzes. Denn die Staaten bestrafen solche Vergehen nur, wenn sie gegen sie selbst gerichtet sind, nicht wenn sie gegen fremde Staaten gehen[2]). Das französische Gesetz wollte aber nur eintreten können in dem Falle, wo der Täter wirklich bei seiner Ergreifung im Auslande bestraft worden wäre; denn jener Grundsatz des Code d'instruction criminelle ist ein Ausfluss des allgemeinen Princips der Bestrafung aus Stellvertretung, nicht ein solcher der Bestrafung aus eigenem Recht.

Nach Art. 7 des C. d'I. crim. wäre auch der Ausländer, der im Ausland ein Verbrechen begeht, dafür in Frankreich der Möglichkeit der Bestrafung ausgesetzt. Nun sind es eben keine crimes hier, sondern blos délits.

Nach ungarischem Gesetz gehört die Sp. i. e. S. zu den Verbrechen gegen die Kriegsmacht. Es findet daher auf sie Anwendung § 8, der allerdings das vom Ungarn im Ausland begangene Verbrechen oder Vergehen zur Strafe zieht, aber nur unter den Voraussetzungen des § 11, d. h. wie im französischen Recht nur, wenn das ausländische Gesetz die betr. Handlung auch bestraft.

Den Ausländer, der im Ausland ein solches Delikt gegen die Sicherheit des Staates begeht, trifft nur das italienische Gesetz unter den oben angegebenen Voraussetzungen. Es stellt mit Recht bezüglich dieser Art von Delikten den Ausländer dem Inländer gleich. Es scheinen auch nur Bedenken praktischer Natur gewesen zu sein

---

[1]) Anders in den beiden neueren französischen Entwürfen.

[2]) Diese letzteren rufen sie gerade hervor oder unterstützen sie gewöhnlich.

welche den deutschen Gesetzgeber davon abgehalten haben, diesem Beispiel zu folgen.[1])

## II. Objekt.

Es sind hier zwei Arten des Vorgehens der Gesetzgeber in der Formulirung der Tatbestände dieser Delikte zu unterscheiden. Die einen begnügen sich mit allgemeinen Bestimmungen, unter die sie sämtliche Delikte der Gattung unterzubringen versuchen. Die andern sehen hievon ab und stellen Specialbestimmungen für die einzelnen Fälle auf. Diese geraten weniger in den Nachteil, Gesetze zu erlassen, welche auch für harmlose Leute eine Gefahr bilden; jene schliessen eher alle strafbaren möglichen Fälle ein. Die Staaten gruppiren sich folgendermassen: das Princip der Specialisirung, wenn man so sagen darf, befolgen Frankreich und England; das der Generalisirung Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Italien nimmt eine Mittelstellung ein. Abweichungen kommen auf beiden Seiten vor.

### A. Frankreich und England.

Im allgemeinen lassen sich die Objekte in zwei Klassen einteilen: 1) militärisch wichtige Terraingegenstände, und 2) Mittel der Darstellung und Mitteilung, sowohl der unter 1) genannten, als anderer für die Sicherheit des Staates wichtiger Gegenstände und Tatsachen.

Zu 1 gehören im französischen Gesetz: place forte, poste, navire de l'Etat, établissement militaire ou maritime, voies de communication. Im englischen Gesetz: fortress, arsenal, factory, dockyard, camp, ship, office or other like place belonging to the Queen. Die französischen Ausdrücke sind auch zum Teil schon allgemeinerer Natur. So umfasst établissement militaire z. B. das englische arsenal, factory (Werkstätte), camp, auch zum Teil office

---

[1]) Vgl. H. Seuffert a. a. O. S. 606.

(Bureau); letzteres nur zum Teil, weil nicht bloss militärische Bureaux gemeint sind. Das unbefugte Betreten dieses Ortes auch zu bestrafen, scheint nur billig zu sein. Etablissement maritime ist weit allgemeiner als dockyard (Werfte). Im übrigen sind ungefähr die gleichen Gegenstände geschützt. Zu beachten ist dabei allerdings, dass im englischen Gesetz die Aufzählung nur exemplificativ, im französischen dagegen erschöpfend sein will.

Zu 2 sind zu rechnen: NL: plans, écrits ou documents secrets, in einem speciellen Fall auch renseignements, intéressant la défense du territoire ou la sûreté extérieure de l'Etat. O. S. A.: document, sketch, plan, model or knowledge. Von diesen Ausdrücken deckt sich der französische plan mit den englischen plan und sketch. Nicht dasselbe darf man von den beiden document sagen. Man wird für den englischen Ausdruck nicht bloss Urkunde im technischen Sinn, sondern auch sonstige Schriften, die unter das französische écrits fallen, annehmen müssen. Es wäre sonst hier eine Lücke im englischen Gesetz, die wir in dem im Uebrigen sorgfältig ausgearbeiteten Gesetz nicht recht begreifen würden. Viel ausgedehnter als der gewöhnliche Begriff Urkunde ist das document des französischen Gesetzes, wenn man wenigstens die Richtigkeit der Gerichtspraxis hier anerkennen will. Diese betrachtet nämlich auch als document Gewehre, Pulverproben und dergl. So sagt ein Gerichtserkenntniss, abgedruckt bei Clunet, J. dr. int. 1892 p. 441: les armes de guerre destinées aux armées françaises sont au premier chef des documents dont la loi de 1886 sur l'espionnage a voulu protéger le secret. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber diese Absicht hatte; aber aus dem Gesetz selbst geht dies schwerlich hervor. Man sucht übrigens für die Unterbringung der Modelle unter die documents noch eine andere Erklärung, welche Trigant-St. Geneste im 21. Jahrgang (Clunet, Journal 1894) No. III bis IV p. 265 ff. vertritt: Er meint bezüglich der Verurteilung

Kilians von Hohenburg durch das Gericht von Nizza, weil er eine Lebelpatrone an Deutschland auslieferte: Le tribunal s'est inspiré d'une considération, dont il est impossible de méconnaître la valeur: frapper l'individu qui livre la description d'un objet et laisser impunie la communication de l'objet lui-même serait un véritable nonsens juridique. Les lois sur l'espionnage sont des lois spéciales; il est difficile de les appliquer à la lettre, l'obscurité ou le manque de compréhension de leurs termes trouvant, jusqu'à un certain point, une excuse suffisante dans l'indétermination même du délit.

Der Schlusssatz ist unserer Ansicht nach die glänzendste (unfreiwillige) Verurteilung der neueren Spionagegesetzgebung überhaupt und des französischen Gesetzes insbesondere vom Standpunkt ihres iuristischen Wertes aus.

Mit der geäusserten Ansicht selbst stimmt genau überein, was Hancke a. a. O. S. 477 früher schon darüber gesagt hatte: „Es wäre widersinnig und der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechend, die Abbildung (?) eines geheimen Pulverstoffes vor Verrat zu schützen, die Auslieferung des Pulvers selbst straflos zu lassen."

Es ist auch unsere Ueberzeugung, dass die Rechtsprechung zu dieser sehr weiten Interpretation greifen musste. Dagegen kann nicht geleugnet werden, dass in dieser Hinsicht im Gesetz selbst eine Lücke ist, die den Richter in bedenklicher Weise zur Anwendung seiner Interpretationskunst veranlasst.

Demnach ist das englische model zum französischen document zu rechnen. Knowledge, Nachrichten (eigentlich die diesen zu Grunde liegenden Kenntnisse) sind im französischen Gesetz nicht allgemein Objekt. Nur in Art. 5. Nr. 2 (von den hier bei der Sp. i. e. S. zu betrachtenden) kommen sie in einem Spezialfall vor.

Die besonderen Kennzeichen dieser Objekte sind folgende. Das französische Gesetz verlangt, dass sie geheim seien und die Landesverteidigung oder die äussere Sicher-

heit des Staates betreffen. [1]) .Durch letzteren Ausdruck wird angedeutet, dass sie nicht blos militärischen Wert zu haben brauchen. Auch solche Gegenstände, die zu einem Krieg veranlassen könnten, z. B. über politische Abmachungen, können Gegenstand des Deliktes sein, d. h. auch Objekte des sog. diplomatischen Landesverrats kommen in Betracht. Was das Erforderniss besagt, dass sie geheim sein müssen, haben wir zum Teil schon in der Kriegsgesetzgebung gehört, zum Teil wird darüber besser noch bei den Gegenständen des deutschen Gesetzes gesprochen werden. Hier nur ein Beispiel dafür, wie weit dieser Begriff geheim vom französischen Richter gefasst wird. Clunet, Journal 1892 p. 1092 ff.: Les documents dont la loi du 18 avril 1886 défend la publication ne cessent d'être secrets que lorsque la divulgation en a été telle que tous les intéressés pouvaient être en mesure de se les procurer ou de les connaître sans cette publication et qu'ainsi la dite publication n'a pas porté à la défense nationale et à la sûreté extérieure de l'Etat le préjudice dont la loi a entendu les préserver.

Das englische Gesetz stellt keine besondere Qualificirung für seine Objekte auf. Denn man darf nicht als solche betrachten den Zusatz „which he is not entitled

---

[1]) Hier einige Beispiele dafür, was als document secret intéressant la défense du territoire ou la sûreté extérieure de l'Etat gilt: Clunet, Journal 1892 p. 446 ff.: qu'en 1890 et 91 Theisen s'est procuré et a transmis divers documents à un individu qui centralise à Bruxelles les renseignements sur l'organisation de la police générale à Paris, dans les villes de l'Est et notamment dans les gares de la frontière, qu'enfin ils sont essentiellement secrets et intéressent au premier chef la défense du territoire ou la sûreté de l'Etat, . . . Ebenda Seite 1092 ff. Nr. 8: Constituent des documents secrets intéressant la défense du territoire, toutes pièces relatives à un détonateur pour la poudre nouvelle (La Mélinite), extraits des rapports officiels sur des expériences de tir faites avec la Mélinite ou poudre sans fumée, des plans de gaînes, des dessins relatifs aux appareils de chargement et des instructions sur le chargement d'obus nouveaux.

to obtain“ (Objekt), das er kein Recht hat, sich zu verschaffen. Denn dieser geht auf die Handlung, bedeutet, dass eine rechtswidrige Handlung vorhanden sein muss. Darüber vgl. bei Handlung.

Hervorzuheben ist, dass bei diesen Objekten auch das englische Gesetz erschöpfend ist, nicht exemplificativ.

Gegenüber C. J. M. 206 Nr. 1 ist die Zahl der Objekte nicht besonders erweitert; denn die Schiffe und Marineanstalten müssen richtigerweise auch zu den établissements militaires gerechnet werden. Die Verkehrswege können auch nach jenem Artikel schon Gegenstand der Spionage sein, soweit man sich über dieselben an den in 206 Nr. 1 bezeichneten Orten Nachrichten verschaffen kann. Es handelt sich also namentlich um eine Präcisirung, wozu auch die Aufnahme der Ausdrücke plans, écrits, documents ins Gesetz gezählt werden muss. [1])

**B. Deutschland, Oesterreich, Ungarn.**

Objekt sind nach N. D. V. G.: Schriften, Zeichnungen, oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Nach Oe. St. G. B. § 67: Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Ver-

---

[1]) Der französische Entwurf von 1891 nennt als neues Objekt in Art. 6 « objets »; der neueste Entwurf «secrets intéressant la défense du territoire». Man scheint also auf dem Wege der Generalisierung begriffen zu sein.

Das russische Gesetz bezeichnet als Objekte Aufnahmen, Zeichnungen, Beschreibungen. Geschützt sind in 2. Linie Befestigungen, Kriegshäfen, befestigte Lager, Kriegsschiffe oder zu Verteidigungszwecken bestimmte militärische Baulichkeiten; dieser letztere Begriff ist enger als der der établissements militaires ou maritimes infolge der Angabe des Zweckes. Ferner werden genannt Pläne, Dokumente und deren Kopien. Die Objekte müssen geheime sein. Es ist besonders betont, dass dieses « geheim » Deliktsmerkmal ist.

teidigung desselben Beziehung haben. [1]) Nach U. St. G. B. § 455: Anordnungen und Gegenstände, welche die Kriegsmacht oder die Kriegsverteidigung des Staates betreffen und von denen er weiss oder wissen kann, dass sie geheim zu halten sind.

Es ist klar, dass der Zusatz Schriften, Zeichnungen im deutschen Gesetz blos exemplifikativer Natur ist. Anders bei den beiden andern Gesetzen die Worte Vorkehrungen und Anordnungen.

Gegenstände sind alle möglichen Sachen. Seuffert [2]) sagt darüber: „Die ganze bewegliche und unbewegliche Sachenwelt fällt unter das Gesetz.... Namentlich kommt auch die Beschaffenheit von Wegen, Flussläufen und Flussmündungen, die Beschaffenheit der Meeresküste, die Meerestiefe u. dgl. in Betracht.... Nichts von der leblosen und lebenden Sachenwelt ist vom Gegenstandsbegriff ausgeschlossen."

Unzweifelhaft gehören also auch Immobilien dazu, wenn diese auch für eine Art der Handlung, das „sich den Besitz verschaffen", nicht in Betracht kommen können. Bestritten ist dagegen, ob auch die vom Täter selbst angefertigten Gegenstände, wie Zeichnungen, Photographien, zu denjenigen dieses Gesetz gehören.[3]) Man sollte meinen, es komme dies eigentlich nicht in Frage: denn durch die Anfertigung dieser Gegenstände setzt sich der Täter gerade in vollkommene und namentlich dauernde Kenntniss derjenigen Objekte, deren Darstellung sie bilden; oder dann ist diese Anfertigung zum mindesten der Beweis dafür, dass der Betreffende sich vorher Kenntniss von den geheim

---

[1]) Für Militärpersonen kommt in Oestreich Art. 324 M.-St. G.-B. in Anwendung. Derselbe ist eine blosse Wiederholung des 2. Satzes Art. 67 Oe. St.-G.-B.

[2]) H. Seuffert a. a. O. S. 586 ff.

[3]) Stenglein ist der Ansicht, der hier Ausdruck verliehen wird. Vgl. « die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs » I. Supplement. 1894. Nr. 75. S. 1172. Anderer Ansicht ist Trigant-St. Geneste a. a. O.

zu haltenden Gegenständen erworben hatte. Es liegen ebenfalls keine stichhaltigen Gründe vor, warum die Auslieferung (das in den Besitz oder zur Kenntniss gelangen lassen) dieser selbst angefertigten Gegenstände nicht nach § 1 strafbar sein sollte; denn sie vermitteln die Kenntnisse der zu schützenden Gegenstände.

Die beiden Ausdrücke Vorkehrungen und Anordnungen sind einander dem Sinne nach sehr ähnlich; höchstens enthält der letztere deutlicher den Begriff des Befehls, der dem ersteren weniger innewohnt. Es werden darunter zu verstehen sein z. B. Anordnungen über die Mobilisation, den Aufmarsch der Armee, die Anzahl der Truppen auf gewissen Punkten, z. B. die Besatzung von Festungen u. s. w. Vorkehrung ist z. B. die Anlage einer Lokomotivenreserve, d. h. die Massregel, infolge welcher eine gewisse Anzahl von Lokomotiven immer bereit gehalten werden müssen.

Solange diese Vorkehrungen und Anordnungen schriftliche sind, bildet das betr. Schriftstück einen der erwähnten Gegenstände. Dagegen kann der Inhalt dieses Schriftstückes an sich nicht als ein Gegenstand bezeichnet werden, sondern ist eben eine Vorkehrung oder Anordnung, deren Mitteilung an einen andern eine Nachricht bildet. Der Ausdruck Nachricht wird dann übertragenerweise von dem Inhalt der Mitteilung selbst gebraucht. Das Wort Nachricht wird aber auch überhaupt für jede Mitteilung angewendet, aber dieser Sprachgebrauch kann nicht der iuristische sein. Jene Mitteilungen über Anordnungen und Vorkehrungen bilden einen Teil der eigentlichen Nachrichten, welche aus dem deutschen Gesetz ausgemerzt worden sind. Im Gegensatz zu Gegenständen müssen nämlich Nachrichten i. e. S. solche Mitteilungen, und übertragenerweise deren Inhalt, sein, welche nicht als Mitteilungen über Gegenstände erscheinen, denn diese werden vom Gesetz so wie so bestraft. Den Gegenstand von Nachrichten bilden daher einerseits Anordnungen oder Vorkehrungen, andererseits Vorgänge, ja blosse Tatsachen,

die sich nicht näher charakterisieren lassen. Man sieht, dass der Ausdruck an sich ausserordentlich allgemein ist. Dies war auch der Grund, wesshalb der Reichstag, entgegen der Regierungsvorlage und durchaus zutreffenden Bemerkungen der Verteidiger derselben, das Wort Nachrichten nicht in das Gesetz aufnahm. Es wurde namentlich befürchtet, dass auf Grund dieses Artikels auch blosse Mitteilungen in der Presse über Uebelstände im Heer (Soldatenmisshandlungen) bestraft werden könnten. Daneben wurde allerdings auch geltend gemacht, dass der Schutz für Nachrichten schon genügend sei, da § 92 Nr. 1 St. G. B. die Mitteilung von solchen an auswärtige Regierungen bestraft, und der Reichskanzler nach § 15 des Pressgesetzes in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel verbieten kann.[1])

Nichts destoweniger ist eine Lücke vorhanden, nur über die Grösse derselben streitet man und dies desshalb, weil der Ausdruck Nachrichten verschiedene Bedeutung haben kann.[2])

Der Verteidiger der Regierungsvorlage in der zweiten Lesung nannte als Beispiele von Nachrichten solche über besondere Uebergänge über einen Fluss, Vorhandensein von Vorräten an einer bestimmten Stelle, Grösse der Vorräte in einer Festung, plötzlicher Untergang der Vorräte. In der dritten Beratung führte der preussische Kriegsminister ausserdem an: beabsichtigte Aufstellung von Grenzschutzabteilungen, die Sammelpunkte, wohin die verschiedenen Armeekorps und Armeen ihren Aufmarsch richten würden oder Sammelplätze für Kavalleriedivisionen. Stenglein a. a. O. sagt: „Als Beispiele wurden (im Reichs-

---

[1]) Vgl. auch Seuffert a. a. O. 589.

[2]) Der Einfachheit wegen muss hier auch schon das Mitteilen von Nachrichten, das erst unter Sp. i. w. S. gehörte, behandelt werden zugleich mit dem sich Verschaffen solcher.

tage) angeführt: Mitteilungen über Stellung und Stärke von Truppen, über Flussübergänge, Vorräte und Zerstörung von Vorräten.“ Dies sind aber nicht die den stenographischen Berichten entsprechenden Worte, und diese sind hier wichtig.

Es ist richtig, dass Mitteilungen über solche Dinge Nachrichten sind; aber nicht alle sind Nachrichten in jenem engeren Sinne, d. h. solche, welche nicht auch schon als Mitteilungen über Gegenstände unter Strafe fielen. Die Beispiele selbst sind doppelsinnig. So kann Flussübergang sowohl die Stelle, wo man über einen Fluss hinüber kommt, bedeuten, als den Vorgang, dass z. B. Truppen hinübergegangen sind. In ersterem Sinne ist ein solcher Flussübergang Gegenstand des § 1, in letzterem nicht. Aehnlich bei Truppenstellung: eine Mitteilung über eine solche kann eine Mitteilung über den geeigneten Ort sein, dessen Beschaffenheit etc., an dem man Truppen aufstellen will. Dies ist eine Mitteilung über einen der bezeichneten Gegenstände. Sie kann aber gerade, und dies wird meist gemeint sein, angeben, wohin man Truppen zu stellen beabsichtigt, dann ist sie Mitteilung über eine Anordnung und Nachricht im engeren Sinn. Endlich wäre die Mitteilung über den Vorgang, dass Truppen eine gewisse Stellung bezogen haben, ebenfalls nicht eine Mitteilung über einen Gegenstand, sondern eine Nachricht i. e. S. Alle drei Arten nennt man Mitteilungen über Truppenstellungen.

Der Unterschied wird in den im Reichstag angeführten Beispielen nicht beobachtet. Daher können sie nicht Anspruch auf Richtigkeit machen. Wenn sich daher jemand von einem Vorgang, einer Anordnung Kenntniss verschafft, ohne sie aus einem Schriftstück etc. zu entnehmen, wodurch er sich der Kenntnissnahme eines Gegenstandes schuldig machen würde, also z. B. aus einem Gespräch, so kann er weder für diese Kenntnissnahme, noch für die Mitteilung der erlangten Kenntniss an einen Dritten, bestraft

werden, nachdem einmal der Ausdruck Nachrichten ausdrücklich aus dem Gesetz weggelassen worden ist. Ebenso ist nach diesem Gesetz nicht strafbar, wer beim Uebergang der Truppen über einen Fluss, oder beim Aufmarschieren in eine Stellung zusieht und davon Mitteilung macht, denn er verschafft sich Kenntniss eines Vorganges und teilt eine Nachricht i. e. S. mit. Also gerade die im Kriege wichtigsten Spionagehandlungen bleiben straflos, während allerdings für den Frieden, und für diesen ist das Gesetz bestimmt, diese Nachrichten von geringerer Bedeutung sind.

Das österreichische und das ungarische Gesetz treffen wenigstens einen Teil der eigentlichen Nachrichten, die Anordnungen; doch gehen die Nachrichten über Vorgänge und Tatsachen auch straflos aus.

Die Objekte werden durch zweierlei näher bestimmt: durch ihren geheimen und durch ihren militärischen Charakter. Dass sie geheim sein müssen ist nicht überall in den gleichen Worten gesagt, doch ist kein erheblicher Unterschied zu verzeichnen. Nur leistet der Ausdruck des ungarischen Gesetzes „wissen kann“ Zweifeln Vorschub. Genau genommen kann jeder etwas wissen, der sich nicht in der Unmöglickeit befand oder befindet, auf irgend eine Weise davon Kenntniss zu erlangen; d. h. der Ausdruck lässt sich nur aus seiner Negation bestimmen. Tatsächlich wird sich aber selten jemand von vornherein in dieser Unmöglichkeit befinden, so dass der Angeklagte meist gezwungen sein wird, dieselbe zu beweisen. Somit läuft die ganze Bestimmung praktisch darauf hinaus, eine Präsumption dafür aufzustellen, dass der Täter die Pflicht zur Geheimhaltung kannte.

Ueber die Relativität des Begriffs geheim, hatten wir früher schon Gelegenheit, uns zu äussern. Es ist nur noch darauf hinzuweisen, dass Sachen, die jeder ohne weiteres sehen kann, wie Brücken, Wege, auch wenn sie nicht aus der Karte ersichtlich sind, nicht als geheime Gegenstände bezeichnet werden können. Ebenso wenig

können Gegenstände geheim sein, über die jedermann sich Beschreibungen und Abbildungen verschaffen kann, wie z. B. im Buchhandel erhältliche Reglemente, Anleitungen zur Benutzung von Feuerwaffen, Darstellung der Waffen selbst etc. Andererseits bedarf es aber auch, wie Stenglein a. a. O. bemerkt, keiner besonderen Anordnungen zur Geheimhaltung seitens der Militär- oder anderen Behörden, sondern es ist nur Notwendigkeit der Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung verlangt.

Endlich müssen die Gegenstände für die Landesverteidigung wichtig sein. In der Fassung der österreichisch-ungarischen Gesetze ist wohl hier nur ein Pleonasmus zu sehen. Offenbar gehört doch alles was die Kriegsmacht des Staates betrifft, auch zu seiner Kriegsverteidigung. Denn Kriegsverteidigung heisst Verteidigung durch den Krieg, umfasst daher sowohl Angriff als eigentliche Verteidigung. Die Kriegsverteidigung darf man auch der Landesverteidigung gleichstellen. Das erstere Wort gibt das Mittel an, das zweite das Objekt; dieser Unterschied hat aber für uns hier keine Bedeutung, da beide Dinge, Mittel und Objekt in unzertrennbarem Zusammenhang stehen.

Im Interesse der Landesverteidigung kann allerdings sehr vieles liegen, was an sich gar keinen militärischen Charakter hat. Namentlich unter dem Druck der heutigen Verhältnisse, wo man in einzelnen Ländern die Gegenstände beinahe blos noch nach ihrer militärischen Bedeutung wertet, wird man geneigt sein, allzu leicht das Interesse der Landesverteidigung für in Gefahr befindlich zu betrachten. Bedenklich wird die Sache dann, wenn die betreffenden Gegenstände im gewöhnlichen Leben sehr wichtig sind, ihr Hauptwert nicht in ihrer militärischen Bedeutung, sondern im Verkehr wurzelt. So z. B. bei Maschinen- und Wagenparks der Eisenbahnen, wo jemand, der vielleicht in wissenschaftlicher Weise Erhebungen macht, wegen Verletzung wichtiger Interessen der Lan-

desverteidigung bestraft zu werden risquirt, oder dann die betr. Kenntnisse dem Handel und der Technik überhaupt vorenthalten bleiben.

### C. Italien.

Wenn wir der Gesetzgebung dieses Landes eine vermittelnde Stellung anweisen, so geschieht es, weil sich die beiden Prinzipien der Darstellung in ihr kreuzen, und zwar in doppelter Weise. Es sind einerseits in demselben Artikel allgemeine und spezielle Bestimmungen enthalten, (so in 107 segreti politici o militari und dann die Specialisirung sia communicando o publicando documenti o fatti, ovvero disegni, piani o altre informazioni, etc.); andererseits gibt es einen Artikel, der allgemeinen Charakter hat (107) und daneben doch wieder verschiedene Spezialartikel (109, 110).

Die Objekte sind (Art. 107) allgemein segreti politici o militari, concernenti la sicurezza dello stato. Ueber die verschiedenen Requisite derselben haben wir uns bei Anlass der anderen Gesetzgebungen wohl schon genügend ausgesprochen. Die Unterscheidung der Geheimnisse in politici o militari scheint uns eher Schulunterscheidung zu sein, anknüpfend an die Lehre vom sog. diplomatischen und militärischen Landesverrat. Die nachher genannten einzelnen Objekte haben nämlich insgesammt militärische Wichtigkeit.

Die einzelnen Objekte, welche die konkreten Erscheinungsformen jenes allgemeinen Begriffs der Geheimnisse erschöpfend aufzählen wollen, sind: documenti o fatti, ovvero disegni, piani o altre informazioni che risguardino il materiale, le fortificazioni o le operazioni militari. Documenti muss heissen Schriftstücke überhaupt, nicht Urkunden im technischen Sinn. Der Ausdruck Nachrichten gibt ungefähr den Sinn von informazioni wieder; nicht ganz genau, weil in Nachricht eigentlich schon der Begriff

der Mitteilung enthalten ist, den informazione nicht hat. Erkundigung aber geht nicht recht, weil der Nachdruck noch zu sehr auf der Handlung des Erforschens liegt, statt auf dem Erforschten.

Diese verschiedenen Objekte müssen sich beziehen auf das Kriegsmaterial, die Befestigungen oder die militärischen Operationen. Durch letzteren Ausdruck wird ermöglicht, Nachrichten über Truppenverschiebungen zu bestrafen, was bei den andern Gesetzen nicht der Fall ist. Das Kriegsmaterial umfasst lebendes und totes Material. Dagegen fallen nicht unter das Gesetz Nachrichten oder Pläne über den Lauf der Flüsse, Beschaffenheit der Brücken, Strassen etc., d. h. es sind nicht Objekt jene Gegenstände, deren Kenntniss allen zugänglich ist, und durch deren Aufnahme ins Gesetz in den meisten Fällen Neugierige oder ganz Unschuldige, welche andere Zwecke mit ihrer Handlung verbinden, bedroht werden.

Vom Kriegsmaterial und den Befestigungen werden Teile ausgeschieden und in Art. 110 als besondere Objekte, aber nur exemplificirend, aufgezählt: fortificazioni, navi, stabilimenti, strade o altre opere militari; es fragt sich hier einzig für strade, ob das militari sich auf sämmtliche vorausgegangenen Ausdrücke beziehe oder blos auf opere. Denn im ersteren Fall sind blos Militärstrassen inbegriffen, im letzteren alle Strassen. Die erstere Auslegung muss die richtige sein; denn auch bei navi und stabilimenti muss das militari hinzugedacht werden, da sonst hier jedes Schiff und jede beliebige Anlage (der Begriff dieses Wortes würde ins Unbegrenzte wachsen) als Objekte dieses Vergehens figuriren könnten.

Von den hier genannten Gegenständen kommen dann nochmals als besondere Objekte in Betracht diejenigen, zu denen der Zugang dem Publikum untersagt ist. Man kann nämlich diesen Zusatz offenbar nur auf die Handlung introdursi beziehen.

## III. Die Handlung.

### A. Frankreich, England und Italien.

Es rechtfertigt sich, hier auch Italien hinzuzuziehen, weil die Handlungen im Ganzen mit denen der beiden andern Gesetzgebungen übereinstimmen.

Es müssen allgemeine und spezielle Handlungen unterschieden werden. Zu den ersteren gehören: N. L. Art. 3 se procurer, O. S. A. to obtain, C. P. I. ottenere la rivelazione o procurarsi la cognizione. Die Ausdrücke bedeuten, bis auf eine kleine Abweichung des italienischen, „sich verschaffen". Jene Abweichung liegt eigentlich nicht in der Handlung, sondern im Objekt segreti, da man eben auch im Italienischen nicht sagt, sich Geheimnisse verschaffen, sondern sich Kenntniss von Geheimnissen verschaffen. Es ist die Handlung, die schon C. P. M. I. Art. 78 Nr. 2 unter Strafe stellt.

Wichtig ist im französischen Gesetz der Zusatz zum Subjekt, sans qualité pour en prendre connaissance. Wir fanden oben im O. S. A. einen ähnlichen Zusatz beim Objekt, nämlich which he is not entitled to obtain. Wir behaupteten dort, dieser Zusatz gehe eigentlich auf die Handlung und bedeute rechtswidrig. Er kommt oft vor, so N. L. Art. 1 Nr. 1 u. 2, in etwas anderer Form O. S. A. Sect. 1 (1) (a) (i), (1) (b) und viele andere. Im englischen Gesetz ist er das einzige Unterscheidungsmerkmal für rechtmässige und unrechtmässige Subjekte, Objekte oder Empfänger der letzteren.

Die Behauptung, dass diese Zusätze auf die Handlung gehen, ist leicht zu beweisen. Man stelle beides blos nebeneinander, so ergibt sich: une personne, non qualifiée pour prendre connaissance des dits plans, etc., se les procure c. à. d. en prend connaissance; jemand, der zur

Vornahme einer Handlung nicht berechtigt ist, führt die Handlung doch aus, er handelt also rechtswidrig. Ebenso bei Artikel 1 Nr. 1 u. 2. Nicht beim Empfänger, noch beim Geber der Mitteilung liegt die Rechtswidrigkeit, sondern in der Handlung, welche den rechtswidrigen Erfolg herbeiführt. Ebenso im O. S. A.: der Täter obtains something which he is not entitled to obtain. Nicht in der Sache noch im Täter an sich, sondern blos in der Einwirkung des Täters auf die Sache, in der Handlung kann die Rechtswidrigkeit liegen. [1])

In den Gesetzen anderer Staaten findet sich der Ausdruck häufig: so N. D. V. G. §§ 2 u. 4 rechtswidrig, U. St. G. B. §§ 455 durch Uebertretung eines Verbots, durch Irreführung, Vorspiegelungen oder andere listige Handlungen, C. P. I. 110 indebitamente. Dass diese Ausdrücke immer auf die Handlung bezogen werden, ist hier ganz deutlich.

Da nun aber alle Delikte rechtswidrige Handlungen sind und nur letztere überhaupt Delikte sein können, so fragt es sich, welchen Zweck die spezielle Erwähnung der Rechtswidrigkeit hat. Entgegen der Ansicht (Binding), welche sie als überflüssig erachtet, weil das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit schon im Vorsatz enthalten sei, halten wir dafür, dass ihr die Bedeutung der Aufnahme der Rechtswidrigkeit in den Vorsatz zukomme. Diese Aufnahme der Rechtswidrigkeit in den Vorsatz erfolgt namentlich dann durch den Gesetzgeber, wenn die Abgrenzung der rechtswidrigen von den nicht rechtswidrigen Fällen auf besondere Schwierigkeiten stösst. (Hier richtig Liszt). Es trifft dieser Grund namentlich für das englische Recht

[1]) Es taucht die Frage auf, wie sich dies mit dem Ausdruck lawfully in ii verträgt. Es kann bei lawfully nur gemeint sein, mit gesetzlichen Mitteln, d. h. nicht durch Diebstahl etc. Wenn der Täter aber zur Aneignung oder Wegnahme eines Gegenstandes nicht befugt ist, so ist die Handlung doch eine rechtswidrige, wenn sie auch keine ungesetzliche im Sinne von strafbar zu sein braucht. Der Begriff rechtswidrig ist weiter als der Begriff strafbar.

zu, wo oft allein dieses Bewusstsein der Rechtswidrigkeit die Handlung zum Delikt stempelt.[1])

Spezialhandlungen: lever des plans déguisé ou sous un faux nom ou en dissimulant sa qualité, sa profession ou sa nationalité; exécuter des levées ou opérations de topographie sans autorisation de l'autorité militaire ou maritime dans un rayon d'un myriamètre autour d'une place forte, etc. O. S. A.: to take in any such place without lawful authority any sketch or plan; or outside a fortress, camp, ship etc. to take or to attempt to take without authority given by or on behalf of Her Majesty any sketch of that fortress, camp, etc. C. P. I.: rilevare piani indebitamente. Die Handlung ist deutlich; im französischen und italienischen Gesetz ist, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt wie im englischen, das Skizziren jedenfalls dem Pläne-Aufnehmen gleichzustellen.

Bemerkenswert sind die Nebenumstände. O. S. A. unterscheidet sonderbarerweise die beiden Fälle, ob der Standpunkt des Täters bei der Aufnahme des Planes innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Ortes war. Without authority given by or on behalf of Her Majesty und sans autorisation de l'autorité militaire ou maritime müssen m. E. so aufgefasst werden, wie oben rechtswidrig; d. h. die spezielle Erwähnung dieser Zusätze hat zur Folge, dass sie in den Vorsatz aufgenommen werden müssen. Es wäre auch ohne diesen Zusatz selbstverständlich, dass

---

[1]) Es ist hier der von H. Seuffert geäusserten Ansicht entgegenzutreten, dass das Wort rechtswidrig im deutschen Gesetz die Bedeutung habe, den von Amts-, Berufswegen etc. mit der Kenntnisnahme Beauftragten die Möglichkeit zu gewähren, ihren Pflichten obzuliegen, ohne straffällig zu werden. Wer von Amteswegen ein Recht oder sogar eine Pflicht hat, etwas zu tun, das ein Strafgesetz allgemein verbietet, wird nicht durch das Strafgesetz getroffen, weil nur eine rechtswidrige Handlung Gegenstand des Deliktes sein kann. Wenn auch der Ausdruck rechtswidrig fehlen würde, so würde es doch keinem Menschen einfallen, Beamte, die in Ausübung ihrer Pflicht, die betr. Handlung begehen, dafür strafbar zu halten.

der, welcher den Auftrag oder eine besondere Bewilligung erhalten hätte, beim Aufnehmen von Plänen nicht strafbar würde. Das Gesetz will aber speziell sagen, dass derjenige, welcher gestraft werden kann, nicht nur rechtswidrig handeln muss (dies ist selbstverständlich), sondern auch diese Rechtswidrigkeit kennen und wollen muss. Daraus ergibt sich, dass er von der Notwendigkeit einer besonderen Bewilligung wissen muss. Dadurch allein wird die Bestimmung nicht zu einer Unerhörtheit. Denn da auch z. B. Kasernen zu den établissements militaires zu rechnen sind, und diese oft in den Städten selbst sich befinden, könnte, wenn man nicht verlangte, dass der Täter das Gebot der Einholung einer Bewilligung kennen müsste, jeder der den Plan eines Hauses, Gartens etc. aufnimmt, ohne weiteres bestraft werden. Die Bestimmung dieses Artikels ist auch so noch bedenklich genug. [1]) Objekt ist hier nämlich das gesammte Terrain mit allem darauf Befindlichen in einem Umkreis von 10 Kilometern um eine Festung, Posten, militärische oder Marine-Anstalt. Darauf dürfen keine Aufnahmen (levées) oder Handlungen der topographischen Darstellung gemacht werden. Opérations de topographie sind ausser dem Aufnehmen von Plänen auch skizziren, profiliren, nivelliren, etc. Die Bestimmung der Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung mag also schon meist chikanös genug sein.

Es ist hier auch D. St. G. B. § 360 Nr. 1 zu erwähnen, der das Aufnehmen oder Veröffentlichen von Rissen von Festungen oder einzelnen Festungswerken ohne besondere Erlaubniss als Uebertretung bestraft. [2])

---

[1]) Vgl. Hancke a. a. O. S. 488 und 489.

[2]) Schon das allgemeine preussische Landrecht enthielt folgende Bestimmung: Teil II, Titel XX, § 129: Niemand, der nicht vermöge seines Amtes dazu berechtigt ist, soll Risse von Festungen, Operationspläne, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich sein könnte, sammeln und besitzen, vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, sofort an die Behörde abliefern.

Anders sind die Umstände des Art. 5 Nr. 2 N. L. Hier wird jeder bestraft, der Pläne aufnimmt, wo und wovon es sei, wenn er sich dabei verkleidet, oder einen falschen Namen angegeben, oder seinen Stand, Beruf oder seine Nationalität verheimlicht hat. Dadurch stellt er gegen sich die Vermutung auf, er handle in böser Absicht, was auch tatsächlich meist zutreffen wird.

Was will man als solche Verheimlichung der Persönlichkeit ansehen? Der Ausdruck ist ziemlich unbestimmt. Ist für einen Ausländer schon korrekt französisch sprechen eine dissimulation de la nationalité?

Es ist nicht notwendig, dass die Verheimlichung der Persönlichkeit das Mittel zur Aufnahme der Pläne etc. gewesen sei. Dies sagt ein französisches Gerichtserkenntniss, citirt bei Clunet, Journal 1892, p. 446 ff. . . . attendu qu'il ressort de la décision attaquée, qu'au cours de ses recherches et de ses enquêtes délictueuses, Theisen dissimulait sa qualité d'ancien officier étranger, — attendu que c'est bien cette seule dissimulation qu'a voulu atteindre le législateur parce qu'elle écarte la méfiance des intéressés et facilite les entreprises de l'espion, etc.

Zu diesem Artikel gehören ferner noch die Handlungen reconnaître des voies de communication und recueillir des renseignements. Die erstere scheint mir von einer bedenklichen Allgemeinheit. Nehmen wir an, ein ehemaliger deutscher Offizier steige in einem Hotel ab, schreibe sich nicht als solcher ein und mache einen Spaziergang in einen benachbarten Wald. Schon dies ist verdächtig; verirrt er sich, so riskirt er, nach Art. 5 Nr. 2 verurteilt zu werden; denn frägt er nach dem richtigen Wege, so ist dies ein Erforschen der Verkehrswege. Sucht er sich allein zu helfen, und irrt umher, dann tut er dasselbe. Dabei kann man durchaus nicht von gezwungener Auslegung des Artikels reden: das Nichteinschreiben bildet wirklich eine Verheimlichung der wahren Persönlichkeit, obschon dasselbe gewiss in vielen Fällen entschuldbar ist.

Den Weg suchen ist ein reconnaître des voies de communication. Ganz harmlose Handlungen können also sehr gefährlich werden.

Nach Art. 5 Nr. 1 wird bestraft, wer sich vermittelst der erwähnten Verschleierung seiner Persönlichkeit in militärische Baulichkeiten einschleicht. Jene Verheimlichungsformen sind hier als das Mittel zu betrachten, durch welches der Täter sein Ziel zu erreichen beabsichtigt. Der Unterschied ist praktisch wichtig, hat dagegen gesetzgeberisch keinen rechten Grund.

Das italienische Gesetz enthält eine ganz ähnliche Bestimmung. Doch tritt hinzu, dass der Täter wissen muss, dass der Zugang zu den bezeichneten Orten dem Publikum verboten ist. (110 Abs. 1 2. Hälfte). Es scheint dieser Zusatz überflüssig, wenn man bedenkt, unter welchen Umständen der Täter eindringt. Diese genügen schon, um vermuten zu lassen, er habe von dem Verbot gewusst. Beide Artikel sind auf Art. 79 C. P. M. I. zurückzuführen.

Durch denselben wird das Betreten eines umzäunten oder sonst erkennbar gemachten militärischen Werkes mit Gefängniss bis auf 6 Monate bestraft, sofern der Täter die Absicht hatte, sich von dem betreffenden Werke Kenntniss zu verschaffen. O. S. A. Sect. 1 (1) (a) (i) bestraft das blosse unbefugte Betreten von bestimmten Orten und Räumen und den Aufenthalt daselbst. Man wird auch nicht fehlgehen, wenn man C. P. I. Art. 110 Abs. 2 zu diesem Vergehen rechnet, obschon hier die besonderen Umstände, Heimlichkeit oder Täuschung, Momente sind, welche sonst auf ein schweres Delikt schliessen lassen. Endlich reihen wir hier ein den § 8 N. D. V. G., der nun auch blosse Uebertretung ist. Der Wille, Unbefugte von einem solchen Orte auszuschliessen, muss dabei an Ort und Stelle erkennbar gemacht sein. Dies kann natürlich sowohl durch Umzäunungen als durch Verbottafeln geschehen.

Allgemein ist über alle bisher behandelten Vergehen des englischen Gesetzes zu sagen, dass dieselben zu Verbrechen werden können; nämlich dann, wenn die am Eingang Sect. 1 (1) (a) erwähnte auf Auskundschaftung gerichtete rechtswidrige Absicht [1]) (for the purpose of wrongfully obtaining information) durch die Absicht des Täters erschwert wird, einem fremden Staat oder dessen Agenten die erlangten Nachrichten auszuliefern. Damit wird dieses letztere Verbrechen als Spezialfall der unter Sect. 1 (1) (a) genannten Vergehen bezeichnet.

Aehnlich verhält es sich bei C. P. I. 108, wo ebenfalls eine schwere Bestrafung eintritt, wenn jene Absicht der Auslieferung an das Ausland nachgewiesen wird. (108 enthält dieselben Unterschiede wie 107). [2]) [3])

### B. Deutschland, Oesterreich, Ungarn.

Als Handlung bezeichnen die Gesetze dieser Staaten in der angegebenen Reihenfolge:

---

[1]) So übersetzen die Anlagen zu den Verhandlungen des deutschen Reichstags a. a. O.

[2]) Der neueste französische Entwurf lässt an Allgemeinheit und Unbestimmtheit der Handlung alles bisher Betrachtete weit hinter sich: pénétrer ou tenter de pénétrer les secrets intéressant ta défense du territoire. Danach kann jeder Fremde in der Nähe von Befestigungen oder militärischen Baulichkeiten jeden Augenblick abgefasst werden, denn jede Annäherung an solche muss schon als ein Versuch des Eindringens in solche Geheimnisse betrachtet werden. Nun nähert man sich solchen Gegenständen oft ohne es zu wissen, so dass ganz unwissend einer plötzlich sich des Verbrechens des Art. I schuldig macht. Es ist dies ganz unhaltbar, und die Franzosen dürften sich auch auf Repressalien gefasst machen, wenn ein solches Gesetz angenommen und namentlich durchgeführt werden sollte. Ein solches Gesetz verdient diese Bezeichnung nicht mehr; jedenfalls ist es kein Gesetz gegen Spionage, sondern ganz einfach gegen die Fremden.

[3]) Das russische Gesetz kennt als Handlungen das Aufnehmen oder Erwerben von Plänen oder deren Kopien, sowie das Einschleichen in militärische Baulichkeiten.

Sich den Besitz oder die Kenntniss der bezeichneten Objekte verschaffen, in einem Falle mit der Absicht, davon zu einer die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung Gebrauch zu machen, im andern Falle ohne diese Absicht. Auskundschaften, um einem fremden Staat Nachricht zu geben. Ausspähen, um einem fremden Staate Mitteilungen zu machen.

Auskundschaften [1]) haben wir früher mit erfahren suchen gleichgestellt. Ausspähen dürfte dasselbe sein. Der zu Grunde liegende Gedanke ist, sich Kenntniss verschaffen. Es fehlt dem deutschen Gesetz gegenüber das in Besitznehmen, ausser wenn durch die Besitzergreifung gerade auch Kenntniss erworben wird. Es wird dies jedoch in Wirklichkeit meistens der Fall sein; wenigstens wird durch die Besitznahme die Kenntnissnahme gewöhnlich vermittelt werden, so dass die drei Ausdrücke zwar nicht genau, aber doch ungefähr als identisch angesehen werden dürfen. Derjenige der deutschen Gesetzgebung ist allerdings unseres Ermessens der beste.

Das österreichische und das ungarische Gesetz verlangen Absicht der Mitteilung an einen fremden Staat. Wir sehen, dass hier also genau die Umbildung des Begriffes der Spionage erfolgte, wie sie naturgemäss aus der Kriegs- in die Friedenszeit hinüber geschehen muss. Statt des Feindes ist beabsichtigter Empfänger der fremde Staat. Das deutsche Gesetz verlangt Absicht einer die Sicherheit des deutschen Reiches gefährdenden Mitteilung an Andere. Begrifflich geht es weiter als die beiden andern Gesetze. Tatsächlich ist aber die Absicht der Mitteilung an einen fremden Staat der Hauptfall, der dadurch getroffen wird. Die Sicherheit des deutschen Reichs wird durch Niemand anders als durch fremde Staaten bedroht werden können; durch einzelne fremde

---

[1]) Auch der Entwurf des neuen Oe. St.-G.-B. § 97 will diesen Ausdruck beibehalten. Es wäre zweckmässiger, die Bezeichnung des deutschen Gesetzes anzunehmen.

oder einheimische Personen oder Personenkreise nur dann, wenn diese sich auf fremde Staaten stützen. Daher darf man als den vom deutschen Gesetz bedrohten Fall den der mittelbaren oder unmittelbaren Mitteilung an fremde Staaten betrachten. Dies ist auch der Fall der beiden andern Gesetze. Allerdings darf der Begriff des fremden Staates nicht so weit gefasst werden, wie oben der des Feindes (vgl. S. 43). Eine beabsichtigte Mitteilung an einen Untertanen des fremden Staates darf nicht derjenigen an den fremden Staat gleichgestellt werden. Die Mitteilung an einen fremden Staat kann nur durch das Mittel der Mitteilung an die Diener dieses Staates geschehen. Gleichbedeutend ist also Mitteilung an die fremde Regierung, an Diener und Agenten derselben, überhaupt an Personen, von denen eine Uebermittlung der Kenntnisse an die Regierung zu erwarten ist.

Es kommt nun aber in der deutschen Gesetzgebung noch ein Fall vor, wo überhaupt gar keine Absicht der Weitergabe der erlangten Kenntnisse verlangt wird. Es ist dies eine Analogie zu der ersten der bei Gruppe A betrachteten Handlungen; wir werden ihr noch besondere Aufmerksamkeit widmen.

## IV. Zusammenfassung.
### Speciell das neue Spionagevergehen.

Das Generalverbrechen scheint sich aus dem österreichischen Recht entwickelt zu haben. Trotz der vollständigeren Fassung der Objekte in demselben ist die Form des deutschen Gesetzes vorzuziehen, hauptsächlich weil dieses statt des unsicheren und unbestimmten Wortes auskundschaften zwei klare Ausdrücke aufweist. Das österreichische Gesetz ist am vollständigsten der Kriegsgesetzgebung angepasst, entspricht daher in seinem Rahmen am ehesten der völkerrechtlichen Auffassung. Im deutschen Recht finden wir zwei Typen, einerseits das

etwas abgeänderte Verbrechen des österreichischen Rechts, andererseits dasjenige Vergehen, welches nach dem geltenden Recht als das eigentliche Spionagedelikt im Frieden anzusehen ist, die blosse Erforschung militärischer Geheimnisse, ohne irgend welche Absicht der Mitteilung an Dritte. Dieser Typus ist keine Errungenschaft des deutschen Rechts; er ward zuerst in Frankreich erfunden. Das deutsche Gesetz ist nur das einzige, welches ihn in der allgemeinen Form festgehalten hat. Das französische Spionagegesetz von 1886 hat zum ersten Mal bei der eigentlichen Spionage das Erforderniss der Absicht der Mitteilung an einen fremden Staat fallen gelassen und die blosse Kentnissnahme von geheimen Dokumenten, Schriftstücken und Plänen mit Strafe bedroht. Das ganze Gesetz verlangt kein einziges Mal einen Vorsatz, der über den der äusserlich vorliegenden Handlung hinausginge. Die europäische Spionagegesetzgebung ist dem Beispiele gefolgt, so in Italien, England, Russland und Deutschland, und in seiner allgemeinsten Fassung hat nun das eigentliche Spionagevergehen (es ist nur noch Vergehen), die Form des § 4 N. D. V. G.: sich Besitz oder Kenntniss von Gegenständen verschaffen, welche geheim und von Wichtigkeit für die Landesverteidigung sind. Das frühere eigentliche Spionageverbrechen stellt sich nur noch als eine qualificirte Form dieses Gattungsdeliktes dar.

Der Grund, wesshalb man nicht bei dem früheren Begriff, wie ihn das österreichisch-ungarische Strafgesetz enthält, stehen geblieben ist, wurde vom französischen Gesetzgeber nicht einmal angedeutet. Der Rapport des Berichterstatters für die Kommission in der französischen Kammer, Gadaud, gibt keinen Aufschluss darüber, und das Gesetz selbst wurde ohne Debatte angenommen, sowohl von der Kammer als vom Senat. Dagegen führte die Begründung der Regierungsvorlage des deutschen Gesetzes aus, dass § 92 Nr. 1 St.G.B. namentlich desswegen nicht genüge, weil er nur die Mitteilung an die fremde Regie-

rung strafe: „Nicht nur fallen dadurch sonstige Verratsfälle weg, sondern es wird auch in den übrigen der Beweis sehr erschwert, da die Spionage regelmässig durch Mittelspersonen betrieben wird, deren Beziehungen zu fremden Regierungen leicht zu verdecken sind.“ (Deckadressen).

Somit hätte die Schwierigkeit des Beweises bewirkt, dass man das früher als wesentlichen Besandteil des Verbrechens betrachtete Erforderniss der Verratsabsicht fallen liess. Damit sind diese Bestimmungen eigentlich als blosse iuristische Praesumptionen charakterisiert: sie treffen die Tat nicht, weil man sie an sich als Verbrechen betrachtet, sondern weil man beim Täter Verratsabsicht zwar nicht nachweisen kann, aber doch vermutet. Dies bestätigen die Strafen. Wenn diese auch nicht sehr hohe sind, so wären sie doch noch viel zu hoch für das Vergehen, das sie, dem Wortlaut des Gesetzes nach, treffen wollen. Denn in Wirklichkeit ist doch das Vergehen des § 4 N. D. V. S. ein Neugierdedelikt. Man will auch denjenigen treffen können, von dem man vermutet, er sei in Verbindung mit einer auswärtigen Regierung, wenn man es ihm auch nicht beweisen kann; man straft den Verdächtigen, allerdings milder als den überwiesenen Schuldigen. Dies ist nach den Principien des Strafrechts nicht zulässig.

Aber wir wollen gelten lassen, dass die Bestimmung praktisch in den meisten Fällen das Richtige treffe. Mögen jene wirklichen Spione, denen man nicht den Beweis ihrer Absichten liefern kann, vielleicht auch nicht genau nach den Regeln eines tadellosen Verfahrens verurteilt werden.

Nicht um sie würden wir Besorgniss hegen. Aber die vielen Neugierigen, welche durch Weglassung des Beweises der Verratsabsicht in Gefahr geraten, für ihren, wenn vielleicht auch sträflichen Leichtsinn, mehrere Jahre eingesperrt zu werden, die fallen weit mehr ins Gewicht. Das Gesetz führt eine Gefahr für durchaus harmlose Leute herbei, das ist unbestreitbar. Desshalb auch die Oppo-

sition im Reichstag gegen das Wort Nachrichten, die keinen grossen Sinn gehabt hätte bei Bestimmungen wie die der §§ 1 u. 3, dagegen bei §§ 2 u. 4 am Platze war, weil die Allgemeinheit des Ausdrucks Nachrichten in Verbindung mit dem Fehlen einer Verratsabsicht wirklich gefährlich werden konnte. Das Verfahren ist nicht umsonst unter dem französischen Kriegsminister Boulanger entdeckt worden. Die andern Staaten sind Frankreich in der Anfertigung solcher Gesetze gefolgt, genau wie sie einander bei der Anschaffung einer neuen Bewaffnung folgen müssen. Es ist dies bezeichnend für den Standpunkt, von welchem aus diese Gesetzgebung zu beurteilen ist: sie ist eine Waffe im Dienste der Landesverteidigung und nimmt leider immer mehr diesen Charakter an, denjenigen des Strafgesetzes aufgebend. Wir glauben nicht, dass sie entbehrlich sei, aber wir wünschten, dass sie nicht über die Grenzen der Gesetzgebung hinausgehe.

Der Gedanke, diese Gesetzgebung als Waffe zu benutzen, hat keine günstige Wirkung geübt. Das Resultat ist ein klägliches und beweist, dass man mit diesem System der Praesumptionen, das zu niedrigen Strafen zwingt, nicht auf dem richtigen erfolgreichen Wege ist. Hat sich etwa in Folge der neuen Gesetze die Zahl der Spione vermindert? Bis jetzt war eher das Gegenteil der Fall. Das Nachrichtenwesen wird in den einzelnen Staaten nur immer feiner ausgebildet, die Mittel werden raffinirter und die ganze Angelegenheit für die Staaten immer teurer. Das Kundschafterwesen ist unzertrennlich von der heutigen allgemeinen Kriegsbereitschaft, man wird es mit Gesetzen nicht ausrotten, mit halben Gesetzen nicht einmal eindämmen können. Will man abschrecken, so drohe man hohe Strafen an, aber verhänge sie auch nur, wenn man sicher ist, keine Unschuldigen zu treffen. Darum weg mit diesen vagen Bestimmungen und dem ganzen System der Praesumptionen, welches die Schuldigen nicht genügend trifft, dafür aber leicht Unschuldige ins Elend führt.

Die Entwickelung des Begrffs der Spionage hat sich noch in einer andern Richtung bewegt. Der Begriff hat sich gespalten und eine Anzahl Spezialverbrechen sind aus ihm hervorgegangen. In erster Linie ist zu nennen, weil am meisten dem Generalverbrechen sich nähernd, das sich Verschaffen von Plänen, Schriftstücken, Dokumenten (N. L. Art. 3, O. S. A. Sect. 1 (1) (a) (ii), C. P. J. 108, Russland 256[1] 2. Satz), sowie das Sammeln von Nachrichten (N. L. Art. 5 Nr. 2 unter besonderen Umständen). Hierauf folgt das Delikt, das in der Aufnahme von Plänen, Zeichnungen etc. besteht, wobei also der die Gefahr herbeiführende Gegenstand angefertigt wird. (N. L. Art. 5 u. 6, O. S. A. ii u. iii, C. P. J. 110. Russland 256[1]. D. St. G. B. § 360 Nr. 1). In dritter Linie käme das Eindringen in militärische Baulichkeiten unter Verheimlichung der wahren Persönlichkeit (N. L. Art. 5 Nr. 1, C. P. J. 110 2. Satz, Russland 256[2]), und endlich einfaches Betreten militärischer Terrains unter mehr oder weniger verdächtigen Umständen. (N. L. Art. 7, C. P. J. 110 Abs. 2, O. S. A. i, N. D. V. G. § 8).

Neu ist dabei, dass beinahe alle Staaten die verschiedenen Typen aufgenommen haben, während früher blos der eine diesen, der andere jenen mehr entwickelte. Hier zeigt sich der Zusammenhang dieser Gesetze, die sich nicht ohne gegenseitige Berücksichtigung erklären lassen.

## § 12.

## Spionageverbrechen im weiteren Sinn oder Verrat militärischer Geheimnisse.

---

### I. Quellen.

Weil im Frieden Kriegsverrat nicht denkbar ist, fällt hier die Spionage i. w. S., insofern sie zum Kriegsverrat gehörte, von vornherein ausser Betracht. Es fallen daher

in dieser Form weg alle Verbrechen, die in Mitteilung oder Auslieferung an den Feind bestehen. Als Landesverrat im Frieden konnten dagegen schon seit längerer Zeit Spionageverbrechen i. w. S. bestraft werden, welche in der Auslieferung von Staatsgeheimnissen an fremde Regierungen bestanden. Einschlägige Gesetzartikel sind in Frankreich C. P. Art. 80—82, Deutschland St. G. B. § 92 Nr. 1, Italien C. P. M. Art. 75 u. 76 für Militärpersonen, in Oesterreich ein Gesetz gegen die Veröffentlichung solcher Mitteilungen durch die Presse, Ungarn §§ 456 u. 146.

Aus der eigentlichen Spionagegesetzgebung seit 1886 beziehen sich auf unsere Materie N. L. Art. 1, 2, 4, C. P. I. Art. 107 u. 109, (Russland 256), England O. S. A. Sect. 1 (1) (b) u. (c) u. (2) u. Sect. 2, sowie N. D. V. G. §§ 1, 2 u. 7.

Bis zu einem gewissen Grade wären auch die Amtsverbrechen zu berücksichtigen, doch gehören sie eigentlich nicht mehr in unser Gebiet. Wir begnügen uns daher damit, zu verweisen auf die § 353a D. St. G. B., § 102c Oe. St. G. B. 479 U. St. G. B.

## II. Subjekt.

Die Frage, ob und wie weit Inländer und Ausländer im Inland und im Ausland zu bestrafen sind, wird von den einzelnen Gesetzen in ganz gleicher Weise beantwortet, wie bei den Spionageverbrechen im engern Sinn. (Vgl. S. 73 ff.)

Besonders hervorzuheben sind dagegen die Qualificationen der Täter, sofern letztere infolge besonderer Umstände in den Besitz der Geheimnisse gelangt waren, die sie nachher mitteilten. Es ist darüber auf die auf Seite 53 gemachte Unterscheidung zu verweisen: Der Gesetzgeber stellt auf den Umstand ab, vermittelst dessen der Täter den Besitz oder die Kenntniss der Deliktsobjekte erlangte: a) Amt oder Betrauung; b) rechtswidrige Handlung; c) keines dieser beiden Mittel.

Das Moment a) verlangen: C. P. 80, 81, N. L. 1 Nr. 1 u. 2, Art. 4; C. P. M. I. Art. 75 Abs. 1; (Russland 256 Abs. 3, 425); O. S. A. Sect. 1 (1) (i) u. Sect. 2; N. D. V. G. § 7; U. St. G. B. § 146 Abs. 2; C. P. I. 107 Abs. 3 Zeile 1. Rechtswidrige Handlung des Täters setzen voraus: C. P. 82 Abs. 1, C. P. M. I. 75 Abs. 2, C. P. I. 107 Abs. 3 Schluss, O. S. A. Sect. 1 (1) (b). Keine besondere Qualificirung der Erwerbshandlung enthalten: C. P. Art. 82, Abs. 2, N. L. Art. 2, C. P. I. Art. 107 Abs. 1, C. P. M. I. Art. 76, (Russland 256 Abs. 1), O. S. A. Sect. 1 (2), N. D. V. G. §§ 1 u. 2.

In der Mehrzahl nehmen die Gesetze zum Ausgangspunkt ihrer Darstellung die Delikte, welche durch die unter a) und b) qualificirten Täter begangen werden. Es mag dies der Wirklichkeit am ehesten entsprechen, indem diese Fälle die grosse Mehrzahl der vorkommenden Verbrechen oder Vergehen dieser Art ausmachen werden. Systematisch richtiger ist das Vorgehen Italiens im Codice penale. Es stellt die allgemeine, nicht rechtswidrige Täterschaft als Grundlage hin und betrachtet die Täterschaft sub a) und b) als eine qualificirte. O. S. A. enthält für die Beamten selbständige Bestimmungen. Dabei sind diese in eigenartiger Weise auf alle Personen und deren Angestellte ausgedehnt, welche in einem Vertragsverhältniss zur Regierung oder deren Beamten stehen, wenn nämlich dieses Vertragsverhältniss eine Pflicht zur Geheimhaltung enthält. Es ist wohl mehr die eigentümliche Fassung dieses Artikels als der wirkliche Umfang des Kreises der dadurch den Beamten gleichgestellten Personen, welche von den Gesetzen der andern Staaten stark abweicht. Die Personen, welche in Art. 1 Nr. 2 des französischen Gesetzes genannt werden, bilden eine bedeutend grössere Gruppe als die des O. S. A.: tout individu qui a livré des documents etc. qui lui ont été confiés ou dont il aura eu connaissance soit officiellement, soit à raison de son état, de sa profession ou d'une mission dont il aura été chargé. Nur ist allerdings beim O. S. A. möglich, dass Angestellte

eines solchen vertraglich behafteten Unternehmers, die vielleicht mit dem Geschäftszweig, in den das betreffende Geheimniss gehört, gar nichts zu tun haben und zufällig davon Kenntniss erhalten, bei Mitteilung an Unbefugte gleich Beamten bestraft werden können.

## III. Objekt.

Es muss hier in der Hauptsache auf das im vorigen Paragraphen Gesagte verwiesen werden. Im Allgemeinen ist Objekt, was Gegenstand einer für die Sicherheit des Landes wichtigen Mitteilung sein kann. Bei den Staaten mit neuer Spionagegesetzgebung sind die Objekte so umfassend, dass die in den Artikeln früherer Gesetze genannten darin aufgehen: so diejenigen der Art. 80—82 C. P. in denen der Art. 1 u. 2 N. L., ebenso die der Art. 75 und 76 C. P. M. I. in denen von Art. 107 C. P. I. In Deutschland ist dagegen das in § 92 Nr. 1 angegebene Objekt in einer Beziehung weiter als das der Art 1 u. 2 N. D. V. G., indem dort nicht blos militärisch wichtige Gegenstände in Betracht kommen, sondern es sind dort auch Nachrichten geschützt, was, wie wir gesehen, im neuen Gesetz nicht der Fall ist. (Vgl. oben S. 83 ff.)

Zum entgegengesetzten Princip der Gesetzgebung sind hier übergegangen Oesterreich und Ungarn, welche langathmig aufzählen, was für Mitteilungen durch die Presse nicht veröffentlicht werden dürfen. (Vgl. Oe. St. G. B. § 277, Nr. 7[1]), Ungarn § 456. Es handelt sich in

[1]) Art. IX. d. Gesetzes v. 17. Dezember 1862, Nr. 8 R.-G.-B. f. 1863: Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mitteilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres und der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden

beiden Fällen um ein Pressvergehen. Vgl. darüber unter Handlung.

## IV. Die Handlung.

Wenn wir einen Blick nur auf die Gesetze Frankreichs, Italiens und Englands werfen, bietet sich uns eine Menge von Bestimmungen dar, die im Grunde alle ihre Strafdrohungen gegen eine und dieselbe Handlung richten, die Mitteilung von Geheimnissen, die das Staatsinteresse berühren. Die Verschiedenheiten beruhen nicht nur in den äusseren Formen, in denen jene Mitteilung geschieht. Sie liegen namentlich in dem Willensmoment. Einmal sehen wir hier neben vorsätzlichen auch fahrlässige Delikte und dann sind im Vorsatz selbst wieder bedeutende Unterschiede vorhanden. Es ist daher begründet, die vorsätzlichen Delikte vorwegzunehmen und unter diesen wiederum zuerst diejenigen zu betrachten, die sich am engsten an die Kriegsgesetzgebung anschliessen.

### A. Vorsätzliche Delikte.

Wir haben uns in erster Linie an die Art. 80, 81 u. 82 des Code pénal zu halten. Dieselben wurden früher unter dem Gesichtspunkt ihres Wertes für den Krieg betrachtet (S. 44 ff), und dort darauf hingewiesen, dass ihre Bedeutung namentlich darin liege, dass sie zuerst die Bestrafung eines Spionageverbrechens i. w. S. im Frieden ermöglichten. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Art. 75 u. 76 C. P. M. I., die übrigens vermuten lassen, dass sie

---

könnten, oder, wenn ein besonderes Verbot solcher Mitteilungen erlassen wurde, sofern nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit Geldstrafe von 50 – 500 Gulden, zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mitteilungen, welche durch offizielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden. Ganz ähnlich U. St. - G. - B. § 456.

aus dem Code pénal stammen. Einen dritten Anknüpfungspunkt hatten wir endlich im U. St. G. B. § 146 gefunden, der in etwas modernerer Fassung im Wesentlichen sich ebenfalls dem Code pénal anschliesst.

Nachdem wir an jenem Orte die betreffenden Artikel eingehend untersucht haben, kann es hier nur noch unsere Aufgabe sein, auf den Weg hinzuweisen, auf welchem die ursprünglich blos für den Kriegsfall bestimmten Gesetze dazu gekommen sind, im Frieden Bedeutung zu erlangen. Es sollte nämlich während des Krieges nicht nur die Mitteilung von Geheimnissen an den Feind, sondern auch an neutrale oder verbündete Mächte bestraft werden. Neutrale und verbündete Mächte gibt es zwar heute auch im Frieden, aber die Ausdrücke haben doch nur Sinn im Hinblick auf den Krieg. Gerade darum, weil diese termini auch im Frieden gebraucht werden, ferner namentlich, weil beide zusammen den Inbegriff der fremden, nicht feindlichen Mächte bilden, konnten jene beiden Ausdrücke durch den allgemeinen, fremde Mächte, ersetzt werden. Dieser enthält nichts mehr, was darauf schliessen liesse, dass eine Kriegslage vorausgesetzt sei. Man kann somit sehr wohl die Auslieferung der betr. Objekte an fremde Mächte während des Friedens bestrafen.

Der Code pénal ist nun nicht etwa das einzige Gesetz seiner Zeit, das dieses Verbrechen kennt. Dasselbe wird im preussischen Landrecht, Teil II, Titel XX § 141 in einer Form bedroht, welche die Absicht des Gesetzgebers, auch für die Friedenszeit solche Mitteilungen zu bestrafen, deutlicher ausdrückt.[1] Obschon der Code pénal in der vorliegenden Fassung jünger ist, so ist doch nicht wahrscheinlich, dass er das preuss. Ld.-R. copirt habe.

---

[1]) All. P. L.-R., Teil II, Tit. XX, § 141: Wer fremden, nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbaret, oder ihnen Festungs- oder Operationspläne, oder Urkunden und andere dgl. Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staates gelegen ist, mitteilt, der soll 10jährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden.

Es ist übrigens auch ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Gesetzen nicht zu verkennen. Art. 81 u. 82 kennen als Objekte nur Pläne von militärisch wichtigen Gegenständen, das preussische Landrecht auch Staatsgeheimnisse überhaupt, Urkunden etc. Dies weisst auf eine andere Herkunft hin. Wir haben es im preuss. Landrecht mit dem Verbrechen der „Entdeckung von Staatsgeheimnissen" zu tun, dessen Ursprung weiter zurückreicht, das in einer andern Richtung liegt und an sich in seiner anfänglichen Gestalt nichts mit militärischen Interessen zu tun hat. Es wird schon erwähnt in der Theresiana (Art. 61 § 1) und im Codex iuris criminalis bavarici (Kap. VIII § 1), ebenso im Oesterreichischen Strafgesetz von 1787. Das preuss. Landrecht enthält nun auf einmal auch Festungs- und Operationspläne, und das preussische St. G. B. vom Jahre 1851 hat hier schon genau die Fassung von § 92 Nr. 1 D. St. G. B. Hier liegt wohl der Ursprung des Landesverrats; es ist ein allgemeines Landesverratsverbrechen, das infolge der Aufnahme der militärischen Objekte wie Festungspläne etc. den Teil des Landesverrats, der in der romanischen Gesetzgebung als Spionage i. w. S. selbständig existirte, absorbirt hat. Dies hat dann aber wahrscheinlich zu der glücklich überwundenen Teilung in diplomatischen und militärischen Landesverrat Anlass gegeben, eine Teilung, auf die man weniger leicht verfällt, wenn man eine Spionage i. w. S. annimmt.

Die moderne Spionagegesetzgebung ist nun aber aus dem französischen Recht hervorgegangen, und dieses hat die in ihm selbst vorhandenen Ansätze zu einer Friedensgesetzgebung entwickelt. Allerdings scheint hier das ungarische Strafgesetzbuch nicht ohne Einfluss gewesen zu sein, indem es die Hauptrichtung angab, in der eine solche Entwicklung erfolgen konnte. § 146 Abs. 2 lautet: Wer jedoch solche geheime Urkunden, Daten oder Nachrichten der Regierung einer fremden Macht mitteilt, ohne die Absicht, dieselben zur Kenntniss des Feindes gelangen

zu lassen, oder wer den Inhalt von Urkunden, Daten und Nachrichten solcher Art anderweitig in die Oeffentlichkeit bringt, wird mit Staatsgefängniss bis zu 5 Jahren bestraft. Während in der ersten Hälfte noch die Kriegslage vorgesehen zu sein scheint, ist diese ganz ohne Bedeutung für die zweite Hälfte, und hier braucht, das ist das Wichtige, die Mitteilung nicht einmal mehr an einen fremden Staat zu geschehen, blosse Veröffentlichung genügt. Diese letztere macht allerdings auch den fremden Staat mit dem Geheimniss bekannt; aber die Veröffentlichung fordert die Verfolgung der Regierung heraus, während bei der Mitteilung direkt an den fremden Staat das Verbrechen wohl immer ein heimliches sein wird.

Was das ungarische Gesetz im Kleinen, das hat das französische Spionagegesetz im Grossen getan: es hat überall das Requisit, dass eine fremde Regierung Empfängerin der Mitteilung sein müsse, fallen gelassen; dieses Erforderniss existirt nur noch in den Artikeln des Code pénal. Die andern Staaten sind Frankreich gefolgt. Genau wie man bei der Spionage i. e. S. nicht mehr die Absicht zu haben braucht, die Geheimnisse einem fremden Staat mitzuteilen, so braucht man hier die Mitteilung nicht mehr an einen fremden Staat zu machen. Der Grund dafür ist wie dort Erleichterung des Beweises.

Bei der Untersuchung im Einzelnen werden wir das Pressvergehen Oesterreichs und Ungarns am Schlusse behandeln; anderweitig sind diese Staaten hier nicht zu berücksichtigen. Auf die Art. 80—82 C. P., 75 und 76 C. P. M. I., sowie § 146 Abs. 2 U. St. G. B. kommen wir nach dem bereits darüber Gesagten nicht mehr zurück.

Die einzelnen Formen der Handlung sind: livrer, communiquer, divulguer; communicare, publicare, agevolare in qualsiasi modo la cognizione (allgemeine Handlung rivelare segreti); to communicate or to attempt to communicate (letzteres nur in Sect. 1 (1) (b) u. Sect. 2); in den Besitz oder zur Kenntniss eines Andern gelangen

lassen (mitteilen § 92 Nr. 1, veröffentlichen § 360 Nr. 1 D. St. G. B.)

Der Grundgedanke ist überall der des in Kenntniss Setzens. Auch die Ausdrücke, welche unmittelbar nur eine Uebertragung des Besitzes bedeuten, müssen eigentlich auch in jenem Sinne aufgefasst werden, indem die Besitzergreifung bei diesen Delikten nicht Selbstzweck ist, sondern nur zur bessern Kenntnissnahme dient. Der fremde Staat lässt sich die Festungspläne, Gewehr- und Pulvermodelle seines Nachbarn nicht desshalb so teuer zu stehen kommen, um sich an ihrem Besitz zu erfreuen, gewissermassen als Liebhaber interessanter militärischer Gegenstände, sondern es ist ihm darum zu tun, Kenntniss der Anlage dieser Festung, der Konstruktion des Gewehres, der Zusammensetzung des Pulvers zu erhalten. Die besondere Form der Mitteilungshandlung ist durch die besondere Form des Objekts bedingt. Schriftstücke, Modelle etc. liefert man aus, schickt sie dem Destinatär zu, daher der Ausdruck livrer. Communiquer, comunicare, to communicate kann bei einem Schriftstück sowohl die Uebergabe desselben als die blosse Mitteilung des Inhalts bedeuten. Divulguer bedeutet bezüglich der Geheimnisse ungefähr dasselbe wie publicare; doch hat es eher den Sinn von ausbringen als den von veröffentlichen.

Eine besondere Stellung nimmt agevolare in qualsiasi modo la cognizione ein: auf irgend eine Weise die Kenntnissnahme erleichtern. Dieser Ausdruck wäre u. E. besser aus dem Codice penale weggeblieben. Er verdirbt den ganzen, sonst klar und übersichtlich angelegten Artikel 107. Was kann man nicht alles unter einer Erleichterung der Kenntnissnahme verstehen! Es kommt z. B. oft vor, dass Fremde gern Kriegsschiffe besichtigen möchten; diese gehören zum materiale militare, und ihre Bauart, Einrichtung etc. sind ohne Zweifel nach Art. 107 geschützt. Wenn in Abwesenheit desjenigen, der das Recht hat, solche Besichtigungen zu erlauben, ein niederer

Offizier dem Wunsche eines solchen Neugierigen nachkommen sollte und ihm gestattet, sich das Schiff anzusehen, so erleichtert er dessen Kenntnissnahme und ist nach Art. 107 strafbar. Die Gefahr des Ausdrucks liegt in dem Umstand, dass derselbe Versuchs- wie Vorbereitungshandlungen umfasst.

Die blosse Mitteilung bestrafen N. L. Art. 2, C. P. I. 107, Abs. 1, O. S. A. Sect. 1 (2), NDVG § 2.[1]) Diese blosse Mitteilung, an wen es auch sei, ist die allgemeinste Form des Spionagevergehens i. w. S. Strafschärfend kommen die besonderen Verhältnisse beim Subjekt in Betracht, d. h. dessen Beamteneigenschaft, der Umstand, dass ihm das Geheimniss anvertraut wurde oder er durch rechtswidrige Handlungen in dessen Kenntniss oder Besitz gelangte (N. L. Art. 1, C. P. I. 107 Abs. 3, O. S. A. Sect. 1 (1) (b) (c), Sect. 2 (1), (2) (b) u. (3). Im deutschen Gesetz sind diese Umstände keine Strafschärfungsgründe, können dagegen natürlich Strafmehrungsgründe sein.

Strafschärfungsgrund par excellence ist der Umstand, dass die Mitteilung an einen fremden Staat (gewöhnlich wird gesagt Regierung oder deren Agenten) erfolgte. So C. P. 80—82 gegenüber dem neuen Gesetz, C. P. I. 107 Abs. 2 Nr. 1, O. S. A. Sect. 1 (3) u. Sect. 2 (2) (a). Nach dem N. D. V. G. tritt an Stelle dieses Umstandes der, dass der Täter wissen muss, dass durch seine Handlung die Sicherheit des deutschen Reiches gefährdet wird. (Vgl. oben S. 97). Im französischen Recht kommen allerdings die durch die Art. 80—82 C. P. bedrohten Verbrechen dem Umfang nach denen des neuen Gesetzes Art. 1 u. 2 nicht gleich, so dass also letztere nicht sämmtlich in der qualificirten Form der Mitteilung an den fremden Staat vorkommen. Es ist dies namentlich ein Mangel, weil in solchen Fällen nicht über das Strafmaximum von 5 Jahren Gefängniss hinausgegangen werden kann, während die

[1]) Russland kennt diese blosse Mitteilung nicht. Dagegen analog U. St.-G.-B. § 146, Abs. 2 Schluss.

Handlung eine viel schwerere Strafe verdiente und analoge Delikte auch viel schwerer bestraft werden (80—82 C.P.) [1] [2])

So wenig wir in der Kriegsgesetzgebung Oesterreichs Spionageverbrechen i. w. S. oder auch nur eigentlichen Landesverrat gefunden haben, so wenig ist solcher für den Frieden in ausreichender Weise vorgesehen (oben S. 51). Es wurde oben darauf hingewiesen, wie allgemein jener Satz aus dem Hochverrat lautet. Wenn man alles Mögliche unter eine Bestimmung bringen kann, dann ist in Zeiten der Aufregung die Gefahr vorhanden, dass man auch alles Mögliche darunter bringt, woran man in gewöhnlichen Zeiten gar nicht denken würde. Trotzdem hat auch der Entwurf eines neuen St. G. B. für Oesterreich diese allgemeine Bestimmung aufgenommen (§ 95 Nr. 4). Dieser Entwurf bringt ausser dem noch zu besprechenden Pressartikel, der übrigens nur eine Wiederholung des früheren Art. IX. des Ges. vom 17. Dez. 1862 ist, einen allgemeinen Staatsverratsparagraphen, § 95 Nr. 1, der dem D. St. G. B. § 92 entlehnt worden zu sein scheint.

---

[1]) Russland bestraft nur die Auslieferung an fremde Mächte § 256. Obschon diese Novelle erst nach den französischen, italienischen und englischen Gesetzen erlassen worden ist und offenbar dieselben vor Augen hatte, hat sie sich jenem Beispiel nicht angeschlossen und das Spionageverbrechen i. w. S. in seiner Integrität behalten.

[2]) Der Entwurf von 1891 stellt nirgends eine besondere Strafe für die Auslieferung an einen fremden Staat auf. Es ist zu vermuten, dass bei Art. 1 zur Annahme des dort verlangten Spionagezweckes diese Verbindung der Empfänger der Mitteilungen mit einem fremden Staat als wichtigstes Beweisstück anzusehen wäre. Doch wird dies nicht verlangt. Im Entwurf von 1894 wird dagegen die Verbindung mit der fremden Regierung wieder gefordert, der Auslieferung an eine solche oder deren Agenten aber diejenige an eine Person gleichgestellt, von der der Täter wusste, dass sie in Spionageabsicht handelte (qu'il savait agir dans un but d'espionnage). Der Ausdruck ist schon klarer. Wir würden hier sogar weiter gehen und als genügend erachten, wenn er an eine Person auslieferte, von der er vermutete, dass sie ein Spion sei (qu'il supposait agir etc.).

Dass dieser gegen die Spionageverbrechen i. w. S. nicht ausreicht, beweist der Umstand, dass Deutschland das Bedürfniss gefühlt hat, daneben noch zwei neue Artikel in einem Spezialgesetz zu erlassen. Allerdings war das erst nach der Entstehung des österreichischen Entwurfs, doch hatte dieser schon das Beispiel Frankreichs, Italiens und Englands zu Gebot. Lammasch [1]) in seinen Bemerkungen zum Entwurf verlangt daher Aufnahme des Ausdrucks-Gegenstände in den Tatbestand, sowie Erweiterung in dem Sinne, dass jede Mitteilung an Unbefugte bestraft werde.

Art. 98 des Entwurfs ist, wie gesagt, nur eine Wiederholung des bereits geltenden Gesetzes; einzig die Strafdrohungen sind wesentlich verändert. § 456 U. St. G. B. seinerseits ist wieder dem geltenden österreichischen Gesetz ähnlich. Bestraft wird eine Mitteilung über militärische Angelegenheiten durch die Presse, welche das Staatsinteresse gefährden könnte. Man kann einerseits sagen, dass diesem Pressvergehen wohl kaum je Verratsabsicht, d. h. Absicht der Information eines fremden Staates zu Grunde liege. Jedenfalls werden sich eigentliche Spione nicht auf diesem Wege bewegen, es sei denn, derselbe sei dem andern gegenüber sehr lohnend, und das wäre allerdings nach dem Oe. St. G. B. unter Umständen der Fall, indem die Strafen ganz niedrige sind. Für die Repression der wirklichen Spionage sind sie jedenfalls nicht bestimmt. Andrerseits sind aber solche Nachrichten dem fremden Kundschafterdienst durchaus nicht gleichgültig, und ihrer Wichtigkeit wäre daher eine höhere Strafe sehr angemessen. (Derselben Ansicht Lammasch a. a. O).

**B. Fahrlässiges Delikt.**

N. L. Art. 4, C. P. I. 109, N. D. V. G. § 7, Russland §425. Ein fahrlässiges Verratsdelikt fanden wir im C. P. M. I. Art. 74 (S. 50). Dasselbe besteht darin, dass jemand auf

[1]) Lammasch, militärischer Staatsverrat und Spionage im östreichischen Strafgesetzentwurfe. Wien 1892. S. 17 und 19.

fahrlässige Weise Karten, Nachrichten etc. zur Kenntniss des Feindes gelangen lässt. Auch das preussische Landrecht bedroht schon einen Fall des fahrlässigen Verrats; Teil II, Titel XX § 142: „Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Prahlerei bekannt werden lässt und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu ferneren Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt und überdies nach Verhältniss des Grades seiner Fahrlässigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens mit zeitiger Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt werden." Diese Bestimmung hat die deutsche Gesetzgebung erst wieder berücksichtigt, nachdem sie im französischen Spionagegesetz auftauchte.

Die Objekte sind im Allgemeinen dieselben wie beim vorsätzlichen Delikt. Das französische Gesetz macht davon eine Ausnahme, indem nur plans, écrits und documents secrets genannt werden, d. h. die Beziehung auf die Landesverteidigung oder die äussere Sicherheit des Staates fehlt. Dabei verlangen Frankreich, Italien und Deutschland, dass der Betreffende von Amtswegen die Geheimnisse besass. Genau: N. L. qui lui étaient confiés à raison de ses fonctions, de son état ou de sa profession ou d'une mission dont il était chargé; C. P. I.: che per ragione d'ufficio erano in possessione; N. D. V. G.: die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich waren. Am engsten ist das italienische, am weitesten das französische Gesetz. Das russische Gesetz hat diesen Zusatz nicht; es können daher auch dem Täter auf andere Weise bekannt gewordene Staatsgeheimnisse Objekt des Vergehens sein. Dagegen kann immer nur ein Beamter Täter sein. Es ist dies also ein eigentliches Standesvergehen, der Beamte soll immer besonders seine Handlungen überlegen.

Die Unterscheidung der anvertrauten und der blos zugänglichen Geheimnisse im N. D. V. G. ist der Vollstän-

digkeit und Klarheit des Ausdruckes wegen zu begrüssen. Doch wird man nicht fehlgehen, wenn man auch den Bestimmungen des französischen und italienischen Gesetzes diesen Umfang zuschreibt.

Die Handlung ist: laisser soustraire, enlever ou détruire par négligence ou par inobservation des règlements; far conoscere per negligenza o imprudenza; in einer die Sicherheit des deutschen Reiches gefährdenden Weise aus Fahrlässigkeit in den Besitz oder zur Kenntniss eines andern gelangen lassen; aus Nachlässigkeit oder durch Nichtbeachtung der bestehenden Verordnungen das Entwenden, die Vernichtung oder den Verlust ermöglichen, bezw. herbeiführen, oder ausplaudern.

Die grösste Aehnlichkeit zeigen Frankreich und Russland. Bei letzterem kommt noch hinzu das Ausplaudern von Staatsgeheimnissen. Dabei ist die Fahrlässigkeit in der Handlung selbst enthalten, während sie bei den andern besonders erwähnt werden muss. Was die Nichtbeachtung von Verordnungen betrifft, die als ein der Nachlässigkeit gleichgestellter Grund bezeichnet wird, so kann dieselbe eine vorsätzliche sein, das Verratsverbrechen wird dadurch nicht zum vorsätzlichen. Die Vernichtung von geheimen Dokumenten wird oft namentlich in den kantonalen schweizerischen Strafrechten als landesverräterische Handlung bezeichnet; da der Staat allerdings dadurch auch in seiner äussern Sicherheit gefährdet werden kann, darf man sie noch zum Landesverrat zählen. Dagegen gehört sie nicht mehr zu den uneigentlichen Spionageverbrechen, welche unbedingt eine Mitteilung an Dritte, wäre es auch nur ganz unbestimmte Personen, verlangen.

Dagegen fehlt im französischen und russischen Recht eine Strafe für das fahrlässige Bewirken, dass jemand Kenntniss des Inhalts eines Dokuments etc. erhalte, ohne dass die betr. Schriftstücke abhanden kommen, also das blosse Lesen, eventuell Ansehen. Der Entwurf von 1891

wollte dem abhelfen, indem er auch das fahrlässige Kopieren oder Kenntniss nehmen lassen bestrafte. (Art 5.) Das italienische Gesetz hat den Fall bereits vorgesehen. Der genaue Ausdruck dieses letzteren ist: „wenn eines der Geheimnisse durch die Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit eines Beamten (i. w. S.) bekannt wird.“ Man darf in der Abweichung dieses Artikels von der gewöhnlichen Form nichts Besonderes sehen. Sie ist durch die Sprache bedingt, indem far conoscere gewöhnlich ein vorsätzliches Handeln bedeutet, eni lasciare conoscere in dem im Deutschen gebräuchlichen Sinn nicht italienisch ist. Beim deutschen Gesetz fällt sofort auf, dass nur die qualificirte Verratshandlung fahrlässig begangen werden kann, nicht die allgemeine des § 2. Dagegen ist hier natürlich der Zusatz „in einer die Sicherheit des deutschen Reichs gefährdenden Weise“ blos objektives Tatbestandsmerkmal, nicht im Vorsatz des Täters enthalten. Wir bemerkten oben, es lasse sich die Zugehörigkeit des Verbrechens, das in der Vernichtung von Dokumenten, Schriftstücken u. s. w. bestehe, zu den Spionageverbrechen nicht durchführen. Wir dürfen aber überhaupt daran zweifeln, ob die Verratsverbrechen, die fahrlässig begangen werden, noch als Spionageverbrechen i. w. S. angesehen werden können. Das Kriterium dafür ist nicht ein rechtliches, sondern ein tatsächliches. Die Handlungen, welche die Tätigkeit des Spions ausmachen, sind nur vorsätzliche. Eine fahrlässige Mitteilung seitens eines Spions als wirklich zu einer Tätigkeit gehörende Handlung ist undenkbar. In diesem Sinn gehört also das Delikt nicht mehr zu den Spionageverbrechen. Wenn es doch in diesen Gesetzen berücksichtigt wird, lässt sich dafür geltend machen, dass es, wie die Verratsdelikte überhaupt, auch als eine Art Beihilfe der Spionagehandlungen, wenn auch blos fahrlässige, erscheint. Und schliesslich erreicht man durch Aufstellung dieser Bestimmung auch wieder einen Vorteil für den Beweis: es wird meist sehr schwer sein, einem

zu beweisen, er habe vorsätzlich Schriftstücke ausgeliefert, wenn der Betreffende seine Handlung in den Schein eines fahrlässigen Delikts kleidet, und das dürfte nicht so selten sein. Man denke sich, es lasse jemand verabredeterweise ein Dokument auf seinem Tische liegen, er „vergisst“ es einzuschliessen. Kann man ihm nicht Verabredung oder Verbindung mit demjenigen beweisen, der es wegnahm, so wird es unmöglich sein, ihn zu überführen. Er blieb also straflos; infolge der Bestrafung des fahrlässigen Verrats ist dies dann nicht der Fall. Diese Erklärung darf nicht verwundern, sie liegt ganz im Sinne der Begründung der Verratsabsicht bei der eigentlichen Spionage.

## § 13.

## Besondere Bestimmungen über Versuch, Anstiftung, Beihülfe, Begünstigung und Komplott.

Die Spionagegesetze enthalten auch teilweise bezüglich einzelner Begehungsformen Spezialbestimmungen, zu deren Betrachtung wir nun übergehen.

### I. Versuch.

Wir haben in der Kriegsgesetzgebung gesehen, dass der Versuch der Spionage im engern Sinn gleich bestraft wird, wie die vollendete Tat selbst, oder vielmehr, dass es eigentlich dort gar keinen Versuch gibt, indem schon jede Versuchshandlung Spionage selbst ist. Für den Versuch bei der Spionage i. w. S. war weiter nichts zu bemerken, weil diese strafrechtlich den Charakter des Verrats trägt, somit die gewöhnlichen Regeln über den Versuch gelten. In der Friedensgesetzgebung spielt der Versuch eine ziemlich wichtige Rolle. Entweder enthält schon die Handlung den Versuch analog wie bei der Spionage i. e. S. im Krieg (so in England hauptsächlich, auch Italien 108), oder es wird der Versuch einzelner oder sämmtlicher Delikte in einem selbständigen Artikel behandelt.

Die österreichisch-ungarische Gesetzgebung fällt hier ausser Betracht, da allgemein die Handlungen der Spionage i. e. S. dieselben sind wie im Krieg, somit der Versuch schon in der Handlung steckt; bei der Spionage i. w. S. käme nur U. St. G. B. § 146 Abs. 2 und die beiden Pressdelikte in Betracht, und hier gelten die allgemeinen Regeln, d. h. der Versuch wird zwar bestraft, aber milder als das vollendete Verbrechen. (U. St. G. B. §§ 65, 66.)

England nimmt den Versuch teilweise in die Handlung selbst auf, aber nicht bei Spionagedelikten im engern, sondern bei solchen im weitern Sinn (Sect. 1 (1) (b) und Sect. 2 (1). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Regeln. Auffallenderweise ist gerade bei den Spionageverbrechen i. e. S. der Versuch der Vollendung nicht gleichgestellt. Es ist überhaupt nicht klar, wesshalb z. B. in den Artikeln Sect. 1 (1) (b) (c) und (2) der Versuch nicht ebenfalls in die Handlung aufgenommen worden ist. Denn es existirt kein bemerkenswerter Unterschied zwischen der Art dieser Handlungen und derjenigen jener, bei denen der Versuch dem Tatbestand einverleibt wurde.

Italien, Frankreich und Deutschland schliessen sich ganz an ihre übrige Gesetzgebung an. Die Unterschiede sind eigentlich blos formeller Natur. Die Bestimmungen des italienischen Rechts stehen im allgemeinen Strafgesetzbuch, folgen somit ohne weiteres den Regeln des allgemeinen Teils desselben. In Frankreich und Deutschland haben wir es mit Spezialgesetzen zu tun. Daher verweisen diese auf die allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches, sofern ihnen daran lag, Irrtümer auszuschliessen. So führen den allgemeinen Grundsätzen ihres Strafgesetzbuches entsprechend an: a) Frankreich in Art. 8 N. L. gemäss Art. 3 C. P., dass in den Art. 1, 2, 3 und 5 N. L. der Versuch des Delikts wie das Delikt selbst behandelt werde; b) Deutschand in den §§ 2 u. 4, dass der Versuch strafbar sei (gemäss Art. 43 Abs. 2 D. St. G. B). Damit ist in Frankreich bei allen vorsätzlichen Delikten, mit Aus-

nahme der weniger bedeutenden der Art. 6 u. 7, der Versuch der Vollendung gleichgestellt, gemäss dem Principe des Code pénal. Hievon weicht das D. St. G. B. grundsätzlich ab, da es den Versuch bekanntlich immer milder bestraft als das vollendete Verbrechen (§ 44, ausnahmsweise anders in § 80). In Italien ist der Versuch von Verbrechen und Vergehen überhaupt strafbar, aber immer milder als die Vollendung (§§ 61 und 62).

Allgemein kann man sagen, dass der Versuch dieser Delikte nicht anders bestraft wird als der anderer. Diejenigen Fälle ausgenommen, in denen die Versuchshandlung in den Tatbestand aufgenommen ist, kann man daher nicht mehr einfach von Gleichstellung von Versuch und Vollendung reden, wie bei der Kriegsgesetzgebung. Damit ist aber auch gesagt, dass es sich bei der Spionage i. e. S. nicht mehr um ein sich zu Verschaffensuchen, sondern um ein sich Verschaffen handelt.

## II. Anstiftung.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Grundsätze über Anstiftung in den einzelnen Gesetzen zu durchgehen. Nur wo spezielle Bestimmungen darüber vorhanden sind, müssen wir sie untersuchen. Das englische Gesetz bedroht die Anstiftung und deren Versuch mit der gleichen Strafe wie das Verbrechen, zu welchem angestiftet wird, selbst (Sect. 3). Wir erwähnen dies besonders desshalb, weil dieses besondere Delikt Aussicht zu haben scheint, sich in der Spionagegesetzgebung einbürgern zu können. Der französische Entwurf nämlich von 1891 (Art. 3), sowie der neueste Entwurf (1894) enthalten diesbezügliche Bestimmungen. So sagt letzterer: Sera puni de la réclusion, quiconque aura provoqué à commettre ou offert de commettre l'un des crimes énoncés aux articles précédents, même lorsque cette provocation ou cette offre n'aurait pas été suivie d'effet. Damit ist wie in § 49 a D. St. G. B. die Anstiftung ohne Rücksicht auf den Erfolg zum delictum sui generis gestempelt.

## III. Beihülfe.

Das französische Gesetz enthält einen besonderen Artikel (9) über complicité. Dieser Begriff ist im Code pénal 59–62 nicht in allgemeinen Zügen definirt; eine Anzahl von verschiedenen Handlungen sollen in vermutlich exemplificativer Weise denselben umschreiben. Er umfasst Mittäterschaft, Gehülfenschaft, Anstiftung und Begünstigung. Die im Art. 9 des Spionagegesetzes angegebenen Complicenhandlungen entsprechen den vom Code pénal (Art. 60–62) nicht genau, wenigstens nicht was den Ausdruck recéler betrifft. Art. 62 C. P. spricht allerdings auch von recéler (verbergen, verhehlen), aber die Objekte sind des choses enlevées, détournées ou obtenues à l'aide d'un crime ou d'un délit, während es sich hier um die objets et instruments ayant servi ou devant servir à commettre ces délits handelt, also etwas anderes. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es sich hier um eine Abänderung oder eher Präcisirung des Complicitätsbegriffs für den speciellen Fall der Spionagedelikte handelt, während man im Uebrigen die Bestimmungen über Complicité nicht berühren wollte.

## IV. Begünstigung.

Eine besondere Art der Begünstigung durch Unterlassung der Anzeige stellt das Oe. M. St. G. B. auf. Vergl. oben.

Eine besondere Anzeigepflicht statuirt § 9 N. D. V. G. für denjenigen, der zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens (von §§ 1 u. 3) möglich ist, glaubhafte Kenntniss davon erhält. (Somit handelt es sich nicht um Begünstigung im Sinne § 157 D. St. G. B., aber auch nicht um Beihülfe). Die Bestrafung ist jedoch an die objektive Bedingung geknüpft, dass das Verbrechen selbst

oder wenigstens ein strafbarer Versuch desselben begangen worden sei. Gegenüber § 323 Oe. M. Str. G. B. ist dies ein bedeutender Unterschied, denn dort wirkt dieser Umstand als Strafschärfungsgrund. Allerdings sind die bedrohten Unterlassungen nicht dieselben.

### V. Komplott.

Das deutsche Gesetz stellt unter selbständige Strafe die Verabredung zu einem der Verbrechen der §§ 1 u. 3, ohne dass es dabei zur Ausführung gekommen ist. Man bezeichnet sowohl diese blosse Verabredung als die verabredete Teilnahme als Komplott. Allgemein war das Komplott in ersterem Sinne straflos (Ausnahme bei Hochverrat § 83). Allerdings kam das Strafrecht erst nach längerem Kampfe zu dieser Anschauung; noch das St. G. B. des Königreichs Württemberg vom 1. März 1839 handelt in ausführlicher Weise vom Komplott und bestraft die blosse Eingehung desselben mit wenigstens $^1/_5$ der für das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe (Art. 80). Man scheint sich also dieser älteren Anschauung wieder nähern zu wollen. Es wird damit eine Vorbereitungshandlung unter selbständige Strafe gestellt; in unserem Falle in Bezug auf den Verrat, dem gegenüber die Sp. i. e. S. ebenfalls Vorbereitungshandlung ist, eine Vorbereitungshandlung einer Vorbereitungshandlung.

## § 14.

## Die Strafen.

### I. Freiheitsstrafen.

Die Strafen zeigen sowohl in ihrer Art als in ihrer Höhe grössere Unterschiede als man es nach der Aehnlichkeit der Delikte erwarten sollte. Allerdings ist dies vielfach auf die verschiedenen Strafensysteme der einzelnen Länder gegründet.

Es handelt sich in der Hauptsache nur um Vergehen. Es ist dies eine Folge davon, dass bei der Spionage im engern Sinn nicht mehr Verratsabsicht, bei der im weitern Sinn nicht mehr Auslieferung an einen fremden Staat verlangt wird. Schwere Strafen treten immer dann, aber auch nur dann ein, wenn die beiden soeben genannten Erfordernisse nachgewiesen werden.

So sind sämmtliche Delikte des französischen Spionagegesetzes blosse Vergehen, und kein Strafmaximum steigt über 5 Jahre.[1]) Der Codice penale geht im allgemeinen Fall nie über 3 Jahre. Im englischen Gesetz geht in den einfachen Fällen (darunter sind immer diejenigen ohne Verratsabsicht etc. verstanden) die Freiheitsstrafe sogar nur bis auf 1 Jahr, während im deutschen Gesetz das Maximum 3 bezw. 5 Jahre ist. (Es handelt sich überall nur um Gefängniss als bei Vergehen.) Das österreichische Gesetz dagegen kennt die Ausspähung nur als Verbrechen; das Pressdelikt wird, viel zu milde, sogar bei Kriegsgefahr und ausgebrochenem Krieg nur mit Arrest bis 3 Monate belegt, zu anderen Zeiten gar nur mit Geldstrafe. In Ungarn wird dieses Vergehen bedeutend schärfer geahndet, bis auf 5 Jahre Staats-Gefängniss. Ungarn rechnet wiederum die Ausspähung i. e. S. zu den Vergehen, Maximum ebenfalls 5 Jahre. Das russische Gesetz kennt an vorsätzlichen Vergehen nur eines, das Aufnehmen von Plänen, das 8—16 bezw. 4—8 Monate Gefängniss zur Folge hat. Die übrigen vorsätzlichen Delikte sind Verbrechen und werden mit grosser Strenge bestraft.

Bei den *Spionageverbrechen i. e. S.* gelten die niedersten Strafdrohungen dem blossen Betreten militärischen Grund und Bodens. Nach deutschem Gesetz ist hier überhaupt nur eine Uebertretung vorhanden. Verhältnissmässig

---

[1]) Der Entwurf von 1891 ist darin ganz verschieden. Er kennt nur wenige Vergehen, dagegen eine ganze Anzahl von Verbrechen. Der Entwurf von 1894 kennt gar keine Vergehen mehr.

nieder sind auch noch die Strafdrohungen gegen die gewöhnliche Aufnahme von Plänen gehalten: nach französischem Gesetz 1—12 Monate, O. S. A. bis 12 Monate, Italien bedeutend schärfer 6-30 Monate. Es ist dies nicht recht zu begreifen; denn Italien hat sonst Frankreich gegenüber mildere Strafen, allerdings bestraft Frankreich die Aufnahme von Plänen unter Verheimlichung etc. schärfer. In Deutschland wird für diese Handlung wohl § 360 Nr. 1 nicht mehr zur Anwendung gelangen, denn die Handlung stellt eine Kenntnissnahme im Sinne von §§ 3 u. 4 N. D. V. G. dar, kann also schon Verbrechen sein; es dürfte dies auch viel richtiger sein. Es folgt nun die gewöhnliche Kenntniss oder Besitznahme, der Grundtypus darf man wohl sagen, des modernsten Spionagedelikts; übereinstimmend wird in Art. 3 N. L., C. P. I. 108 und N. D. V. G. § 4 als Maximum 3 Jahr Gefängniss festgesetzt. Am schwersten bedroht das französische Gesetz von den eigentlichen Spionagedelikten die Handlungen, die unter Verheimlichung der Persönlichkeit erfolgen, so das Einschleichen in militärische Baulichkeiten, sowie das Aufnehmen von Plänen, Einziehen von Nachrichten und das Rekognosciren von Wegen: Maximum 5 Jahre. Italien setzt für ein ganz ähnliches Vergehen blos $2^1/_2$ Jahre an, was im Verhältniss zu den anderen Strafen zu wenig ist; denn die Heimlichkeit ist ein schweres Indicium dafür, dass der Täter mit Spionageabsicht handle.

Bei den *Spionageverbrechen i. w. S.* setzt Frankreich als Strafrahmen für das allgemeine Delikt 1—5 Jahre an. Es erhöht für Beamte und Betraute das Minimum nur um 1 Jahr, das Maximum gar nicht. Dieser Unterschied scheint in seiner geringen Grösse geradezu ungerecht. Der Beamte mit seiner besonderen Pflicht zur Geheimhaltung sollte bedeutend strenger bestraft werden müssen als der gewöhnliche Täter. Er ist namentlich auch weit besser im Stande, die Tragweite seiner Handlung zu erkennen, von ihm wird selten eine solche Mitteilung

in ganz unschuldiger Absicht gemacht werden. Das italienische Gesetz ist milder, sein Maximum ist auch hier 3 Jahre; war der Täter durch eine besondere Pflicht zur Geheimhaltung verbunden, oder hatte er das Geheimniss auf rechtswidrigem Wege erlangt, so wird die Strafe um $^1/_3$ erhöht, so dass also das Maximum 4 Jahre sein kann. Die hier zur Anwendung gelangende Methode ist, trotzdem das Strafminimum sehr niedrig ist, bedeutend gerechter als die französische, denn hier muss der qualificirte Täter immer härter bestraft werden als der gewöhnliche. Diese Modification des italienischen Gesetzes findet auch auf das Spionagevergehen i. e. S. Anwendung, wie auch die später bei den Verbrechen vorkommenden. Deutschland geht bis auf 5 Jahre (§ 2); England übersteigt auch hier 1 Jahr nicht.

Das fahrlässige Delikt wird bestraft in Frankreich mit 3 Monaten bis 2 Jahren, Italien mit 3 Monaten bis $1^1/_2$ Jahren, in Deutschland mit Gefängniss oder Festung bis zu 3 Jahren, in Rüssland mit 2 Jahr 8 Monaten (32 Monaten) bis 4 Jahren (48 Mon.), bezw. 16 Monaten bis 32 Monaten (für das Ausplaudern). Die beiden letzteren Länder haben den andern gegenüber höhere Strafdrohungen, Deutschland wegen der Grösse der Gefahr, Russland wegen der grösseren Verschuldung; hier musste nämlich der Täter wissen, dass die betreffenden Gegenstände im Interesse der Sicherheit Russlands andern Staaten gegenüber geheim zu halten waren, war also auf eine ganz specielle Geheimhaltungspflicht aufmerksam gemacht. Nach den anderen Gesetzen ist dies nicht gefordert. Die Fahrlässigkeit wird im Gegenteil in vielen Fällen gerade darin liegen, dass der Beamte die Dokumente nicht näher ansah, wie er gewissenhafter Weise hätte thun sollen, daher ihren geheimen Charakter nicht erkannte und so durch Sorglosigkeit ihren Verlust oder ihre Entwendung verursachte.

Als *Verbrechen* werden die Mehrzahl der vorgenannten

Vergehen angesehen, wenn sie teils mit der Absicht der Auslieferung an einen fremden Staat begangen wurden, teils diese Auslieferung an eine fremde Regierung wirklich stattfand. Nicht alle jene Vergehen sind in dieser qualificirten Form mit Strafe bedroht, z. B. nur im O. S. A. das Betreten militärischer Baulichkeiten; am klaffendsten ist die Lücke im französischen Recht, weil hier nur die 3 alten Artikel des Code pénal dieses Requisit enthalten, während eine ganze Anzahl von Vergehen nach dem neuen Gesetz strafbar sind, die nicht durch jene Bestimmungen des Code pénal in ihrer qualificirten Form getroffen werden, während sie doch sehr wohl in derselben begangen werden können. Dahin gehören z. B. sämmtliche Spionageverbrechen i. e. S. Dieselben sind, wenn nachgewiesenermaassen mit der Absicht der Auslieferung an eine fremde Regierung begangen, durchaus nicht schwerer strafbar, können nicht einmal schwerer bestraft werden, als wenn sie ohne diese Absicht begangen wurden. Dies ist nun gewiss durchaus ungerecht und kriminalpolitisch verkehrt zugleich. In Italien, England und Deutschland ist das System am geschlossensten. Italien kennt sowohl bei der Spionage i. e. S. als bei der i. w. S. diesen Strafschärfungsgrund (das rispettivamente in Art. 108 kann nur diesen Sinn haben). Der Strafrahmen ist aber dafür merkwürdig niedrig, 3—5 Jahre reclusione oder detenzione, ersteres eine Art unserer Zuchthausstrafe. Die reclusione über 6 Monate besteht in Gefangenhaltung mit Arbeitszwang, nächtlicher Isolirung und dem Verbot des Sprechens tagsüber; ausserdem in der ersten Zeit Zellenisolirung überhaupt (Artikel 13). Detenzione ist Gefangenhaltung mit Arbeitszwang und nächtlicher Isolirung; doch darf der Sträfling seine Beschäftigung unter den in der Anstalt gestatteten auswählen (Art. 14). Es entspricht dies also eher unserem Gefängniss. Im italienischen Gesetz gibt es nun noch eine Steigerung, es ist nämlich der Fall vorgesehen, der

in's Kriegsrecht hinübergreift, dass an den Feind ausgeliefert wird oder auszuliefern beabsichtigt wird. Auch hier eine unseres Ermessens viel zu niedrige Strafe, nämlich bloss Zuchthaus von 5—15 Jahren, während sonst der Tod darauf steht. Vgl. Kriegsgesetzgebung. Ausserdem tritt noch Verschärfung der Strafe ein wie oben, wenn der Täter in einer der angegebenen Arten qualificirt ist.

England bestraft ebenfalls beide Arten der Spionageverbrechen als Verbrechen, wenn sie mit den bekannten Schärfungsgründen begangen werden und zwar in ganz richtiger Weise sehr streng, nämlich mit pénal servitude for life or any term not less than five years. Die Bedeutung der daneben auf gleichen Fuss gestellten Bestimmung or imprisonment for any term not exceeding two years with or without hard labour ist uns nicht klar. O. S. A. Sect. 1 (3).

Das deutsche Gesetz erhöht seine Strafdrohungen ebenfalls sehr beträchtlich: Art. 1 lässt Zuchthausstrafe von 2 bis auf 15 Jahre zu, Art. 3 bis auf 10 Jahre. Es will uns scheinen, als wenn die Hinstellung des Verbrechens des § 1 als des schwereren nicht gerechtfertigt sei. Namentlich als Abschreckungsstrafe, wie die des § 3 sein muss, würden wir eher das höchste Maass der zeitlichen Zuchthausstrafe befürworten.[1])

[1]) Folgende Strafen stellt Russland auf. Für die Auslieferung von Plänen, etc. an eine fremde Macht ist die gewöhnliche Strafe: Entziehung aller Standesrechte und Ansiedelung in den entferntesten Gegenden Sibiriens. Es ist dies die peinliche Strafe III. Klasse 1. Grades des Strafgesetzbuchs des russischen Reiches von 1845 (jetzt abgeändert durch das St.-G.-B. von 1866 und 85.) War der Schuldige durch Amt oder Betrauung in den Besitz des Objekts gelangt oder vom Verbot, das Schriftstück Fremden mitzuteilen, unterrichtet (also nicht nur der allgemeine Vorsatz, dass solche Dinge überhaupt geheim zu halten seien), so erfolgt Entziehung aller Standesrechte und Zwangsarbeit von 6—8 Jahren oder von 4—6 Jahren mit nachheriger Ansiedelung in Sibirien. (Peinl. Strafe II. Klasse, 6. und 7. Grades). Der qualifizierte Fall der Planauf-

Weniger vollständig sind nun die österreich-ungarische, sowie die französische Gesetzgebung. Oesterreich setzt für das Verbrechen der Ausspähung mit der Absicht der Mitteilung an einen fremden Staat als Maximum 5 Jahre schweren Kerkers (§ 7 d. G. v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B.). Ungarn stellt gar nur 5 Jahre Staatsgefängniss in Aussicht (im Maximum), eine Strafe, die in Anbetracht der milden Strafart (kein Arbeitszwang, eigene Bekleidung und Beköstigung) jedenfalls viel zu niedrig ist. Uebrigens ist auch der schwere Kerker bloss noch etwa unserer Zuchthausstrafe zu vergleichen, nachdem die Anhaltung mit Eisen an den Füssen weggefallen ist. (Oe. St. G. B. § 16 modificirt durch § V. G. v. 15. XI. 67 R. G. B. Nr. 131).

---

nahme oder des Erwerbs von Plänen, Dokumenten u. s. w. (also mit Verratsabsicht) wird bestraft: mit Entziehung aller besonderen persönlichen und Standesrechte und Verbannung nach Sibirien, oder aber mit Einreihung in die Korrektionsarrestanten-Abteilungen, oder mit lebenslänglicher Verbannung in ein entferntes, jedoch nicht in Sibirien gelegenes Gouvernement, bezw. mit Gefängnis gemäss Abt. 1 oder 2 des § 33 St.-G.-B (§ 30 II). Die beiden letzteren Strafen sind auch auf denjenigen anwendbar, der sich in eine militärische Baulichkeit etc. einschleicht. Die letzteren Strafen überhaupt sind bloss korrektioneller Natur, so dass die Spionageverbrechen i. e. S. milder bestraft werden als die i. w. S.

Es ist schwierig. sich im russischen Strafgesetzbuch bezüglich der Strafstufen eine richtige Ansicht zu bilden, namentlich aber unsern Strafen gegenüber einen richtigen Vergleich aufzustellen, da jeder Maassstab fehlt. Wir sind nach den Schilderungen über Sibirien wohl nur allzusehr geneigt, die Schwere der Strafe als eine zu grosse anzunehmen, weil wir von den Strapazen und Leiden der Gefangenen nur einseitige, wahrscheinlich teilweise übertriebene Vorstellungen haben. Namentlich aber rührt das geheime Grauen von uns Westeuropäern davon her, dass jene Strafen oft auf administrativem, nicht gerichtlichem Wege verhängt werden können. Wir erlauben uns daher nicht, ein Urteil über die Schwere der russischen Strafen überhaupt im Vergleich zu den in Westeuropa üblichen abzugeben. Wir begnügen uns damit, anzugeben, worin dieselben eigentlich bestehen. Der Verlust aller Standesrechte ist der Verlust sämtlicher Personen-, Familien- und Vermögensrechte; die Familienglieder und Erbberechtigten werden aber dadurch in

Der Code pénal führt als Strafen für die Verbrechen der Artikel 80 - 82 (also bloss Sp. i. w. S.) auf: détention, déportation dans une enceinte fortifiée und emprisonnement de 2 à 5 ans, letzteres nur für den nicht qualificirten Fall des Art. 82 Abs. 3. Es ist zu vermuten, dass die letztere Bestimmung für die Fixirung der Höhe der Strafen des neuen Spionagegesetzes maassgebend war; höher als diese Strafe durfte man für jene weniger schweren Tatbestände nicht gehen. Die détention dauert mindestens 5, höchstens 20 Jahre und wird in einer Festung auf dem Continent vollzogen. (Citadelle von Corte auf Corsika, welches noch zum territoire continental gehört. Commentaire du C. J. M.) Die Deportation da-

---

keiner Weise betroffen. Die Verbannung nach Sibirien zu Zwangsarbeit von 6—8 Jahren ist von der Zwangsansiedelung für die spätere Zeit begleitet. Die Zwangsansiedelung geschieht in schärferem oder milderem Maasse, je nach der Entfernung des Ansiedelungsortes. Dies sind die unseren Fällen zur Anwendung gelangenden peinlichen Strafen. Die korrektionellen Strafen sind: Entziehung aller bloss besonderen persönlichen und Standesrechte und Verbannung nach Sibirien; immer nur Verbannung zum Aufenthalt, bisweilen mit Einsperrung am Aufenthaltsort in der ersten Zeit verbunden; ähnlich die Verbannung in ein ausserhalb Sibirien gelegenes Gouvernement. Die Einreihung in die Civil-Arrestanten-Abteilungen geschieht bei Verbrechern, die nicht von Leibesstrafen eximiert sind. Bei der Verbannung nach Sibirien ist in späteren Jahren ein Umziehen in andere Gouvernemente Sibiriens gestattet. Ueber die Gefängnisstrafen ist nichts besonderes zu bemerken. Vgl. auch das neue Werk: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart. Bd. I, Europa, herausgegeben von F. v. Liszt 1894. S. 289.

Im russischen Gesetzbuch selbst sind alle diese Strafen milder als die auf den Landesverrat im Kriege gesetzten, auch als die für den Fall des Landesverrats im Frieden, wo ein russischer Untertan Urkunden, die dazu bestimmt sind, Russlands Reeht in einer streitigen Sache gegen eine fremde Macht zu beweisen, unterschlägt, absichtlich vernichtet oder unbrauchbar macht. Denn darauf steht der Tod. Doch ist im ganzen richtig, dass die Spionageverbrechen scharf bestraft werden. Es ist das unserer Ansicht nach das einzig richtige Verfahren, wenn man für diese Verbrechen die früher als essentiell geforderten Deliktsmerkmale beibehält.

gegen ist in einer ausserhalb des kontinentalen Frankreichs gelegenen enceinte fortifiée zu vollziehen, meist Neukaledonien).[1]

## II. Geldstrafen.

Neben den Freiheitsstrafen sind in den neuen Gesetzen beinahe überall Geldstrafen anfgestellt worden. Nur in den schwerern Fällen des O. S. A. Sect. 1 (3) und Sect. 2 (2) [a], sowie im russischen Gesetz und im U. St. G. B. § 146 sind dieselben nicht erwähnt. Diese Geldstrafen

[1]) Die Strafen in den französischen Entwürfen stellen sich in ihrer Art an Strenge ebenbürtig neben, zum Teil auch über diejenigen Russlands. Dabei ist diesem gegenüber der grosse Unterschied hervorzuheben, dass die Tatbestände der französischen Entwürfe durchgängig an Klarheit und Unzweideutigkeit hinter denen des russischen Gesetzes zurückbleiben. Der Entwurf von 1891 enthält Todesstrafe (der erste Gesetzesentwurf, der es wagt, so weit zu gehen), lebenslängliche Zwangsarbeit, Zuchthaus-, Gefängnis- und Geldstrafe.

Der neueste Entwurf setzt den Tod auf den Verrat militärischer Geheimnisse. Er trägt auch in dieser Hinsicht deutlich die Spuren des Einflusses einer überhitzten Tagesmeinung. Anschliessend an den Fall Dreyfuss verlangt man Einführung der Todesstrafe für dieses Verbrechen, ohne in irgend einer Weise die bisherige Entwickelung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu berücksichtigen. Nur so kann es sich erklären lassen, dass man das Spionageverbrechen als ein Ausländerverbrechen behandeln will; dass man dagegen beim Landesverrat wieder auf den längst verlassenen, ganz unhaltbaren Standpunkt des Verbrechens als eines nur durch Angehörige des eigenen Volks begehbaren Deliktes zurückgreifen will.

Die Strafe wird zur lebenslänglichen Zwangsarbeit, wenn das Verbrechen nicht von einem Beamten, Betrauten oder einer Militärperson begangen wurde.

Zeitliche Zwangsarbeit erhält der Ausländer, der in die Geheimnisse der Landesverteidigung einzudringen versucht. Zu erinnern ist daran, dass das Spionagegesetz von 1886 in Kraft bleibt. Es liesse sich gegen die Höhe der Strafen nicht viel einwenden, sofern dieselben nur Anwendung bei klaren Tatbeständen finden könnten. Bei diesen liegt die Gefahr, diese müssen präzisiert werden und verlangen eine Umänderung im Sinne der Berücksichtiguug namentlich der Fortschritte der Gesetzgebung bezüglich des Subjekts.

9

erreichen oft sehr bedeutende Höhen: so z. B. N. L. Art. 1 und 5 5000 Frs.; im C. P. I. 107 Abs. 2 Nr. 1 im *Minimum* 4000 Lire, 107 Abs. 1 im Minimum 2000 Lire; das absolute Maximum für das ganze Gesetzbuch ist 10000 Lire. Das deutsche Gesetz erreicht das absolute Maximum des D. St. G. B. mit 15000 Mark in § 1, in § 3 geht es bis auf 10000 Mark. Bis auf 4000 Gulden geht das ungarische Strafgesetzbuch in den §§ 455 und 456, wogegen sich der österreichische Pressartikel mit dem lächerlich kleinen Betrag von 50—500 Gulden begnügt. (Vgl. dazu Lammasch a. a. O.)

Es ist allerdings zu beachten, dass die Geldstrafen bald mit der Freiheitsstrafe zusammen, bald allein angedroht werden. Letzteres ist aber selten der Fall. Das französische Spionagegesetz verbindet überall Freiheit- und Geldstrafe; ihm folgt darin das ungarische. Auch das italienische Gesetz befolgt diesen Grundsatz bis auf eine einzige Ausnahme: Art. 107 Abs. 2 No. 2 droht entweder Freiheit- oder Geldstrafe an. Es ist nicht ersichtlich, warum in diesem Fall eine Ausnahme gemacht wird. Es würde uns das eher zu der Annahme bewegen, dass hier vielleicht ein Versehen vorliege. Das deutsche Gesetz schreibt nicht unbedingt Geld- und Freiheitsstrafe zugleich vor. Es gibt dem Richter die Befugniss, neben der letzteren noch auf die erstere zu erkennen, wenn er es für passend erachtet. Auf Geldstrafe allein kann in 3 Fällen erkannt werden: bei § 4, wenn mildernde Umstände vorliegen, bei § 7, wo auf Freiheitsstrafe allein oder auf Geldstrafe allein oder auf beides zusammen erkannt werden kann und bei § 8, wo in erster Linie auf Geldstrafe zu erkennen ist. Das englische Gesetz kennt in den Fällen, die nicht als felony schwerer bestraft werden, alle 3 Möglichkeiten: (the culprit) shall be liable to imprisonment with or without hard labour or to a fine or to both, imprisonment and fine (Sect. 1 [1], [c], [2], Sect. 2 [2], [b]).

Durch Anwendung der Geldstrafe wird bezweckt, dem Spion auch den etwaigen materiellen Vorteil zu entreissen, den ihm sein Verbrechen gebracht hat. Man will die Möglichkeit vermeiden, dass der Spion einige Jahre, bisweilen ja nur zwei oder drei, eingesperrt werde, um bei seiner Entlassung fröhlich den ihm durch sein Delikt eingegangenen Gewinn zu geniessen. Weil diese Dienste gut bezahlt werden (dass dies der Fall ist, müssen ja die betr. Staaten selbst am besten wissen nach ihren eigenen Ansätzen), hat man die Geldstrafen auf so beträchtliche Höhen angesetzt.

Das Mittel scheint aber nicht für alle Fälle wirksam. Die fremde Regierung die den Spion besoldet, ist natürlich nicht so naiv und zahlt dem Spion die Summe aus, so lange derselbe sich noch in den Händen des andern Staates befindet. Es kann sich also höchstens um die Beträge handeln, die der Betreffende bereits gezogen hat, und diese wird er, wenn er vorsichtig ist, nicht in dem auszuspionirenden Staate anlegen. Am wirksamsten wird das Mittel dann sein, wenn es sich um Leute handelt, die im Lande selbst regelrecht niedergelassen sind und dort neben der Spionage noch andere Geschäfte betreiben. Es soll dies nicht so selten vorkommen. Verfehlt ist die Geldstrafe bei solchen Spionen, die nicht aus Habsucht, sondern vielleicht aus Ehrgeiz, Patriotismus handeln. Seitdem namentlich verabschiedete Offiziere in solchen Rollen auftauchen, dürfte dies häufiger vorkommen, obschon nicht gesagt ist, dass diese bloss aus solch edleren Motiven handeln.

## III. Nebenstrafen.

Nach französischem und deutschen Gesetz kann ausserdem der Richter besondere *Nebenstrafen* aussprechen. Als solche werden genannt: interdiction de tout ou partie des droits civiques, civils et de famille (C. P. Art. 42),

ebenso interdiction de séjour nach Art. 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1885. Es war diese besondere Erwähnung im Specialgesetz notwendig, Art. 12, weil nach Art. 43 C. P. das Gericht die Aberkennung dieser Rechte nur aussprechen darf, wenn eine besondere Bestimmung des Gesetzes dazu ermächtigt. Das N. D. V. G. lässt Aberkennung der Ehrenrechte in den Fällen der §§ 1, 3 und 5 zu. Die besondere Erwähnung dieser Möglichkeit war aus ähnlichen Gründen notwendig wie im französischen Gesetz. Vgl. D. St. G. B. § 31.

## IV. Strafänderung, insbesondere die mildernden Umstände.

Die Strafschärfungsgründe, bestehend in der amtlichen oder anderweitig qualificirten Täterschaft, sowie in der Verratsabsicht oder der wirklich an einen fremden Staat erfolgten Auslieferung oder Mitteilung haben wir bereits an anderer Stelle besprochen. Wir verwiesen sie ihrer Wichtigkeit und des historischen Zusammenhanges wegen an einen anderen Platz; auch werden sie nicht von allen Gesetzen formell als Strafschärfungsgründe betrachtet.

Von den Milderungsgründen sind besonders die sog. mildernden Umstände zu erwähnen. Die mildernden Umstände sind aus dem Code pénal bekanntlich in die Strafgesetze der anderen Staaten übergegangen. Wir finden sie im italienischen, österreichischen, ungarischen und deutschen St. G. B. wieder. Die Mehrzahl der Gesetze stellen im allgemeinen Teil fest, einerseits dass überhaupt mildernde Umstände berücksichtigt werden dürfen und andrerseits, in welcher Weise diese Berücksichtigung seitens des Gerichts stattfinden kann: so C. P. 463, C. P. I. 60, U. St. G. B. 89—93, Oe. St. G. B §§ 46—54 und 264—66. Im D. St. G. B. wird dagegen im speziellen

Teil bei jedem einzelnen Artikel festgesetzt, ob mildernde Umstände zu berücksichtigen sind; wo solche nicht erwähnt werden, sind sie nicht zulässig.

Was an und für sich mildernde Umstände sind, ist in jedem einzelnen Fall festzustellen. Mit Ausnahme Oesterreichs haben die verschiedenen Staaten darauf verzichtet, die mildernden Umstände in allgemeiner Weise zu fixiren. Dies wohl mit Recht; denn es ist unmöglich, in abstrakter und doch allgemein gültiger Weise feststellen zu wollen, was alles im einzelnen Fall als Milderungsgrund in Betracht kommen kann. Mit Ausnahme der deutschen Spionagegesetzgebung haben alle anderen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung gebracht, d. h. mildernde Zustände sind überall zulässig. (Vgl. die oben citirten Artikel). [1]) Das deutsche Gesetz lässt merkwürdigerweise mildernde Umstände nur bei den §§ 1 und 4 zu. Es wird allgemein anerkannt, dass dies durchaus verfehlt ist. (Vgl. Seuffert a. a. O., Stenglein a. a. O.) Entweder musste der Reichstag, wie es die Regierungsvorlage wollte, nirgends mildernde Umstände zulassen, oder dann überall. Zu welch' interessanten Folgen die jetzige Fassung führt, zeigt schon der erste Fall, welcher dem Reichsgericht zur Beurteilung vorlag, derjenige der beiden französischen Marineoffiziere, welche im Jahre 1893 an der Nordsee- und Ostseeküste Spionage trieben. Es is durchaus zutreffend, was Seuffert a. a. O. darüber schreibt (S. 601): „Wie schon oben erwähnt, ist § 3 des Gesetzes wie zugeschnitten auf das Benehmen der französischen Offiziere; denselben hätte die Verurteilung zum Zuchthause nicht erspart werden dürfen. Es war dies nur möglich, indem man ihr Benehmen nicht, wie die Anklage es geltend gemacht hatte, als Spionage nach § 3, sondern als Verratsversuch nach § 1 mit § 43 des

---

[1]) Wie die Frage im englischen Recht gelöst wird, ist mir leider nicht bekannt.

Strafgesetzbuches qualificirte, was aber das Benehmen nicht war.“ [1])

## V. Tätige Reue.

Im französischen, deutschen und österreichischen Gesetz ist noch der besondere Strafaufhebungsgrund der *tätigen Reue* vorgesehen, und zwar nach französischem (N. L. Art. 10) und österreichischem (M. St. G. B. § 321) ganz allgemein; allerdings gilt dies im letzteren nur für Militärpersonen und solche, die diesen in Friedenszeiten gleichgestellt sind. Es wird hier sogar Geheimhaltung der Anzeige versprochen. Das deutsche Gesetz kennt diesen Strafaufhebungsgrund nur bei der Verabredung. (§ 5). Die Straflosigkeit ist dabei natürlich überall an gewisse Bedingungen geknüpft: so muss die Anzeige er-

[1]) Die beiden Offiziere, Degouy und Delguey-Malavas, hatten nämlich auf einer englischen Yacht, die sie in Cowes gechartert hatten, die Küsten von Wilhelmshafen bis Helgoland, Cuxhaven, und durch den alten Eider- und den Nord-Ostseekanal in die Ostsee gelangt, von Kiel abgesucht, wobei sie überall die Festungswerke abzeichneten, photographirten oder skizzirten. Die Zeichnungeu fertigten sie immer erst aus dem Gedächnis an Bord an. Nun waren das ganz sicherlich Handlungen des § 3, sie verschafften sich die Kenntniss von Gegenständen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich war, und das, um davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung an Andere Gebrauch zn machen; sie beabsichtigten nämlich das Resultat ihrer Forschungen dem französischen Marineministerium mitzuteilen. (Eingestanden.) Sie mussten daher zu Zuchthaus verurteilt werden, Verratsversuch lag gar nicht vor, wie Seuffert in überzeugender Weise dartut. Es war daher ein Irrtum des Reichsgerichts zu Gunsten der französischen Offiziere, dass dasselbe sie nur des Verratsversuchs nach § 1 schuldig erklärte, indem dadurch mildernde Umstände und somit Festungshaft möglich wurden. Es war daher von der französischen Hetzpresse (Libre Parole, Jour, etc.) so unrichtig als undankbar und von der gewohnten Unkenntnis der Verhältnisse zeugend, dass sie behauptete, das Reichsgericht hätte auf die höchste anwendbare Strafe erkannt. (Vgl. Frankfurt.-Zeitg. Dez. 93.)

folgen, bevor die Behörde anderweitig unterrichtet wurde oder gar die Verfolgung begonnen hatte. Hiervon macht zwar das französische Gesetz eine Ausnahme, indem es auch nachher noch Straflosigkeit zusichert, aber nur, wenn der Täter die Verhaftung eines oder mehrerer Schuldigen bewirkte. Zweite objektive Bedingung ist nach deutschem und österreichischem Gesetz, entweder dass die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist (N. D. V. G.), oder der Schaden abgewendet werden kann. (Oe. St. G. B.)

Kriminalpolitisch wird die tätige Reue wohl eher als Strafaufhebungsgrund verwendet, weil man darin ein Mittel der Bekämpfung des Verbrechens durch den Verbrecher selbst erblickt, als weil man der Reue, durch die der Verbrecher bezeugt, dass in ihm die Sittlichkeit noch stärker ist, als der Hang zum Verbrechen, so grossen Werth beilegt. Moralischen Bedenken entspringt die tätige Reue meist nur beim Rücktritt des Einzelnen vom Versuch eines Delikts, welches er allein begehen wollte. Dagegen bei der Reue, die sich durch Anzeige der Genossen kundgibt, handelt es sich wohl nicht um moralische Motive. Der Verbrecher erwägt, ob ihm die Verzeigung seiner Genossen weniger gefährlich wird, als die Teilnahme an der Ausführung des Verbrechens. Auf diese an sich durchaus nicht moralische Erwägung baut der Gesetzgeber, wenn er der tätigen Reue Straflosigkeit zusichert. Beim Verrat scheint diese Privilegirung der tätigen Reue schon alt zu sein; schon die Carolina enthält sie (Art. 124).

Wir würden gerade bei diesen Delikten die Berücksichtigung der tätigen Reue für angebracht halten, namentlich bei den Spionageverbrechen i. e. S., wo ein eigentlicher Schaden ja erst später wirklich eintritt und auch nicht wegen Verletzung sittlicher Pflichten gestraft wird.

§ 15.

## Die Gerichtsbarkeit.

Eine wichtige Frage für die strafrechtliche Repression der Spionage ist diejenige, ob die Bestrafung den bürgerlichen oder den militärischen Gerichten anheimgestellt werden soll. Damit hängt direkt zusammen, in welches Strafrecht das Delikt gehört. Es is klar, dass die Spionage sowohl als der Landesverrat überhaupt ursprünglich reine Kriegsverbrechen sind; sie haben auch heute noch grösstenteils diese Bedeutung beibehalten, wenn sie auch nunmehr zu Delikten des Friedens sich entwickelt haben. Es ist daher durchaus begreiflich, dass ihre gesetzliche Regelung anfänglich dem Militärstrafrecht, das im Krieg hauptsächlich in Betracht kommt, überlassen wurde. Das Spionageverbrechen insbesondere war reines Militär-Verbrechen, und es ist sehr begreiflich, dass lange Zeit dessen Bestrafung, wenn nicht einfach dem Kriegsgebrauch, so doch jedenfalls den Kriegsartikeln überlassen wurde, also dem Militärstrafrecht. Seither sind aber in doppelter Beziehung Aenderungen eingetreten. Einerseits ist die Spionage in diesem Jahrhundert, und namentlich in den letzten 30 Jahren, zu einem im Frieden öfters vorkommenden Delikt geworden, sie hat sich von dem direkten Zusammenhang mit dem Kriegszustande gelöst. Andererseits hat sich das Militärstrafrecht immer mehr in Friedenszeiten zu einem ius personarum, einem Recht der Angehörigen eines gewissen Standes (nicht im Rechtssinne) ausgebildet. Infolgedessen lag für die Friedenszeit keine Veranlassug mehr vor, die Spionageverbrechen zu den militärischen Verbrechen zu zählen, da sie ganz und gar nicht mehr zu den Delikten zu zählen sind, welche nur von Angehörigen des Militärstandes ausgeübt werden könnten. Damit ist eine Unterwerfung dieser Verbrechen

unter die Militärgerichtsbarkeit, soweit sie von Civil-Personen begangen werden, nicht mehr am Platz. Das bürgerliche Strafrecht schützt nun auch die militärischen Einrichtungen gegen verbrecherische Angriffe, so gut wie andere Einrichtungen des Staates. Demgemäss muss in Spionagesachen für Civilpersonen die Civilgerichtsbarkeit, für Militärpersonen die Militärgerichtsbarkeit gelten. Für beide Arten von Gerichten sind jedoch die Normen des bürgerlichen Strafrechts massgebend, da das Verbrechen nach der richtigen Auffassung ein gemeines Verbrechen ist.

Das geltende Strafrecht hat denn auch die Ansicht fallen gelassen, dass die Beurteilung der Spionage-Verbrechen den Militärgerichten anheimzustellen sei. Oesterreich hatte zwar diese Kompetenz ursprünglich vorgesehen (§ 67 St. G. B.). Allein durch den § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 wurde dies dahin abgeändert, dass Civilpersonen auch für diese Delikte den Civilstrafgerichten zu unterwerfen seien. Auch Frankreich ist seinerzeit davor zurückgeschreckt, die Aburteilung den Militärgerichten zu überlassen; es funktioniren die gewöhnlichen tribunaux correctionnels. Der Rapport à la chambre des députés sagte darüber, dass durch die Einsetzung der Militärgerichte gewissermaassen ein kontinuirlicher Belagerungszustand verhängt würde, der vielleicht von der Bevölkerung nur mit Mühe acceptirt würde. „De plus il est de règle en France, que toutes les fois qu'un militaire est sous le coup d'une accusation dans laquelle se trouve impliqué un civil, l'un et l'autre doivent être jugés par les tribunaux correctionels. Et comme dans la majorité des cas d'espionnage en temps de paix, le forfait est accompli par des civils ou de complicité avec eux, outre l'inconvénient de principe dont nous parlons (eben jene Art von Belagerungszustand), il en résulterait cet autre de pratique que la juridiction militaire n'aurait lieu d'intervenir que dans un nombre très restreint de circonstances.“

Diese Worte scheint die Commission für den neuen Entwurf von 1894 nicht mehr im Gedächtniss gehabt zu haben, als sie den Antrag des Ex-Boulangisten Le Hérissé annahm, welcher nicht nur Militärpersonen und Beamte sondern auch die Fremden (Täter des Art. 1) den Militärgerichten zur Aburteilung überweisen will. Der Artikel ist ausserdem in dieser Form ein Unikum von Gelegenheitsgesetz und Ausnahmebestimmung, von dem man wohl hoffen darf, dass der Gesetzgeber so weise sein wird, es abzulehnen und nicht durch dessen Aufnahme die ganze Strafgesetzgebung zu schänden.[1]) Man denke, nicht die Franzosen, deren Unterwerfung unter die Militärgerichte des eigenen Landes schliesslich noch zu begreifen wäre, nicht diese werden getroffen; denn nur wenn sie Militärpersonen oder Beamte sind, also in den meisten Fällen schon vom Militärgericht abzuurteilen wären, unterliegen sie jener Bestimmung; sondern die Fremden will man treffen, gegen diese ausschliesslich richtet sich die Spitze des Artikels. Es haben denn auch die grossen Blätter wie Temps und Débats auch noch vor unbedingter Annahme dieses Entwurfs gewarnt, der dem ursprünglichen, uns leider nicht vorliegenden gegenüber immerhin schon eine bedeutende Verbesserung sein soll. Was mag erst jener enthalten haben!

Deutschland hat gemäss der Auffassung des Ganzen als eines Verratsgesetzes das Reichsgericht für kompetent erklärt; aber nur in den schwersten Fällen, bei den §§ 1 und 3. In den andern Fällen sind die gewöhnlichen Strafgerichte zuständig, also bei den §§ 2, 4, 5 u. 7 die Strafkammern der Landgerichte, bei § 8 die Schöffengerichte. Die Militärgerichtsbarkeit bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ungarn und Italien haben keine besonderen Vorschriften hierüber, da die betr. Artikel dem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch angehören.

---

[1]) Der Entwurf von 1894 wird dem Vernehmen nach nicht Gesetz werden. Es ist schon wieder ein neuer in Sicht.

Man darf nicht behaupten, die Frage, ob bürgerliches oder Militärstrafgericht, sei gleichgültig. Es liegt im Interesse einer richtigen Justizpflege und auch sonst im Interesse des Ansehens des Staates, dass keine Ausnahmegerichte aufgestellt werden. Für Verbrechen und Vergehen des allgemeinen Strafrechtes aber sind Militär-Gerichte Ausnahmegerichte, sofern der Täter kein Angehöriger des Staates ist, für den jene Gerichte geschaffen wurden.

Ausserdem wird auch nicht bestritten werden können, dass die gewöhnlichen Gerichte den Militärgerichten technisch immer überlegen sind. Jene haben Berufsrichter zu Mitgliedern, diese sind in den meisten Fällen iuristisch Geschwornengerichte ohne das Korrektiv des iuristisch gebildeten Leiters und Beraters, wenigstens die nicht ständigen Gerichte. Auch gewährt in der Mehrzahl der Fälle die Processordnung dem Angeklagten nicht dieselben Hülfsmittel wie beim gewöhnlichen Process. Und doch sollte gerade in unsern Fällen im Interesse der Gerechtigkeit der Angeklagte eher mehr Hülfsmittel haben als sonst, weil er, namentlich wenn er fremd ist, von vornherein halb verurteilt ist. Denn wo der Patriotismus in's Spiel kommt, wird auch der besonnenste Richter leichter seine Ruhe verlieren; man denke nur an erregte Zeiten, Kriegsgefahr u. s. w. Einer der schwersten, aber allerdings ein unvermeidlicher Nachteil ist in dieser Hinsicht der, dass der Beweis über die Tatsachen unter Ausschluss der Oeffentlichkeit geführt wird. Alle Nachteile dieses Ausschlusses in gewöhnlichen Fällen sind bei diesen Delikten in weit verstärktem Maasse vorhanden, weil sich eine ungemein viel grössere Menge von Leuten um diese Dinge interessiren. Nicht nur das ganze Land kommt darüber in Aufregung, auch das Ausland namentlich wird in Mitleidenschaft gezogen. Gegen jenes werden Anklagen laut, welche die Oeffentlichkeit des Beweises entweder zum Schweigen bringen oder auf ihr richtiges

Maass zurückführen würde. So aber gehen sie weiter und nähren den Hass gegen die Fremden auf der einen Seite. Auf der andern Seite dagegen wird man immer geneigt sein, das Urteil als ein parteiisches anzusehen. Doch ist dieser Uebelstand, wie gesagt, unvermeidlich; denn man kann nicht öffentlich über Gegenstände verhandeln, deren Nicht-Geheimhaltung gerade bestraft werden soll. Doch sollte man den Ausschluss der Oeffentlichkeit möglichst beschränken und namentlich nicht grundsätzlich die ganze Angelegenheit der Oeffentlichkeit entziehen.

## § 16.

## Ueberblick über die modernen Spionageverbrechen.

Wie wir gesehen, haben wir es mit zwei Hauptverbrechenstypen in verschiedenen Modifikationen zu tun. Die Täterschaft ist mit wenigen Ausnahmen in jedem einzelnen Strafrecht dieselbe wie bei dem Landesverrat. Die Objekte sind Gegenstände und Nachrichten, welche im Interesse der Sicherheit des Landes geheim gehalten werden müssen; sie brauchen nicht direkt militärische Eigenschaft zu besitzen, kommen aber nur in Hinsicht auf die Wichtigkeit für den Krieg in Betracht. Durch die Handlung unterscheiden sich die beiden Typen von einander: auf der einen Seite haben wir das sich Kenntniss Verschaffen, auf der andern die Mitteilung oder Auslieferung an Dritte.

Bei der Spionage i. e. S. ist also der Versuch nicht mehr allgemein der Vollendung gleichgestellt wie bei der Spionage i. e. S. im Krieg (Vgl. S. 119 ff.). Schon dadurch ist in gewissem Sinn eine Aenderung dieses Begriffs gegenüber dem des Krieges erfolgt. Der Hauptunterschied liegt aber, wie gesagt, darin, dass die Beziehung zum fremden Staat, einerseits die Absicht der Mitteilung an denselben, andererseits diese Mitteilung an ihn selbst, weggefallen ist, die früheren Spionageverbrechen nur

noch als qualificirte Formen dieses allgemeinen Delikts erscheinen

Es fragt sich nun, ob man diese neuen Delikte noch zur Gattung der Spionageverbrechen rechnen darf. Ohne Zweifel stehen sie mit diesen in historischem Zusammenhang, sie wollen auch wirklich die Delikte der Spione sein. Man kann auch nicht bestreiten, dass die bloss äusserliche Tätigkeit das ihr Charakteristische beibehalten hat. Von diesem Standpunkte aus kann man auch diesem Vergehen die Zugehörigkeit zu den Spionageverbrechen nicht absprechen. Wenn man jedoch in Betracht zieht, wie harmlos in Wirklichkeit durch das Fehlen jener Absicht oder qualificirten Mitteilung die ganze Handlung wird, so ist man eher geneigt einen begrifflichen Unterschied anzunehmen. Nach unserer Meinung ist der Gesetzgeber hier in den meisten Ländern (Frankreich, Italien, Deutschland) zu weit gegangen. Man soll diese Vergehen nicht unbestraft lassen; so wie aber die jetzigen Tatbestände sind, gehören sie in die Reihe der Vergehen aus Neugierde oder Unbedacht. Jedenfalls wird es bei dieser Fassung nun Niemand mehr einfallen, die Spionage im engern Sinn zum Verrat rechnen zu wollen. Das Gefährdungsdelikt ist durchaus nicht mehr zu verkennen. Eher kommt man zu der Ansicht, auch den Spionageverbrechen im weitern Sinn in ihrer allgemeinsten Gestalt die Zugehörigkeit zum Landesverrat abzusprechen (C. P. I. 107 Abs. 1, O. S. A. Seet 1 [1] [b] [c], N. L. Art. 2). Will man dies nicht, so muss man eine Erweiterung des Verratsbegriffes annehmen, welche der älteren Auffassung gegenüber einen noch grösseren Unterschied darstellt, als der durch die neue Fassung bedingte Spionagebegriff dem früheren gegenüber.

Dieser Verrat ist nämlich auch nur noch Gefährdungsdelikt, eine wirkliche Schädigung der Staatsinteressen liegt bei einer Mitteilung an gewöhnliche Dritte nicht mehr vor; es existirt nur die Gefahr, dass diese Mit-

teilung an Stellen gelange, wo sie wirklich schädigend wirkt. So würden denn die beiden Arten der Spionageverbrechen in ihrer farblosesten Gestalt auch iuristisch direkt verwandt sein, und man dürfte sie als Gefährdung militärischer Geheimnisse zusammenfassen und als solche im engern Rahmen den schweren Verbrechen der wirklichen Spionage im engern und weitern Sinn gegenüberstellen.

Es ist sehr sonderbar, dass mit Ausnahme des französischen Gesetzes von 1886 nirgends der Ausdruck Spion oder Spionage gebraucht wird. Man hat vermutlich das Gefühl gehabt, dass es sich um eigentliche Spionage-Verbrechen auch im strafrechtlichen Sinne im Grunde nicht mehr handle. Darüber kann kein Zweifel bestehen, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, die Spionage zu treffen, und dass er sich darüber völlig klar war (vgl. die Regierungsvorlagen, Rapports, Debatten).

Der Fehler bei den neuen Spionagedelikten (Vergehen) liegt unserer Ansicht nach nicht in der Aufstellung dieser selbst, sondern in der Auffassung derselben als Ersatz für die früheren, d. h. in ihrer Natur als Praesumptionen. Daraus folgt notwendig eine unrichtige Bestrafung. Für die Spione, gegen die sie praesumptiv gerichtet sind, halten wir die Strafen für viel zu niedrig, für bloss allzu Neugierige, gegen welche sie ihrem Tatbestande nach gehen, viel zu hoch. Nach Art. 3 des französischen Gesetzes kann jemand, der sich unbefugt Pläne verschafft, im Maximum mit 3 Jahren Gefängniss und 3000 Frs. Geldstrafe bestraft werden. Hatte der Täter wirklich Verratsabsicht, war er also ein Spion, so ist die Strafe gar nicht geeignet, denselben abzuschrecken, sie macht ihn höchstens vorsichtiger. Hatte er aber jene Absicht nicht, so ist die Strafe viel zu hart, eine wahre Ungerechtigkeit. Nun hängt aber in letzterem Fall es nur von der persönlichen Ansicht des Richters ab, ob er annehmen will, der Täter sei ein blosser Neugieriger,

also milder zu bestrafen. Der Tatbestand selbst braucht durchaus nicht verschieden zu sein. Darin liegt eine sehr grosse Gefahr für die Zeiten der Aufregung, in denen das Gesetz gerade am meisten angerufen werden wird. Es wird auch einem tüchtigen Richter ausserordentlich schwer werden, sich von der dann so heftigen und starken Strömung der öffentlichen Meinung frei zu halten.

Ein anderer Uebelstand dieser Artikel: war der Täter ein Spion, so kann er schliesslich die 3 Jahre ohne allzu grosse Schmerzen verwinden, er war ja von vornherein darauf vorbereitet, und, wenn er wieder frei wird, hat er die Unterstützung seiner Regierung zu beanspruchen. Der Täter aus Neugierde, wenn auch aus sträflicher Neugierde, wird durch eine so lange Haft in seinem Beruf etc. auf's Empfindlichste getroffen, er wird in den meisten Fällen fast ruinirt sein, und ihm steht keine Regierung hülfreich zur Seite.

Es ist leider die Eigentümlichkeit dieser Delikte, dass zweifelhafte Fälle nie zu Gunsten, sondern immer zu Ungunsten des Täters ausgelegt werden, eine Folge der Verhetzung der Völker. Heutzutage, wo beinahe jeder körperlich fehlerfreie Mann dem Heere in irgend einer Beziehung angehört, ist überall reges Interesse für militärische Angelegenheiten vorhanden, und die Neugier ist bekanntlich um so grösser, je weniger man von den Dingen weiss. Daher sind es naturgemäss die Fremden, welche sich besonders für militärische Gegenstände interessiren, mehr als die Angehörigen des eigenen Landes, welche selbst im Dienste Gelegenheit haben, diese Gegenstände näher kennen zu lernen. Für einen Fremden ist aber gerade diese seine Eigenschaft ein Verdachtsgrund. Er benimmt sich nicht wie andere Leute, wird auffällig, seine unscheinbarsten Handlungen erlangen in diesem Lichte alle eine ganz besondere Bedeutung. Stellt es sich zum Schluss gar noch heraus, dass der Unglückliche in einem fremden Heer Offizier war oder noch ist und be-

geht er wirklich eine Handlung, die einen der Tatbestände dieser Neugierdelikte ausmacht, so *muss* er geradezu vom Richter mit den höchsten Strafen belegt werden. Denn dies sind die Verdachtsmomente, welche ein Aufsteigen bis an die obere Grenze des Strafrahmens veranlassen; liegen gar keine solchen vor, so ist es erlaubt, milder zu sein, aber bestraft kann man immer noch werden. Man kann dem Richter durchaus nicht den Vorwurf der Härte machen, er erfüllt nur auf diese Weise den Willen des Gesetzes. Würde er anders handeln, so verginge er sich gegen das Gesetz.

Eine rühmliche Ausnahme von allen Spionagegesetzen, welche die neuen Vergehen kennen, macht das englische Gesetz. Es verdiente wohl, von den andern zum Muster genommen zu werden. Dort kann der Richter nämlich in diesen Fällen nicht über 1 Jahr Gefängniss gehen. Soviel scheint man auch für blosse Neugier androhen zu dürfen, weil diese auch ohne Verratsabsicht eben gefährlich werden kann; soviel darf man auch auf pflichtwidriges Ausplaudern und Prahlen setzen, weil diese Mitteilung an Dritte, wenn sie mittelbar an die unrichtige Adresse gelangt, gefährdend wirkt. Der Staat hat unzweifelhaft das Recht, eine gefährliche Neugier oder Schwatzhaftig keit mit Strafe zu bedrohen. Doch darf er das Schuldmoment nicht ausser Acht lassen und daher keine hohen Strafen ansetzen. Man darf nicht zugleich diesen Täter und den wirklichen Spion treffen wollen.

Umgekehrt halten wir bei letzterem die auch für die qualificirten Delikte festgesetzten Strafen für zu milde. So würde u. E. die Praesumption des Art. 5, No. 1 des französischen Gesetzes bei ihrer Klarheit eine schärfere Strafe begründen als ein Maximum von fünf Jahren Gefängniss. Ebenfalls sollten die Bestimmungen über Beamte strenger gehalten sein. Vor allem aber da, wo wirklich Verratsabsicht und Mitteilung ans Ausland nachgewiesen ist, sind hohe und höchste Strafen allein am

Platz. Ganz verfehlt sind in dieser Beziehung die Strafdrohungen des Codice penale in Art. 107: bei Auslieferung von Geheimnissen an einen fremden Staat im Maximum 5 Jahre Zuchthaus oder Gefängniss und gar bei Auslieferung an den Feind nur 15 Jahre Zuchthaus, während in andern Ländern darauf mit Recht der Tod steht.

Die Strafen gegen die Spionage haben nur den Zweck der Abschreckung; wollte man auch eine Vergeltung annehmen, so wären ebenfalls nur höchste Strafen anzuwenden, da es sich ja direkt um feindliche Handlungen handelt. Will man aber abschrecken, so muss man energisch vorgehen, mit jenen kleinen Strafen schreckt man Niemand. Allerdings bedingen dann die hohen Strafen auch eine ganz sorgfältige Fixirung des Tatbestandes, man darf auch nicht (rechtlich) die Möglichkeit zulassen, dass ein Unschuldiger getroffen werde (tatsächlich lässt sich das bekanntlich nicht absolut vermeiden). Bei der Einbringung des französischen Spionagegesetzes sagte seinerzeit der Berichterstatter Gadaud in der Kammer: „Pourvu que ces peines soient assez sévères pour produire un effet d'intimidation et qu'elles soient assez graduées pour pouvoir s'adapter aux différents cas, mieux vaut qu'elles soient modérées, afin de ne rencontrer dans la conscience du juge aucune répugnance à les prononcer. Moins est de chercher à frapper fort qu' à frapper sûrement." Es scheint uns aber, das eine ohne das andere sei von geringem Wert, es müsse beides vereint sein, frapper sûrement et fort. Das französische Gesetz erreicht übrigens auch das erstere nicht, in dem Sinne, dass allerdings alle möglichen Täter getroffen werden, aber ausserdem noch eine Anzahl von solchen, die keine Spione sind. Eigentlich bedenkliche strafrechtliche Grundsätze scheint mir der erste Satz zu enthalten. Offenbar fürchtet man, wenn man hohe Strafen ansetze, werde der Richter seinem Gewissen und dem Satze in dubio pro reo eher folgen und wünscht, dies zu vermeiden. Die Befürchtung

ist an sich ganz richtig; dagegen wäre dies eher ein Grund für die höhern Strafen als dagegen.

Auf unserem Standpunkt scheinen eher das deutsche, englische und russische Gesetz zu stehen. Ihre Strafen für die wirklichen Spione sind streng, wenigstens ist die Möglichkeit einer strengen Bestrafung vorhanden.[1]) Auch Frankreich steht im Begriff, zu diesem Prinzip überzugehen, allerdings in übertriebener Weise. Doch liesse sich dagegen nichts einwenden, wenn die Tatbestände die nötige enge Begrenzung hätten. In der Form, wie sie jetzt vorliegen, wäre dagegen eine Verbindung mit solch hohen Strafen eine verfehlte gesetzgeberische Maassregel. Das Gesetz würde kaum zur Anwendung gelangen.

Wir sind überzeugt, dass bei den heutigen Friedenszuständen ein gesetzlicher strafrechtlicher Schutz gegen die Spionage nicht entbehrt werden kann. Dieser Schutz wird aber wirksamer sein als bisher, wenn mit klaren Tatbeständen hohe Strafdrohungen gegen die wirklichen Spione festgesetzt werden, dagegen Neugierde und Indiskretionen für sich behandelt und der jeweiligen Schuld gemäss nur mit niederen Strafen belegt werden können.

---

[1]) In Deutschland scheint allerdings der Abschreckungszweck nicht recht gewürdigt zu werden. So wurde im Fall der beiden französischen Offiziere eine verhältnissmässig milde Strafe verhängt (über die Verurteilung vgl. das oben gesagte). Ausserdem wurden sie bereits nach wenigen Monaten begnadigt. Abgesehen davon, dass sie zur Zeit ihrer Entlassung vermutlich noch im Stande waren, die ausgekundschafteten Gegenstände wenigstens teilweise aus dem Gedächtnis zu rekonstruiren, wurde durch diese Begnadigung dem Gesetz in der Hauptsache die Spitze abgebrochen. Man weiss jetzt in Frankreich, dass für spionirende Offiziere die im Gesetz angedrohten strengen Strafen nicht bestimmt sind, oder, wenn sie ausgesprochen werden, die Möglichkeit der Begnadigung vorhanden ist.

# III. Abteilung.

## Die schweizerische Gesetzgebung.

### § 17.

### Kriegsgesetzgebung.

Es kann sich hier nur darum handeln, zu untersuchen, welchen Schutz das schweizerische Recht gegen die Spionage bietet.

Für den Krieg gilt, da ein solcher heute nur noch als Bundesangelegenheit denkbar ist, Bundesrecht. Es kommen daher zur Anwendung das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 und das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853. Eine Erwähnung der Spionage als eines eigenen Verbrechens ist im bürgerlichen Strafrecht nicht zu erwarten, da dieselbe erst in jüngeren Gesetzen vorzukommen pflegt. Dagegen kann es unter den Landesverratsbestimmungen solche geben, die vermöge ihrer Allgemeinheit auch Spionageverbrechen (wenigstens solche i. w. Sinne) treffen. Dadurch wird natürlich auch ein Schutz hergestellt, wiewohl nicht speciell gegen die Spionage. Aus dem Bundesstrafrecht von 1853 kommt hier in Betracht Art. 37; darin speciell der Schlusssatz „oder bei ausgebrochenem Kriege durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt.“

Dadurch sind die kantonalen Bestimmungen über Landesverrat, welche ausgebrochenen Krieg voraussetzen, tatsächlich ausser Kraft gesetzt. Zwar hebt das Bundesgesetz die hantonalen Bestimmungen nicht ausdrücklich auf. Auch materiell regelt es nur den Hoch- und Landesverrat gegen die Eidgenossenschaft, nicht gegen die Kantone. Allein ein Landesverratsverbrechen, das im Kriege gegen einen einzelnen Kanton gerichtet ist, geht eo ipso gegen die ganze Eidgenossenschaft. Es muss folglich immer das Bundesstrafrecht maassgebend sein; die kantonalen Gesetze können auch nicht subsidiäre Anwendung finden, da das Bundesrecht die betreffenden Verbrechen ausschliesslich regelt, so weit sie die Eidgenossenschaft angehen. Uebrigens ist die Bestimmung des Bundesrechts inhaltlich so allgemein gefasst, dass alle kantonalen Bestimmungen darin aufgehen würden. Diese so ausgemerzten Bestimmungen sind[1]: Bern § 67 Nummer 1: Wer vorsätzlich . . . nach ausgebrochenem Krieg den Feind auf irgend eine Weise unterstützt. Ganz ähnlich Luzern § 91a, Freiburg 102 No. 1, Graubündten § 65 No. 2; hier ist als Beispiel die Mitteilung von Operationsplänen genannt. Waadt §§ 91 und 97 führt Tatbestände an, die denen des Code pénal Art. 77 entsprechen.

Trotz der Allgemeinheit der bundesgesetzlichen Bestimmung, trifft letztere die Spionage i. e. S. nicht. Denn dadurch, dass sich jemand Kenntniss oder Besitz von militärischen Nachrichten und Gegenständen verschafft, begünstigt er die Absichten des Feindes noch nicht. Die Begünstigung (der Ausdruck kann nicht im Sinne des D. St. G. B. verstanden werden) kann erst dann beginnen, wenn der Täter versucht, seine Kenntnisse an den Feind mitzuteilen; das Sammeln derselben bleibt Vorbereitungshandlung. Anders würde es sich verhalten, wenn es

---

[1]) Stooss, die schweizerischen Strafgesetzbücher, 1890.

hiesse, wer eine Handlung oder Unterlassung begeht in der Absicht, den Feind zu begünstigen.

Das ist aber etwas total anderes als das hier Gesagte. Die Spionageverbrechen i. w. S. werden als Teil des Landesverrats durch Art. 37 getroffen.

Das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen enthält dagegen für Kriegszeiten eine ausreichende Abwehr gegen die Spionage.[1] Art. 42 lautet: „Der Verräterei macht sich namentlich schuldig:

*a)* wer in der Absicht, den Feind zu begünstigen, demselben mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder schriftlich, Nachrichten über den Zustand der Armee, die Beschaffenheit von Befestigungswerken, Stellungen und Magazinen mitteilt, oder denselben mit Plänen; bevorstehenden Unternehmungen, Consignes, Losungsworten bekannt macht;

*b)* wer in gleicher Absicht Losungsworte, Befehle oder andere ihm anvertraute militärische oder politische Geheimnisse irgend einer Person mitteilt, welche keine Kenntniss davon haben soll;

*c)* wer Nachrichten über die militärischen oder politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, vornämlich der dem Feinde gegenüber stehenden Truppen, sammelt, in der Absicht, sie dem Feinde zukommen zu lassen (Auskundschafter, Spion)";

Der Unterschied zwischen *a)* und b) ist kein grosser. In der Täterschaft ist kein Unterschied; die Handlung in b) ist ein Teil derjenigen von a), nämlich sie umfasst die mittelbare Mitteilung allein (vbd. die Absicht, den Feind zu begünstigen mit dem Empfänger der Mitteilung).

---

[1] Die Kriegsartikel von 1854 sind diesen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes gegenüber nur eine zusammenfassende lex generalis. Unter Buchstabe A heisst es dort: Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich dem Feinde zu nützen sucht, macht sich des Verrates schuldig und verwirkt die Todesstrafe.

Der Unterschied im Objekt ist ebenfalls kein sehr hervortretender: allerdings können auch Nicht-Geheimnisse Gegenstand des a) sein; doch werden es meistens Geheimnisse sein. Es fehlt also eine scharfe Abgrenzung, beide Fälle gehen in einander über. Die beiden Buchstaben treffen Spionagehandlungen im weiteren Sinn. Unter c) wird die eigentliche Spionage mit Strafe bedroht. Die Definition ist einfach und klar. Zum Sammeln genügt auch schon eine einzige Handlung, welche auf diese Tätigkeit hinweist. Der Versuch ist gemäss den allgemeinen Bestimmungen strafbar (Titel III, Art. 15—19). Danach ist die Strafe des Versuchs selbst immer bedeutend milder als die des vollendeten Verbrechens (höchstens die Hälfte; steht Tod oder lebenslängliches Zuchthaus auf der Vollendung, so tritt bei Versuch Zuchthaus bis zu 15 Jahren ein).

Für die Täterschaft kommen die Bestimmungen der Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 28. Juni 1889 zur Anwendung (Amtl. Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft N. F. Band 11, 1891). Es sind der Militärstrafgerichtsbarkeit allgemein unterworfen Personen, welche sich im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienst befinden, sowie eine ganze Anzahl anderer Personen, die in einem dienstlichen Verhältniss zu den genannten stehen oder dieselben zu einem der betr. Delikte anstiften wollen u. a. m. (vgl. für das Einzelne Art. 1 M. St. G. O.). Wichtig ist für uns hauptsächlich No. 11 des Art. 1: Es sind der Militärstrafgerichtsbarkeit auch unterworfen Civilpersonen, welche sich der Spionage schuldig machen. Damit ist auch hier im Inland im Kriege jedermann möglicher Täter; denn feindliche Militärpersonen in Civil müssen als Civil-Personen betrachtet werden, einzig Militärpersonen in Uniform sind ausgenommen. Somit hat sich hier das Strafrecht dem Kriegsrecht angepasst. Die Täterschaft ist im Ausland durchaus dieselbe gemäss Art. 2 der Mil. Str. G. O.,

welcher lautet; Im Ausland begangene unter das Militärstrafgesetz fallende Handlungen der in Art. 1 genannten Personen sind ebenfalls der eidgen. Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei der Spionage i. w. S. gilt für Civilpersonen, die nicht unter das Militärstrafrecht fallen, der Art. 37 des Bd. St. R. Dort kann Täter sein jeder Bürger oder Einwohner der Schweiz, also allgemein auch der Ausländer in der Schweiz. Denn unter dem Einwohner muss analog wie bei anderen Bundesgesetzen, unter dem Niedergelassenen (Auslieferungsgesetz v. 24. VII. 1852) auch der blosse Aufenthalter verstanden werden.[1] [2] Die Täter beider Arten sind auch strafbar, wenn sie das Verbrechen im Ausland begehen (Bd. St. R. Art. 1 Abs. 2).

Die Strafen sind nach dem Mil. St. R. Tod oder Zuchthaus (Art. 43), nach dem bürgerlichen Bd. St. R. Zuchthaus von mindestens 10 Jahren. (Art. 37 vbd. m. Artikel 36.)

Für den Kriegsfall ist also der Schutz unserer Gesetzgebung völlig ausreichend.

## § 18.

## Friedensgesetzgebung.

Für den Frieden gilt wiederum in erster Linie das Bundesstrafrecht. Für uns kommt in Betracht Art. 38, speciell der folgende Satz: Wer durch Entwendung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder durch

---

[1]) Vgl. Bundesgerichtliche Entscheidungen, Bd. I, S. 304, Erwägung 4, sowie Bundesblatt 1893, II, S. 80.

[2]) Stooss, in den Grundzügen des schweizerischen Strafrechts, Bd. II, 1893, S. 404 scheint dies nicht anzunehmen. Er sagt: . . dagegen sollte der Ausländer in allen übrigen Fällen (ausser dem des Waffentragens gegen die Schweiz) bestraft werden, während das Bundesstrafrecht in Art. 37 nur den in der Schweiz niehergelassenen Ausländer bestraft, während der nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer nur wegen völkerrechtswidrigen Handlungen bestraft werden kann.

andere rechtswidrige Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachteil der Eidgenossenschaft unterstützt oder bei einer solchen Handlung behülflich ist. Es fragt sich nun, ob dieser Artikel die kantonalen Bestimmungen gegen Landesverrat, welche eventuell auch unsere Spionagehandlungen treffen würden, ausschliesst, wie oben beim Krieg.

Stooss a. a. O.[1]) nimmt überhaupt bezüglich der ganzen Materie den Standpunkt ein, dass Landesverrat gegen einen einzelnen Kanton immer Landesverrat gegen die Eidgenossenschaft sei. Er sagt darüber Folgendes: „Die meisten Kantone bedrohen den Landesverrat, der gegen den Kanton begangen wird. Allein wer die Interessen eines fremden Staates zum Nachteil eines Kantones unterstützt, der unterstützt damit die Interessen eines fremden Staates zum Nachteil der Eidgenossenschaft. Die Kantone sind keine völkerrechtlichen Subjekte, dem Bunde steht allein das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge mit dem Ausland einzugehen. (Bundesverfassung Artikel 8.) Der gegen einen Kanton begangene Landesverrat ist daher gegen die Eidgenossenschaft begangen und als Landesverrat gegen die Eidgenossenschaft strafbar."

Dieser Anschauung ist zweierlei entgegenzuhalten. Einmal ist die Natur des Staatsgebildes, das wir Kanton nennen, keineswegs so unbestritten, als man nach den obigen Ausführungen meinen sollte. Die Kantone sind z. B. nach Art. 9 der Bd. V. immer noch zum Abschluss von Verträgen über einzelne Materien mit dem Ausland befugt, so dass in diesen Fällen ein Landesverrat, wie er von den Strafgesetzen dieser Kantone definirt wird, sehr wohl möglich ist, ohne dass dabei die Eidgenossenschaft als solche in Mitleidenschaft gezogen würde. Namentlich sind die Kantone in ihrem Verhältniss unter

---

[1]) Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts S. 404 ff.

einander durchaus als selbständige Staaten zu betrachten, und auch hier sind Landesverratsfälle denkbar. Der zweite Punkt ist der, dass Stooss bei den Interessen, die nach seiner eigenen Definition der Täter zum Nachteil des Kantons unterstützt, nur an solche gedacht zu haben scheint, welche die äussere Sicherheit des Landes betreffen, in dem Sinne, dass militärische Verwickelungen die Folge wären. Die von den kantonalen St. G. B. B. angeführten Landesverratsverbrechen, wie Verfälschung, Vernichtung, Entwendung von Urkunden brauchen aber jene Folgen durchaus nicht zu haben, man denke an ein solches Delikt bei einem wichtigen Zahlungsprocess zwischen zwei Kantonen.

Demnach kann nicht gesagt werden, Landesverrat, wie ihn die kantonalen Strafgesetzbücher auffassen, gegen einen Kanton sei Landesverrat gegen die Eidgenossenschaft.

Das Kriterium dafür, wann das Bundes- und wann das kantonale Strafrecht Geltung hat, liegt vielmehr darin, ob die betr. Verratshandlung sich in erster Linie gegen die Eidgenossenschaft oder gegen den Kanton richte.

In unserer Sache selbst gelangen wir zu dem gleichen Resultat wie Stooss. Für den Landesverrat, der die Spionageverbrechen eventuell umfassen kann, gilt nur das Bundesstrafrecht. Die militärischen und die überhaupt für die äussere Sicherheit des Staates wichtigen Gegenstände und Angelegenheiten sind Bundessache. Militärische Geheimnisse können nur eidgenössische, keine kantonalen sein; die Funktionen der Kantone in dieser Beziehung sind mit wenigen Ausnahmen bloss administrativer Natur.[1]) Es werden daher folgende kantonale

[1]) Allerdings verfügen die Kantone noch nominell über ihre Truppen. Der faktische Zustand dürfte aber der angegebene sein, während freilich der rechtliche mit unserer Behauptung nicht im Einklang steht. Vgl. Bundesverfassung Art. 19, 20, 21.

Bestimmungen ausser Kraft gesetzt: Luzern § 91 *d*, Freiburg § 102 No. 5.

Nach Art. 38 des Bundesstrafrechts werden die Spionageverbrechen im weitern Sinne in ihrem ganzen Unfang getroffen. Denn man kann unter die rechtswidrigen Handlungen, durch welche die Interessen eines fremden Staates zum Nachteil der Eidgenossenschaft unterstützt werden, alle Auslieferungshandlungen von Plänen, Modellen, Nachrichten etc. rechnen. Der Umfang der möglichen Täterschaft ist nach der oben verteidigten Auslegung nicht von der des Art. 37 verschieden.

Die eigentliche Spionage im Frieden wird durch das Gesetz nicht getroffen. Das ist nach allem über den iuristischen Charakter dieses Delikts Gesagtem klar. Dieses ist auch hier nur eine Vorbereitungshandlung zur Unterstützung des fremden Staates. Auch das Mil. St. G. B. kennt im Frieden das Verbrechen der Spionage i. e. S. nicht. *Somit existirt das Delikt nach schweizerischem Rechte nicht.*

Es ist das begreiflich, wenn man bedenkt, dass erst die neuesten Gesetze dasselbe für den Frieden in umfassender Weise geregelt haben. Die Schweiz hatte zur Zeit der Entstehung dieser Strafgesetze noch viel weniger Anlass als die grossen umliegenden Staaten, specielle Bestimmungen gegen die Spionage zu erlassen. Denn dazumal gab es eigentlich bei uns überhaupt nichts zu spioniren. Seither haben sich jedoch die Umstände nicht unwesentlich geändert. Mit den Fortschritten unseres Heerwesens hat sich für die Nachbarn auch die Wichtigkeit der Kenntniss desselben gesteigert. Zwischen verschiedenen Staaten gelegen, die im Falle eines Konfliktes wohl nicht ungern den Schauplatz ihrer Tätigkeit in unser Gebiet verlegen würden, haben wir auch Befestigungen angelegt. Es ist für diese Nachbarn nicht bedeutungslos, von deren Anlage, Armirung, Verprovian-

tirung etc. genau unterrichtet zu sein.[1]) Nun ist von jeher eine der Hauptsachen bei einer permanenten Befestigung die gewesen, dass möglichstes Geheimniss über dieselbe herrsche. Es ist kein Grund vorhanden, warum dies bei uns nicht so sein sollte. Es ist daher auch Pflicht des Gesetzgebers auf den Schutz dieses Geheimnisses bedacht zu sein. Der Einwand, es lohne sich nicht der Mühe wegen der paar Forts, ist nicht ernst zu nehmen. Wenn es sich nicht der Mühe lohnt, um den Schutz im Frieden zu einem vollständigen zu gestalten, einige Gesetzesbestimmungen aufzustellen, so lohnte es sich wohl noch weniger 10 Millionen für den ganzen Bau auszugeben. Schwerer ist ein anderes Bedenken, das man etwa hegen kann: man wolle nicht durch Spionagegesetze die Spionenriecherei pflanzen. Gewiss wäre dieser Nachteil ein schwerer, es ist jedoch bei unseren Verhältnissen kaum zu befürchten, und wenn man gewissen allzu neugierigen Herren in Andermatt etwas mehr Aufmerksamkeit schenken sollte, würde dies kaum stark schaden. Man braucht nur die Gesetze so zu machen, dass nicht jeder Neugierige oder Schwätzer gleich zum Spion gestempelt wird.

Es handelt sich aber auch darum, einem Uebelstande vorzubeugen, der bis jetzt nur in geringem Maasse aufgetreten ist, unter Umständen aber gefährliche Dimensionen annehmen könnte Die mit der Bewachung jener Werke betrauten Militärpersonen haben sofort eingesehen,

---

[1]) Sich darüber zu erkundigen, haben sie nun allerdings Zeit und Gelegenheit genug gehabt. Es ist eigentlich erstaunlich, wie leicht alle möglichen Personen und Vereine zur Besichtigung zugelassen worden sind. Die Gefahr einer Ausplauderung etc. liegt dabei sicher nahe, mögen die Besucher noch so gute Patrioten sein und wichtigere Bemerkungen, wie z. B., wie viele Geschütze vorhanden sind, etc., sind leicht zu machen. Es scheinen übrigens jetzt bereits bedeutend schärfere Vorschriften über den Besuch zu existiren und gehandhabt zu werden. Es ist das sehr zu begrüssen.

dass man nicht jeden ungestört seine Neugierde im Festungsrayon befriedigen lassen könne. Man hat daher hie und da allzu Neugierige, die sich trotz Verbottafeln auf dem Glacis herumtrieben, nicht bloss weggewiesen, sondern auch ein paar Stunden eingesperrt. Dagegen lässt sich nichts einwenden. Wer sich trotz Verbotes auf militärisches Terrain begibt, kann nach den gewöhnlichen Polizeivorschriften mit Geldstrafe, sofern solche angedroht war, oder einigen Stunden Arrest bestraft werden. Diese Befugniss ist jedem Polizeiwachchef gegeben. Nur soll der Verhaftete möglichst bald der ordentlichen Behörde übergeben werden. Bedenklich ist schon das bei Amateur- und anderen Photographen übliche Verfahren. Man zwingt sie, die Platten zu entwickeln und zerstört dieselben, sofern sie Aufnahmen der Festungswerke enthalten. Es ist dies sicher das Geringste, was man tun kann. Doch ist auch das schon rechtswidrig. Das Photographiren, Malen, Zeichnen sind allgemein erlaubte und in jenen Gegenden auch sehr häufig geübte Tätigkeiten. Wenn sie daher nicht in einzelnen Fällen gesetzlich verboten sind, kann man Niemand desswegen bestrafen, und in jener Vernichtung der Platten dürfte ein kleiner Beigeschmack von Strafe liegen. Will man dies nicht darin erblicken, sondern eine blosse Verhinderungsmaassregel darin sehen, so dürfte sich nicht viel dagegen einwenden lassen. Das Wegweisen, Verhindern am Abzeichnen u. s. w. kann jedenfalls auf Grund blosser interner Polizeivorschriften stattfinden. Dagegen wäre es unmöglich, einem eigentlichen Spion, der Nachrichten eingezogen, Pläne angefertigt hat und was dergleichen mehr sind, etwas anzuhaben. Man könnte ihn nicht bestrafen, auch wenn die Absicht der Mitteilung an einen fremden Staat nachgewiesen wäre. Denn nulla poena sine lege ist auch bei uns Grundsatz. Es sind also bloss polizeiliche Präventivmassregeln, keine strafrechtlichen Repressionsmittel zum Schutze vor Ausspähung vorhanden.

Dieser Rechtszustand dürfte der Wichtigkeit der gefährdeten Gegenstände doch nicht entsprechen.

## § 19.

## Der Paragraph 154 des Vorentwurfs eines schweizerischen Strafgesetzbuches.

Die verschiedenen Entwürfe eines neuen Militärstrafrechts haben sich mit der Regelung der Spionage im Frieden nicht befasst, und dies mit Recht. Die Frage gehört in's bürgerliche Strafrecht. Der Vorentwurf mit Motiven eines schweizerischen Strafgesetzbuchs von Prof. C. Stooss behandelt den Landesverrat in Art. 154. Abs. 2 und 3 lauten wie folgt: „Der Schweizer oder der in der Schweiz Niedergelassene, der vorsätzlich eine Handlung begeht, durch welche die Interessen der Eidgenossenschaft im Falle eines Krieges geschädigt oder gefährdet werden, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft."

Ueber den Ausdruck, Schweizer oder in der Schweiz Niedergelassener, vgl. oben S. 151. Dass auch der Aufenthalter gemeint ist, wird durch Art. 3 § 1 Abs. 3 des Entwurfs indirekt bestätigt, indem danach jeder, der im Ausland dieses Verbrechen begeht, bestraft werden kann. Es hätte keinen Sinn im Ausland jedermann zu bestrafen und im Inland den nicht Niedergelassenen (Ausländer) laufen zu lassen

Die Motive zu diesem Artikel sagen, dass dadurch jede denkbare Art von Landesverrat getroffen werden dürfte. Dies ist richtig, denn der Begriff des Landesverrats hat dadurch eine Erweiterung erlangt, wie sie bisher noch nie aufgestellt wurde. Nicht nur alle Arten des bisherigen Landesverrats, auch sämmtliche Spionageverbrechen fallen infolge des Ausdrucks „gefährden" darunter. Die Gefahr liegt also nicht darin, dass der Begriff zu eng, sondern eher darin, dass er zu weit sei.

Doch dürfte diese Gefahr eine geringe sein, wenn der Satz „durch welche die Interessen der Eidgenossenschaft im Falle eines Krieges geschädigt oder gefährdet werden“ nicht bloss objektives Tatbestandsmerkmal, sondern Deliktsmerkmal ist, also zum Vorsatz des Täters gehört. Dann werden die blossen Neugierde- und Indiskretionsvergehen ausgeschlossen, während sie im anderen Fall ebenfalls nach diesem Artikel, also ungemein hoch bestraft würden. Doch scheint aus dem Artikel hervorzugehen, dass diese Befürchtung nicht gerechtfertigt ist. Somit würden die wirklichen Spionageverbrechen unter diesen Artikel fallen. Dagegen würden die Neugierde- und gewöhnlichen Indiskretionsdelikte nicht getroffen. Dieselben würden unseres Ermessens am besten als Uebertretungen behandelt. Man kann dabei die allgemeine Fassung der Tatbestandsmerkmale des Art. 154 Abs. 2 beibehalten, um nicht genötigt zu werden, verschiedene Spezialtatbestände aufzustellen, wie z. B. im französischen Spionagegesetz. Statt vorsätzlich wäre zu setzen fahrlässig. Diese Aenderung würde zweierlei bewirken: Einmal würde dadurch der Satz „durch welche die Interessen der Eidgenossenschaft im Falle eines Krieges geschädigt oder gefährdet werden“ zum bloss objektiven Tatbestandsmerkmal: der Täter darf nun nicht mehr das Bewusstsein dieser Schädigung oder Gefährdung und den Willen, trotzdem seine Tat auszuführen, haben. Somit sind natürlich auch alle Fälle ausgeschlossen, in denen der Täter beabsichtigte, seine Kenntnisse fremden Regierungen zukommen zu lassen. Die Handlung i. e. S. selbst, z. B. das Zeichnen, kann trotzdem noch eine vorsätzliche sein. Dies sind insbesondere die Fälle, die wir treffen wollen. Allerdings ist andererseits (dies ist der zweite Punkt der Aenderung) der Tatbestand in dem Sinne erweitert, dass schon das fahrlässige Abzeichnen, das Ausplaudern etc. strafbar wird. Doch bietet die geringe Strafdrohung der Uebertretung die Gewähr, dass jeden-

falls keine strenge Strafe dafür ausgesprochen werden kann. Ferner ist nach § 185 des Vorentwurfs der Richter ermächtigt, in den Fällen der Uebertretung einer Vorschrift aus Unkenntniss von einer Strafe ganz abzusehen. Endlich könnte man, unsern Bedürfnissen entsprechend, die Anwendbarkeit dieses Uebertretungsparagraphen auf ein bestimmtes Gebiet einschränken, indem man in den Tatbestand den Zusatz aufnähme: „wer im Festungsrayon", oder „wer im Umkreis von 10 Km. um eine Befestigungsanlage" etc. Wenn man ausserdem durch Anschläge in den Bahnhöfen und Gasthäusern der betr. Gegenden die Fremden auf diese Gesetzesbestimmungen aufmerksam machen würde, dürfte die Gefahr einer ungerechten Verurteilung ausgeschlossen sein, so weit dies überhaupt möglich ist. Wir würden also ausser § 154 folgenden, als Uebertretung gedachten Artikel vorschlagen:

„Wer im Umkreise von 10 Km. um eine Befestigungsanlage fahrlässig eine Handlung begeht, durch welche die Interessen der Eidgenossenschaft im Falle eines Krieges geschädigt oder gefährdet werden, wird mit Haft bis auf 3 Monate oder mit Geldstrafe bis auf 1000 Franken, oder mit beidem bestraft."

Auf diese Weise wäre dann im schweizerischen Strafrecht ein hinreichender und zweckmässiger Schutz gegen die Spionage aufgestellt. Wir hätten den grossen Vorteil, nicht ausserhalb des Rahmens des gemeinen Strafrechts uns zu bewegen, und es würde auch jedenfalls auf diese Weise jeder Gefahr der Spionenriecherei vorgebeugt. Dasselbe Ziel, das andere Staaten nicht ohne Absicht mit grossem gesetzgeberischen Apparat zu erreichen suchen, hätten wir ohne Aufsehen in einer Weise erreicht, die vollständiger kaum sein könnte, aber doch nicht die Gefahr einer auch Schuldlose treffenden Allgemeinheit bietet. Es wäre daher zu begrüssen, wenn der Artikel 154 mit diesem Zusatz zum Gesetz würde.

Wenn er auch nicht jene verschiedenen Abstufungen der Specialgesetzgebung als Strafschärfungs- und Milderungsgründe enthält, so lässt er sie doch im weiten Rahmen seiner Strafdrohung als Mehrungs- oder Milderungsgründe zu. Wir stehen daher nicht an, die Lösung, welche die Frage der Spionagegesetzgebung im Vor-Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches gefunden hat, als die grundsätzlich wie tatsächlich richtigste der bisherigen zu anerkennen und schliessen mit dem Wunsche, dieselbe möge anderen Staaten zum Vorbild dienen und so die an und für sich zwar interessante aber nichts weniger als vollendete Gesetzgebung gegen die Spionage auf die gesetzgeberisch richtigen Grundlagen zurückführen helfen.

Im Februar 1895. *A. Züblin.*

# Anhang.

## I. **Deutschland.**

### Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.

Vom 3. Juli 1893.

§ 1.

Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntniss eines Anderen gelangen lässt, wird, wenn er weiss, dass dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§ 2.

Wer ausser dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntniss eines Anderen gelangen lässt, wird mit Gefängniss oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3.

Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntniss von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung an Andere Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§ 4.

Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntniss von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5.

Haben Mehrere ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne dass es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Gefängniss nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Beteiligte, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, dass die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§ 6.

In den Fällen der §§ 1, 3, 5 kann neben Gefängniss auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 7.

Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines

ihm von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntniss eines Anderen gelangen lässt, wird mit Gefängniss oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 8.

Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9.

Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1 und 3 vorgesehenen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniss erhält und es unterlässt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniss zu bestrafen.

§ 10.

Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 1, 3, 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§ 11.

Die §§ 89, 90 des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

§ 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren

oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Thäter

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Verteidigungsposten, imgleichen Teile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräte von Waffen, Schiessbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vorteile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mitteilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 12.

Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§ 1, 3 vorgesehenen Verbrechen ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

---

## II. **Frankreich.**

## Loi qui établit des pénalités contre l'espionnage.

18. Avril 1886.

---

Art. 1.

Sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans et d'une amende de mille à cinq mille francs (1,000 à 5,000 fr.):

1⁰ Tout fonctionnaire public, agent ou préposé du Gouvernement, qui aura livré ou communiqué à une personne non qualifiée pour en prendre connaissance ou qui aura divulgué en tout ou en partie les plans, écrits ou documents secrets intéressant la défense du territoire ou la sûreté extérieure de l'Etat, qui lui étaient confiés ou dont il avait connaisance à raison de ses fonctions.

La révocation s'en suivra de plein droit.

2⁰ Tout individu qui aura livré ou communiqué à une personne non qualifiée pour en prendre connaissance ou qui aura divulgué en tout ou en partie les plans, écrits ou documents ci-dessus énoncés qui lui ont été confiés ou dont il aura eu connaissance soit officiellement, soit à raison de son état, de sa profession, ou d'une mission dont il aura été chargé;

3⁰ Toute personne qui, se trouvant dans l'un des cas prévus dans les deux paragraphes précédents, aura communiqué ou divulgué des renseignements tirés desidits plans, écrits ou documents.

Art. 2.

Toute personne, autre que celles énoncées dans l'article précédent, qui s'étant procuré lesdits plans, écrits ou documents, les

aura livrés ou communiqués en tout ou en partie à d'autres personnes ou qui, en ayant eu connaissance, aura communiqué ou divulgué des renseignements qui y étaient contenus, sera punie d'un emprisonnement de un à cinq ans et d'une amende de cinq cents à trois mille francs (500 à 3,000 francs.)

La publication ou la reproduction de ces plans, écrits ou documents, sera punie de la même peine.

Art. 3.

La peine d'un emprisonnement de six mois à trois ans et d'une amende de trois cents francs à trois mille francs (300 à 3,000 fr.) sera appliquée à toute personne qui, sans qualité pour en prendre connaissance, se sera procuré lesdits plans, écrits ou documents.

Art. 4.

Celui qui, par négligence ou par inobservation des réglements, aura laissé soustraire, enlever ou détruire les plans, écrits ou documents secrets qui lui étaient confiés, à raison de ses fonctions, de son état ou de sa profession, ou d'une mission dont il était chargé, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans et d'une amende de cent à deux mille francs (100 à 2,000 fr.).

Art. 5.

Sera punie d'un emprisonnement de un à cinq ans et d'une amende de mille à cinq mille francs (1,000 à 5,000 fr.) :

1⁰ Toute personne qui, à l'aide d'un déguisement ou d'un faux nom ou en dissimulant sa qualité, sa profession ou sa nationalité, se sera introduite dans une place forte, un poste, un navire de l'Etat ou dans un établissement militaire ou maritime,

2⁰ Toute personne qui, déguisée ou sous un faux nom ou en dissimulant sa qualité, sa profession ou sa nationalité, aura levé des plans, reconnu des voies de communication ou recueilli des renseignements intéressants la défense du territoire ou la sûreté extérieure de l'Etat.

Art. 6.

Celui qui, sans autorisation de l'autorité militaire ou maritime, aura exécuté des levées ou opérations de topographie dans un rayon d'un myriamètre autour d'une place forte, d'un poste ou

d'un établissement militaire ou maritime, à partir des ouvrages avancés, sera puni d'un emprisonnement de un mois à un an et d'une amende de cent à mille francs (100 à 1,000 fr.).

Art. 7.

La peine d'un emprisonnement de six jours à six mois et d'une amende de seize à cent francs (16 à 100 fr.) sera appliquée à celui qui, pour reconnaître un ouvrage de défense, aura franchi les barrières, palissades ou autres clôtures établies sur le terrain militaire ou qui aura escaladé les revêtements et les talus des fortifications.

Art. 8.

Toute tentative de l'un des délits prévus par les art. 1, 2, 3 et 5 de la présente loi sera considérée comme le délit lui-même.

Art. 9.

Sera punie comme complice toute personne qui, connaissant les intententions, des auteurs des délits prévus par la présente loi, leur aura fourni logement, lieu de retraite ou de réunion, ou qui aura sciemment recélé les objets et instruments ayant servi ou devant servir à commettre ces délits.

Art. 10.

Sera exempt de la peine qu'il aurait personnellement encourue le coupable qui, avant la consommation de l'un des délits prévus par la présente loi ou avant toute poursuite commencée, en aura donné connaissance aux autorités administratives ou de police judiciaire, ou qui, même après les poursuites commencées, aura procuré l'arrestation des coupables ou de quelques-uns d'entre eux.

Art. 11.

La poursuite de tous les délits prévus par la présente loi aura lieu devant le tribunal correctionnel et suivant les règles édictées par le Code d'instruction criminelle. Toutefois, les militaires, marins ou assimilés, demeureront soumis aux juridictions spéciales dont ils relèvent, conformément aux Codes de justice militaire des armées de terre et de mer.

Art. 12.

Indépendamment des peines édictées par la présente loi, le tribunal pourra prononcer, pour une durée de cinq ans au moins, et de dix ans au plus, l'interdiction de tout ou partie des droits civiques, civils et de famille énoncés en l'art. 42 C. P., ainsi que l'interdiction de séjour prévue par l'art. 19 de la loi du 28 mai 1885.

Art. 13.

L'art. 463 C. P. est applicable aux délits prévus par la présente loi.

---

## III. **Italien.**

## Codice penale italiano.

---

Art. 107.

Chiunque rivela segreti, politici o militari, concernenti la sicurezza dello Stato, sia comunicando o pubblicando documenti o fatti, ovvero disegni, piani od altre informazioni che risguardino il materiale, le fortificazioni o le operazioni militari, sia agevolandone in qualsiasi modo la cognizione, è punito con la reclusione o con la detenzione da uno a tre anni e con la multa superiore a lire due mila. La pena è:

1° della reclusione o della detenzione da tre a cinque anni e della multa non inferiore a lire quattromila, se i segreti siano rivelati ad uno Stato estero od ai suoi agenti;

2° della reclusione o della detenzione da cinque a quindici anni e della multa non inferiore a lire cinquemila, se i segreti siano rivelati ad uno Stato in guerra con lo Stato italiano od ai suoi agenti, ovvero se il fatto abbia turbato le relazioni amichevoli del Governo italiano con un Governo estero.

Se il colpevole era, per ragione d'ufficio, in possesso dei disegni, dei piani o dei documenti od altrimenti a cognizione dei

segreti, ovvero ne ero venuto in possesso od a cognizione con violenza od inganno, la pena è aumentata di un terzo.

Art. 108.

Con le pene rispettivamente stabilite nell'articolo precedente è punito chi ottiene la rivelazione dei segreti o se ne procura altrimenti la cognizione.

Art. 109.

Quando alcuno dei segreti indicati nell' articolo 107 sia conosciuto per negligenza od imprudenza di chi, per ragione d'ufficio, è in possesso dei disegni, dei piani o dei documenti od a cognizione dei segreti stessi, questi è punito con la detenzione da tre a diciotto mesi e con la multa sino a lire mila.

Art. 110.

Chiunque indebitamente rileva piani di fortificazioni, di navi, di stabilimenti, di strade o di altre opere militari, ovvero a tal fine s'introduce clandestinamente o con inganno in detti luoghi, l'accesso ai quali sia vietato al pubblico, è punito con la reclusione o con la detenzione da sei a trenta mesi e con la multa da lire cento a tremila.

Per il solo fatto di entrare clandestinamente e con inganno in detti luoghi, la pena è della detenzione sino a sei mesi.

---

## IV. **England.**

## Official Secrets Act.

Aus den Anlagen zu den stenograph. Berichten des deutschen Reichstags 8. Leg.-Per. II. Sess. 1892/93. 1. Anl.-Bd. S. 403 ff.

---

Sect. 1.

(1)*(a)*. Where a person for the purpose of wrongfully obtaining information.

Disclosure of information.

*(i)* enters or is in any part of a place belonging to Her Majesty the Queen, beeing a fortress, arsenal, factory, dockyard,

camp, ship, office, or other like place, in which part he is not entitled to be; or

*(ii)* when lawfully or unlawfully in any such place as afore said, either obtains any document, sketch, plan, model or knowledge of any thing, which he is not entitled to obtain or takes without lawful authority any sketch or plan; or

*(iii)* when outside any fortress, arsenal, factory, dockyard, or camp belonging to Herr Majesty the Queen, takes or attempts to take without authority given by or on behalf of Her Majesty, any sketch or plan of that fortress, arsenal, factory, dockyard or camp; or

(*b*) where a person knowingly having possession of, or control over, any such document, sketch, plan, model, or knowledge as he has been obtained or taken by means of any act wich constitutes an offence against this Act, at any time wilfully and without lawful authority communicates or attempts to communicate the same to any person, to whom the same ought not in the interest of the State, to be communicated at that time; or

(*c*) where a person after having been entrusted in confidence by some officer under Her Majesty the Queen with any document, sketch, plan, model, or information relating to any such place as afore said, or to the naval or military affairs of Her Majesty, wilfully and in breach of the confidence communicates the same, when, in the interest of the State, it ought not to be communicated; he shall be guilty of a misdemeanour, and on conviction be liable to imprisonment, with or without hard labour, for a terme not exceeding one year, or to a fine, or to both, imprisonment and fine.

(2) Where a person having possession of any document, sketch, plan, model, or information relating to any fortress, arsenal, factory, dockyard, camp, ship, office or other like place belonging to Her Majesty, or to the naval or military affairs of Her Majesty, in whatever manner the same has been obtained or taken, at any time wilfully communicates the same to any person to whom he knows the same ought not, in the interest of the State, to be communicated at that time, he shall be guilty of a misdemeanour,

and be liable to the same punishement as if he committed an offence under the foregoing provisions of this section.

(3) Where a person committs any act declared by this section to be a misdemeanour, he shall, if he intended to communicate to a foreign State any information, document, sketch, plan, model or knowledge, obtained or taken by him, or entrusted by him as aforesaid, or if he communicates the same to any agent of a foreign State, be guilty of felony, and on conviction be liable at the discretion of the court to penal servitude for life, or for any term not less than five years, or to imprisonment for any term not exceeding two years with or without hard labour.

Sect. 2.

(1) Where a person by means of his holding or having held an office under Her Majesty the Queen, has lawfully or unlawfully either obtained possession of or control over any document, sketch, plan, or model, or acquired any information, and at any time corruptly or contrary to his official duty communicates or attempts to communicate that document, sketch, plan, model or information to any person to whom the same ougth not, in the interest of the State, or otherwise in the public interest, to be communicatet at that time, he shall be guilty of a breach of official trust.

(2) A person guilty of a breach of official trust shall

*a*) if the communication was made or attempted to made to a foreign State, be guilty of felony and on conviction be liable, at the discretion of the court, to penal servitude for life, or for any term not less than five years, or to imprisonment for any term not exceeding two years, with or without hard labour; and

(*b*) in any other case be guilty of a misdemanour, and on conviction be liable to imprisonment with or without hard labour, for any term not exceeding one year, or to a fine or to both imprisonment and fine.

3) This tection shall apply to a person holding a contract with any departement of the Governement of the united Kingdom, or with the holder of any office under Her Majesty the Queen as such holder, where such contract involves any obligation of

secrecy, and to any person employed by any person or body of persons holding such a contract, who is under a like obligation of secrecy, as if the person holding the contract and the person so employed were respectively holders of any office under Her Majesty the Queen.

Punishment for incitement or counselling to commit offence.

Sect. 3.

Any person who incites or counsels, or attempts to procure, another person to commit an offence under this Act, shall be guilty of a misdemeanour, and on conviction be liable to the same punishment as if he had committed the offence.

. . . . . . . . . . . .

Extent of Act and place of trial of offence.

Sect. 6.

(1) This Act shall apply to all acts made offences by this Act when committed in any part of Her Majesty's dominions, or committed by British officers or subjects elsewhere.

(2 4) . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . .

Saving.

Sect. 9.

This Act shall not exempt any person from any proceeding for an offence which is punishable at common law, or by military or naval law, or under any Act of Parliament other than this Act, so, however, that no person be punished twice for the same offence.

. . . . . . . . . . .

# Inhaltsverzeichniss.

Seite

## Einleitung.



I. Abteilung.

## Spionagegesetzgebung für den Krieg.

II. Abteilung.

## Spionagegesetzgebung für den Frieden.



Druck von A. GULL, USTER.

